

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Bern, 2. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 – Änderungen auf der Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 teilzunehmen. Wir danken Ihnen für diese Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt zu den Entwürfen der Energieverordnung (E-EnV), der Stromversorgungsverordnung (E-StromVV) sowie der Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (E-HKNV) Stellung.

**cemsuisse unterstützt die vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsstufe grundsätzlich. Die Versorgungssicherheit mit Bandenergie in der Schweiz ist für cemsuisse elementar. Der Wasserkraft kommt aus dieser Sicht – neben der Kernenergie – eine Schlüsselrolle zu. Entsprechend ist es wichtig, dass sie diese tragende Rolle auch weiterhin wahrnehmen kann.**

**Aus Sicht der cemsuisse ist namentlich der neu formulierte Art. 41 bedeutsam. Auch wenn – entgegen den Erwartungen – das revidierte Energiegesetz am 21. Mai abgelehnt werden sollte, beantragen wir eine Anpassung des heute geltenden Artikel 3m, Ziffer 3, lit. b der EnV im Sinne parlamentarischen Beratungen. Die vorgeschlagene lückenlose Stromkennzeichnung erachten wir hingegen als problematisch.**



## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Einleitend möchten wir festhalten, dass **cemsuisse** die Energiestrategie 2050 unterstützt. **cemsuisse** hat ihre Haltung auch in den massgebenden Gremien von Dachverbänden und befreundeten Organisationen mit Nachdruck vertreten. Wir hoffen, dass im Falle einer Annahme der bundesrätlichen Vorlage in der Abstimmung vom 21. Mai 2017 die Verordnungsanpassungen im Sinne unserer Anträge erfolgen werden.

Ebenfalls möchten wir festhalten, dass aus Sicht der Wirtschaft im Allgemeinen und der energieintensiven Industrie in der Schweiz im Speziellen, **die Versorgung mit Bandenergie von absolut zentraler Bedeutung ist** - die zu jedem Zeitpunkt gegebene Versorgungssicherheit mit Energie ist für die Wirtschaft vital. Es ist entsprechend elementar, dass für den mittelfristigen Wegfall der tragenden Versorgung mit Bandenergie durch die Kernkraftwerke ein adäquater Ersatz gefunden wird. Der Wasserkraft kommt somit einerseits eine Schlüsselrolle zu. Andererseits ist es wichtig, dass die Kernkraftwerke solange weiter betrieben werden können, wie sie als sicher gelten.

Ebenfalls sehr wichtig für die Basisindustrie in der Schweiz ist, dass sie **wettbewerbsfähig** bleiben kann. Eine übermässige Belastung des Stromverbrauchs – gerade auch im Vergleich zu anderen Produktionsstandorten weltweit – ist zwingend zu vermeiden.

Für **cemsuisse** stellt sich die grundsätzlich wichtige Frage, wie das zweite Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ausgestaltet werden soll. **Eine zusätzliche Belastung des Werkplatzes Schweiz lehnen wir dezidiert ab.** Die Energiepolitik in der Schweiz muss mittelfristig wieder marktnäher werden. Nur dies garantiert, dass nachhaltige Investitionen und erfolgversprechende Innovationen am Standort Schweiz getätigt werden. Eine gute Standortpolitik mit viel unternehmerischem Freiraum ist beste Innovationspolitik. Die **Versorgungssicherheit mit Energie zu wettbewerblichen Preisen** ist ein wesentlicher Teil davon.

## 2. Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungsentwürfen

### 2.1. Entwurf der Energieverordnung (E-EnV)

*Art. 4 Stromkennzeichnung (siehe auch E-HKNV - Anhang 1.1)*

**Die geplante Stromkennzeichnung für alle in der Schweiz gelieferten Kilowattstunden erachten wir als problematisch.** Erstens wird wohl in der Praxis der Endverbraucher für diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand, welcher mit der Erfassung jeder einzelnen Kilowattstunde einhergeht, zu bezahlen haben. Dies führt im Ergebnis zu einer **zusätzlichen Belastung für den Industriestandort Schweiz** und mithin zu einer

Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit. Der Aufwand für den Vollzug des Herkunftsnachweises liegt bei einer Vollzugsstelle, welche beim Übertragungsnetzbetreiber angesiedelt ist. Diese ist über den Netzzuschlagsfonds finanziert, darf aber für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen zusätzlich Gebühren erheben.

Zweitens wird mit der lückenlosen Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweis über alle detaillierten Kategorien und kWh die **Grundlage geschaffen, um Elektrizität aus politisch «erwünschten» und «nicht erwünschten» Energiequellen zu unterscheiden und entsprechend zu besteuern. Dies lehnen wir klar ab.**

Herkunftsnachweise für die Stromkennzeichnung machen insbesondere aus einer Marketingperspektive Sinn: Produzenten – und in einem zweiten Schritt auch die Verbraucher – können sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren. Mit der physischen Realität der (internationalen) Stromflüsse hat diese buchhalterische Erfassung jedoch nur beschränkt etwas zu tun. Jeglicher Strom kann, sobald er ins Netz eingespeist ist, nicht mehr nach Produktionsarten unterschieden werden. Herkunftsnachweise schaffen eine Scheintransparenz indem sie dem Käufer suggerieren, er könne eine andere Stromqualität beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt (z.B. Sonnenenergie um Mitternacht statt Bandenergie aus Kernkraft und Laufkraftwerken). **Eine lückenlose und einseitig für Schweizer Verbraucher vorgenommene Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweise macht den Strom in der Schweiz teurer, ohne einen nennenswerten Mehrwert zu schaffen.**

Gemäss Artikel 9, Absatz 5 des neuen Energiegesetzes hat der Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zuzulassen. Er verfügt also über einen Ermessensspielraum. Dies relativiert die im erläuternden Bericht genannte Forderung nach der «Stromkennzeichnung [...] für jede an Endkunden gelieferte kWh». Entsprechend sollte Artikel 4, Abs. 1 der E-EnV angepasst werden – sinngemäss nach bisherigem Recht (Artikel 1d, geltende EnV). Ebenfalls anzupassen ist die E-HKNV (siehe untenstehender Abschnitt 2.3).

#### *Art. 8 und 9 Wasserkraft- und Windkraftanlagen von nationalem Interesse*

Die Gleichstellung von Anlagen zur Energiegewinnung aus erneuerbaren Energiequellen und anderen Interessen von nationaler Bedeutung ist im Hinblick auf die zeitnahe Realisierung von Energiegewinnungsanlagen dringend geboten.

#### *Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern*

Ebenfalls erachten wir es als sinnvoll, dass dezentral produzierte Energie auch an Dritte in räumlicher Nähe weitergegeben werden soll. Wir lehnen aber einen unnötigen und bevormundenden Schutz der Mieter und Pächter unter Absatz 2, 3 und 4 ab. Sol-

che privatrechtlichen Vereinbarungen sind Sache der Vertragspartner, wie der erläuternde Bericht ja eigentlich auch richtigerweise festhält. Entsprechend sollte lediglich auf das Obligationenrecht (OR), bzw. die entsprechenden Regelungen im Mietrecht verwiesen werden.

#### *Art. 37 Erhebung*

Die Erhöhung des Netzzuschlags auf 2.3Rp/kWh erachtet **cemsuisse** aus gesamtwirtschaftlichen Gründen als Maximum. Hinsichtlich des zweiten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 sind wir besorgt über Ideen, diesen Zuschlag noch weiter zu erhöhen oder aber dessen Befristung aufzuheben. Solche Vorschläge sind strikte abzulehnen.

#### *Art. 41 Zielvereinbarung*

**cemsuisse** begrüsst den Wegfall der Investitionspflicht von 20 Prozent der KEV-Rück-erstattungssumme. Die Abschaffung dieser zusätzlichen «Stromsteuer» ist folgerichtig. Wir erwarten, dass diese Abschaffung aufgrund der in der EnV festgehaltenen Ver-pflichtung, innerhalb dreier Jahre in zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Ener-gieeffizienz zu investieren, rückwirkend gilt; d.h. **für die bereits seit Juni 2015 zu-rückerhaltenen Netzzuschläge besteht keine Verpflichtung mehr gemäss der gel-tenden EnV Artikel 3m, Ziffer 3, lit. b.**

In einzelnen Mitgliedunternehmen der **cemsuisse** wurden in den vergangenen Jahren Rückstellungen im Umfange der zurückerstatteten Netzzuschläge gebildet, um nach Ablauf von 5 Jahren grössere Investitionen zu tätigen und damit der Investitionsver-pflichtung gemäss der gelten EnV nachzukommen. **Mit dem Wegfall von Art. 15b<sup>bis</sup> des geltenden Energiegesetzes ist daher denjenigen Unternehmen, welche seit 2015 Rückstellungen in ihrer Jahresrechnung im Hinblick auf die Realisierung von Investitionsprojekten gemäss Artikel 3m, Abs. 3, lit. b und Artikel 3, Abs. 4 gebildet haben, die Möglichkeit einzuräumen, diese Rückstellungen ohne jede weitere Verpflichtung aufzulösen.** Mit der Pflicht zur Weiterführung der Zielvereinba-rung gemäss Artikel 41 des Entwurfs der EnV wird ausreichend sichergestellt, dass die Unternehmen zielgerichtete Investitionen zur Erhöhung der Energieeffizienz tätigen – dies tun sie in aller Regel schon aus rein betriebswirtschaftlichen Überlegungen her-aus.

#### *Art. 45 Bruttowertschöpfung*

Die vorgesehene Regelung diskriminiert Standorte energieintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören, gegenüber Einzelfirmen. Grund dafür ist die für die Befreiung massgebende Energieintensität als Anteil, den die Energiekosten an

der Bruttowertschöpfung des *Gesamtunternehmens* ausmachen. Bei integrierten Unternehmen soll es deshalb wie bei Einzelunternehmen möglich sein, die Bruttowertschöpfung und den Strompreis auf *einzelne Produktionsstandorte* zu beziehen. So fällt die Benachteiligung jener energieintensiver Standorte weg, die Teil eines Unternehmens mit mehreren Standorten sind.

*Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag*

Wir erachten es als richtig, dass der Netzzuschlag künftig bei der Bestimmung der Elektrizitätskosten mitberücksichtigt wird.

## **2.2. Entwurf der Stromversorgungsverordnung (E-StromVV)**

*Art. 8a Intelligente Messsysteme und Art. 31e Übergangsbestimmung*

**cemsuisse** begrüsst das Ansinnen des Bundesrates grundsätzlich, dass intelligente Messsysteme bei den Endverbrauchern und den Erzeugern einzusetzen sind. Intelligente Messsysteme sind eine wichtige Grundlage für einen effizienten Netzbetrieb. Allerdings stellt sich die Frage der Aufgabe der öffentlichen Hand bei der Verbreitung dieser Technologie. **Erfahrungsgemäss ist eine politisch gesteuerte Verbreitung einer Technologie selten volkswirtschaftlich effizient.** Moderne Zähler verfügen teilweise bereits heute über die notwendigen Funktionalitäten für die Integration in ein intelligentes Messsystem. Entsprechend ist es nicht offensichtlich, dass ein forcierter flächendeckender «Rollout» von neuen Geräten volkswirtschaftliche Vorteile bringt. Eher im Gegenteil: Beim gegenwärtig praktizierten Modell für die Berechnung der anrechenbaren Netzkosten lohnt es sich für Netzbetreiber, anrechenbare Kosten zu generieren, weil ihre Kosten die Basis für den regulierten Gewinn sind. Es besteht somit die Gefahr, dass sich Netzbetreiber auf den Artikel 8a bzw. Artikel 31e berufen, um ihre anrechenbaren Netzkosten zu vergrössern, zumal auch allfällige noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden. Die Folge wäre, dass **Zähler – auf Kosten der Endverbraucher – ersetzt werden, obwohl sie ihren Dienst noch lange weiter erfüllen würden.**

**cemsuisse** erachtet folglich die angestrebte **Umstellung der Messeinrichtungen** über den vorgeschlagenen maximalen Zeitraum von sieben Jahren **als zu ambitioniert.** Ein pragmatischer Ansatz wäre, intelligente Messsysteme nur für jene Endverbraucher vorzuschreiben, die sich im freien Markt befinden – die lückenlose Umstellung auf «Smart Meters» sollte einhergehen mit der Öffnung des Strommarktes. Nur wenn Endverbraucher auch die Möglichkeit einer wirklichen freien Wahl des Stromanbieters haben, ist ein politisch vorgeschriebenes lückenloses System zum Erfassen aller Strombezugsdaten zwecks Steuerung und Regelung des Netzbetriebs durch den Netzbetreiber gerechtfertigt. Den einzelnen Netzbetreibern ist es unter einer solchen

Regelung selbstverständlich freigestellt, ihre Messsysteme bei allen Kunden zu modernisieren; so wie das heute fortschrittliche Netzbetreiber bereits tun. Der wirkliche Effizienzgewinn – beispielsweise beim Lieferantenwechsel – kann aber erst realisiert werden, wenn der Strommarkt für alle Endverbraucher geöffnet ist und die intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.

Entsprechend ist Artikel 8a so zu regeln, dass nur Kunden im freien Markt zwingend mit diesen Geräten ausgerüstet werden müssen. Eventualiter lässt sich diese Regelung zurückstellen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

### **2.3. Verordnung des UVEK über den Nachweis der Produktionsart und der Herkunft von Elektrizität (Herkunftsnachweis-Verordnung; E-HKNV)**

Beim Anhang 1 Ziffer 1.1 ist unter der Spaltenüberschrift «obligatorische Hauptkategorien» eine weitere Kategorie «Strom unbekannter Herkunft» oder «börsengehandelter Strom» einzufügen. Siehe dazu auch die Bemerkungen unter Abschnitt 2.1 zu Artikel 4 Stromkennzeichnung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

**cemsuisse**



Georges Spicher



Dr. Stefan Vannoni



Bern, 01. Mai 2017

Bundesamt für Energie BFE  
3003 Bern

Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe

## Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren

Als unabhängiges Unternehmen für Projektentwicklung und Engineering, welches auf die Umsetzung von Infrastrukturprojekten im Bereich erneuerbare Energien und Energieeffizienz spezialisiert ist, sind wir unmittelbar vom neuen Energiegesetz betroffen. Entsprechend nehmen wir die Möglichkeit gerne wahr, zu den geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe Stellung zu nehmen.

Grundsätzlich befürworten wir die Grundzüge der Energiestrategie 2050 und damit auch die vorliegenden Umsetzungen der ersten Massnahmenstufe.

Ob die Aufteilung der EnV in drei unabhängige Verordnungen ein guter Weg ist für mehr Klarheit, wird sich vermutlich erst in der Praxis erweisen. Generell wird die Gefahr gesehen von weiteren komplizierenden Verweisen auf andere Dokumente und ähnliche Inhalte in verschiedenen Verordnungen. Als Beispiel sei auf die neuen Regelungen zur Eigenstromnutzung innerhalb von Nachbarschaften hingewiesen, welche sowohl in der neuen EnV als auch in der StromVV behandelt werden.

Anregungen zu einzelnen Verordnungen:

### Energieförderungsverordnung (EnFV)

#### Übergangsbestimmungen

Anhang 1.3, Windenergieanlagen im Einspeisevergütungssystem, Übergangsbestimmungen:

Art. 6 Übergangsbestimmungen:

Die erste Projektfortschrittsmeldung nach bisherigem Recht bedingt ein vom Standortkanton genehmigtes Pflichtenheft für den Umweltverträglichkeitsbericht. Für die Mehrheit der Windenergieprojekte dürfte es unmöglich sein, bis zum 1. Januar 2018 ein genehmigtes Pflichtenheft vorzulegen, obwohl diese Projekte bereits seit mehreren Jahren vorangetrieben werden. Die Gründe dafür sind nicht zuletzt beim Bund zu suchen. Erstens liegen nach wie vor keine definiten Empfehlungen zu Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung vor.

Dies ist aber zwingend notwendig, damit die erarbeiteten Grundlagen auch im Falle einer Beschwerde vor Gericht Bestand haben. Zweitens beansprucht die vorgelagerte Erarbeitung und Genehmigung der kantonalen Richtpläne in der Regel mehrere Jahre Zeit. Alleine die Genehmigung durch den Bund hat in einigen Fällen über 2 Jahre beansprucht.

Considerate AG  
Dählenweg 17  
CH-3095 Spiegel b. Bern+41 (0)31 511 25 01  
info@considerate.ch  
www.considerate.ch  
CHE-115.970.089 MWST

Erwähnt sei weiter, dass einige Kantone keine Genehmigung des Pflichtenheftes ermöglichen, sondern direkt den fertigen Umweltverträglichkeitsbericht beurteilen.

**Antrag:**

Art 6.1 ist wie folgt zu ändern:

6.1: Für Betreiber, die für ihre Anlage vor dem 1. Januar 2020 sowohl einen positiven Bescheid erhalten als auch die Bedingungen der ersten Projektfortschrittmeldung nach bisherigem Recht erfüllen, gilt eine Vergütungsdauer von 20 Jahren.

**Energieverordnung (EnV)**

**Guichet Unique (Art. 7)**

Wir begrüßen es sehr, den Guichet Unique beim BFE anzusiedeln (Abs. 1). Hier ist die notwendige Fachkompetenz für die teilweise sehr komplexen Sachverhalte vorhanden. Gemäss erläuterndem Bericht handelt es sich beim „Guichet Unique“ nicht um eine Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes, Es gehöre somit nicht zur Aufgabe des BFE, eine konsolidierte Stellungnahme des Bundes bzw. einen konzentrierten Entscheid zu fällen. Genau dies wäre aber sehr hilfreich, um die Bewilligungsverfahren zu beschleunigen, was der eigentliche Sinn von Art. 14 ist.

Entsprechend ist im Energiegesetz vorgesehen, dass „der Bundesrat eine Verwaltungseinheit bezeichnet, die für die Koordination dieser Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren sorgt.“ ( Art. 14 Abs. 4) und dass „der Bund zur Unterstützung der Kantone methodische Grundlagen erarbeitet und die Gesamtsicht, Einheitlichkeit und Koordination sicher stellt“ (Art. 11 Abs. 1).

Grundsätzlich wäre es zu begrüßen, den Gedanken einer Leitbehörde für Bewilligungsverfahren auszuweiten und Seitens des Bundes die Einführung verbindlicher Leitbehörden auch auf kantonaler Ebene anzuregen. Dies wäre für Betreiber und Antragsteller eine Vereinfachung bei der Erstellung von Gesuchen sowie eine Erhöhung der Rechtssicherheit, da die – erfahrenen – Leitbehörden verantwortlich sind für das Einbeziehen aller erforderlichen Stellen für das jeweilige Gesuch.

**Antrag:**

Art. 7 Absatz 1 ist wie folgt zu ergänzen:

Für die Koordination der Stellungnahmen und der Bewilligungsverfahren nach Artikel 14 Absatz 4 EnG ist das Bundesamt für Energie (BFE) zuständig. Das BFE fungiert als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG).

**Nationales Interesse (Art. 9)**

Der in Art. 9 vorgesehene Grenzwert für das nationale Interesse von Windenergieanlagen von 10 GWh ist aus mehreren Gründen wichtig und deshalb sehr zu begrüßen. Erstens stellt der Wert die Kohärenz zu den kantonalen Planungen sicher, welche i.d.R. gleichlautende oder entsprechende Bedingungen für die Bezeichnung der Standorte in der Richtplanung verwenden. Es ist Aufgabe der kantonalen Richtplanung, Standorte für die Windenergie so auszuscheiden, dass ein Optimum zwischen Energieerzeugung und Landschafts-/Naturschutzinteressen erreicht wird. Es wäre deshalb schwer nachvollziehbar, wenn die gewählte Lösung durch das nationale Interesse in zwei Kategorien geteilt würde (Standorte mit/ohne nationales Interesse). Zweitens würde ein höherer Grenz-

wert zu einer Konzentration auf den Westschweizer Jura führen, was sich erfahrungsgemäss negativ auf

die Akzeptanz auswirkt. Die Standorte in der Zentral-, Nord- und Ostschweiz weisen in der Regel ein geringeres Produktionspotenzial auf, wie die Standorte im Westschweizer Jura. Ein Grenzwert von 20 GWh oder mehr würde die Entwicklung in diesen Regionen hemmen.

Drittens erhöhen sich die Realisierungschancen auch für Standorte mit grossem Potenzial, wenn diese in mehreren Etappen realisiert werden. Dies hat sich insbesondere auf dem Mont Crosin als sehr erfolgreich erwiesen. Es muss jedoch davon ausgegangen werden, dass Gegner der Nutzung der Windenergie versuchen, bereits die erste Etappe durch Einsprachen/Beschwerden in Frage zu stellen. Umso wichtiger ist deshalb, dass das nationale Interesse bereits für die erste Etappe gegeben ist. Aufgrund der vorgenannten Punkte gehen wir schliesslich davon aus, dass mit einem höheren Grenzwert die Ziele der Energiestrategie kaum zu erreichen sind.

**Antrag:**

Unterstützung des Art. 9 wie bestehend.

Freundliche Grüsse

Considerate AG



Stefanie Meister



Thomas Schmidt

Bundesamt für Energie BFE  
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte  
3003 Bern

8. Mai 2017

Referenz: Thomas Mahrer

### **Stellungnahme zur Vernehmlassung "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Coop dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe".

Coop befürwortet das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Es setzt verlässliche und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für den geplanten Umbau der schweizerischen Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und für eine effizientere Gestaltung des Energieverbrauchs. Damit diese Ziele erreicht werden können, bedarf es einer konsequenten Umsetzung auf Verordnungsstufe.

Insgesamt wertet Coop die vorliegenden Verordnungsrevisionen als massvoll. Bei der weiteren Ausarbeitung muss jedoch darauf geachtet werden, dass Verschärfungen gegenüber dem Gesetz vermieden und Veränderungsprozesse nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen sowie dass die Regulierungen ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen.

Coop äussert sich zusammenfassend zur Vernehmlassungsvorlage vom 01.02.2017 wie folgt:

#### **Grundsätzliches**

Der im Gesetz vorgesehene Spielraum ist auf Verordnungsstufe regulatorisch nur dort zu nutzen, wo ein effektiv positives Kosten-Nutzenverhältnis gegeben ist. Regulierungen und insbesondere Verschärfungen gegenüber dem Gesetz, die (Mehr-)Kosten ohne entsprechenden (Mehr-)Nutzen erzielen, werden von Coop strikt abgelehnt. Solche Regulierungen belasten die Wirtschaft und die Gesellschaft mit unnötigen Zusatzkosten und legen einer zielgerichteten Umsetzung der Energiestrategie dadurch Steine in den Weg.

### **Energieverordnung (EnV)**

Coop wertet die vorliegende Revision der Energieverordnung insgesamt als positiv. Insbesondere unterstützt sie die vorgeschlagene Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Die generelle Verwendungspflicht von Stromherkunftsnachweisen ist jedoch klar abzulehnen – sie stellt eine gänzlich unzweckmässige Verschärfung des Gesetzes dar.

### **Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Coop unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen zum Einspeisevergütungssystem sowie insbesondere die neuen Bestimmungen zur Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen.

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Coop begrüsst es grundsätzlich, dass einheitliche Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme angestrebt werden. In der vorliegenden Fassung geht die Einführung von Smart Metern aber einseitig zulasten der Endverbraucher. Insbesondere ein vorzeitiger Ersatz der Messstellen soll nur in Absprache mit dem Endverbraucher erfolgen können. Ausserdem lehnt Coop die nicht sachgerechte Festlegung der Netzbetreiber als einzige Messstellenbetreiber ab. Es ist ein Wettbewerb der Messstellendienstleistung mittels Liberalisierung des Messsystems und einheitlichen Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme anzustreben.

### **CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Coop begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen zu den CO<sub>2</sub>-Zielwerten für Personen- und Lastwagen, zum Gebäudeprogramm sowie für die Bescheinigungsmöglichkeit für Übererfüllungen. Sie ermöglichen eine wirkungsorientierte, marktwirtschaftliche und zugleich massvolle Umsetzung. Die Kompatibilität mit der EU ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit jederzeit Handelshemmnisse vermieden werden. Der weitere Gesetzgebungsprozess ist ferner mit der Regulierung zur Klimapolitik nach 2020 abzustimmen.

## **Allgemeine Forderungen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung**

### **1. Systemwechsel muss von allen Akteuren mitgetragen werden**

- Coop befürwortet Investitionen und Prozessanpassungen, welche zur Umwandlung des Energiesystems erforderlich sind. Dabei dürfen diese Investitionen jedoch nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen. Systemwechsel müssen von allen Akteuren gemeinsam mitgetragen werden. Durch die Verordnungsentwürfe zum ersten Massnahmenpakete der ES 2050 würde jedoch ein noch grösseres Ungleichgewicht in der Lastenverteilung hergestellt.
- Vor allem Netzbetreiber werden in nicht nachvollziehbarer Weise erheblich bevorteilt. Netzbetreiber sollen die Kosten für Netzverstärkungen, die durch die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder durch dezentrale Produktion notwendig werden, den Endverbrauchern in Rechnung stellen können. Vor diesem Hintergrund ist es besonders stossend, wenn sie darüber hinaus auch noch die nicht-amortisierten Kosten für nicht verwendete Anschlussanlagen an die Endverbraucher überwälzen könnten. Dies widerspricht letztlich dem Ansinnen des ersten Massnahmenpakets, dezentrale Produktionsformen zu ermöglichen und zu fördern.

- Ferner wird im Zusammenhang mit dem Messwesen eine Monopolstellung der Netzbetreiber festgelegt, die nicht sachgerecht ist. Durch die Pflicht zum flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme werden Kosten verursacht ohne zwingend einen Nutzen zu stiften. Dabei werden die Kosten erst noch einfach auf die Endverbraucher überwältigt. Letztere sollen daher zumindest eine Mitsprachemöglichkeit haben. Zudem sollen in erster Linie nur im Rahmen der regulären Erneuerung Smart Meter eingesetzt werden, sodass keine Zusatzkosten resultieren. Coop fordert ausserdem eine Liberalisierung des Messsystems (Wahlfreiheit bezüglich Messstellendienstleister, Kompatibilität der Messeinrichtungen), was zu mehr Wettbewerb und Innovationen führt.

## **2. Konvergenz von Klima- und Energiepolitik sicherstellen**

- Besonders begrüssenswert ist die vorgesehene Möglichkeit zur Bescheinigung von Emissionsverminderungen, welche nicht im Zusammenhang mit einer Zielvereinbarung erfolgen oder eine Übererfüllung der Zielvorgaben darstellen. Dies bietet einem weiteren Unternehmenskreis Anreiz, zusätzliche emissionsmindernde Massnahmen zu ergreifen, auch wenn diese heute nicht ganz kostendeckend sind. Die Detailanforderungen (Mitteilung des BAFU: „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“) sollten im gleichen Zuge vereinfacht werden, um die administrativen Hürden zu reduzieren, sodass mit dieser Neuerung möglichst breit Wirkung erzielt werden kann.
- Diese neue Möglichkeit zur Übererfüllung ist ein sehr wesentliches marktwirtschaftliches Element im Sinne der Energiestrategie 2050 und wird seitens Coop sehr begrüsst. Dabei ist u.a. aus Gründen des Investitionsschutzes sicherzustellen, dass im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes dieser privatwirtschaftliche Effizienzansatz nicht wieder aushebelt wird. Die klima- und energiepolitischen Regulierungen sind sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene abzugleichen.
- Hinsichtlich der Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags besteht erheblicher formeller Anpassungsbedarf. Coop fordert eine vollständige Koordination mit den Zielvereinbarungen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und des Grossverbraucherartikels. Es ist eine materielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter sowie eine Entschlackung des administrativen Prozesses sicherzustellen (z.B. durch einen "One-stop-shop" für die Verwaltung aller Zielvereinbarungen).

## **3. Keine Verschärfungen auf Verordnungsebene einführen**

- Der Verordnungsentwurf sieht teilweise wesentliche Verschärfungen gegenüber dem in der Grundlinie liberalen Gesetz dar. Diese unnötigen Überregulierungen lehnt Coop dezidiert ab.
- So räumt etwa das Energiegesetz dem Ordnungsgeber in Bezug auf die Herkunftsnachweispflicht von Strom die Möglichkeit ein, Ausnahmen vorzusehen. Es ist vor diesem Hintergrund stossend, dass der Bundesrat seinen Ermessensspielraum nicht ausnutzt, sondern in der revidierten Energieverordnung jede Kilowatt-Stunde der Herkunftsnachweispflicht unterstellt. Dies ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist. Zum anderen verteuert die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.

- Auch im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags führt der Verordnungsgeber eine strengere Interpretation an, als dies vom Gesetz gefordert wird. Dass für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung die Bruttowertschöpfung des Konzerns massgebend sein soll, drängt sich nicht auf. Mit der einschränkenden Vorgabe auf Verordnungsebene wird das ursprüngliche Ziel der Rückerstattungsmöglichkeit, Wettbewerbsnachteile für stromintensive Betriebe zu verhindern, gar verunmöglicht. Coop verlangt daher, dass der Bundesrat diese wirtschaftsbelastenden Unstimmigkeiten im Rahmen der definitiven Erlasse beseitigt. Dabei ist insbesondere beim Gesuch auf Rückerstattung auf die Stromkosten pro Standort abzustellen.

#### 4. Interpretationsspielraum klären

- Im Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverhältnissen bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Die mit der Energiestrategie 2050 anvisierte bessere Förderung dezentraler Produktionsformen darf nicht durch offene Interpretationsspielräume auf Verordnungsebene verunmöglicht werden.

Unsere konkreten Anträge finden Sie in der Beilage. Wir danken Ihnen für deren Berücksichtigung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse

Coop



Thomas Mahrer  
Leiter Wirtschaftspolitik



Lukas Federer  
Fachmitarbeiter Wirtschaftspolitik

Anhang Änderungsanträge zu den Vernehmlassungsvorlagen

## Anhang: Änderungsanträge zu den Vernehmlassungsvorlagen

### Energieverordnung (EnV)

#### Antrag 1 – Stromkennzeichnung

Art. 4 Abs. 1 EnV ist durch die Bestimmung des bisherigen Rechts (Art. 1d EnV) zu ersetzen:

*Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist, kann die Produktionsanlage von der für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) erfassen lassen. Er kann auch die mit der Anlage produzierte Elektrizität regelmässig erfassen und sich dafür Herkunftsnachweise ausstellen lassen.*

#### Begründung

- Die vorgeschlagene Regelung stellt bezogen auf Art. 9 EnG eine Verschärfung auf Verordnungsebene dar. Insbesondere unterstellt sie jede Kilowattstunde der Herkunftsnachweispflicht. Diese Änderung lehnt Coop dezidiert ab. Art. 9 Abs. 5 EnG sieht nämlich explizit Ausnahmen vor. Dieser Spielraum muss genutzt werden.
- Der Nachweis jeder einzelnen Kilowattstunde ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist.
- Die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen verteuert den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.
- Problematisch bis nutzlos dürfte die Regulierung insbesondere sein, weil bisher der börsengehandelte (internationale) Strom keinen Herkunftsnachweis hat. Daher kann die unterstützungswürdige Absicht – mehr Transparenz bei der Stromherkunft – so auch nicht wirklich verbessert werden.
- Letztlich ist ein Herkunftsnachweis ein mögliches Mittel, um sich als Produzent oder Verbraucher gegenüber Stakeholdern oder gegenüber Konsumenten am Markt zu differenzieren. Das soll freiwillig sein und bleiben – der Staat muss nicht ohne Zwang eine marktorientierte, funktionierende Lösung aufgeben.

#### Antrag 2 – Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern

Art. 17 EnV ist wie folgt um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen:

*<sup>4</sup> Bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft treten bei vorbestehendem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter nicht automatisch in den Zusammenschluss ein; für sie gilt die Ausgangslage wie bei Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs (Art. 17 Abs. 3 EnG).*

Art. 17 Abs. 4 sei in Art. 17 Abs. 5 EnV zu ändern.

#### Begründung

- Bei gewerblich genutzten Gebäuden muss unterschieden werden, ob die Mieter- oder Pächterschaft

eine Organisationseinheit desjenigen Unternehmens darstellt, das zugleich Grundeigentümerin des Grundstücks ist, oder ob es sich um einen unabhängigen Betrieb handelt. Kommt es etwa durch einen Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft dazu, dass bestimmte Flächen neu an unabhängige Betriebe vermietet oder verpachtet werden, wäre es unbillig, wenn diese den Entscheid ihrer Vorgänger ohne Mitspracherecht weitertragen müssten.

- Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter müssen flexibel die Wahl haben, ob sie ihren Strom aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder über den Netzbetreiber nach Art. 6 und 7 StromVG beziehen. Ein einmaliger Entscheid pro Mietfläche ist abzulehnen.
- Da weder aus Gesetz noch Verordnung klar wird, ob bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter zwingend in das Stromversorgungsmodell, das für die Vormieter- oder Pächterschaft galt, eintreten müssen, bedarf es einer Klarstellung. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann diese Rechtsunsicherheit behoben werden.

### Antrag 3 – Teilnahmebedingungen

Art. 21 EnV ist wie folgt zu ändern:

*<sup>1</sup> Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetze notwendig ist.*

#### Begründung

- Die heute praktizierte jährliche Anpassung führt für die teilnehmenden Unternehmen zu grosser Planungs- und Investitionsunsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung.
- Die Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibungsverfahren sollen daher nur dann angepasst werden, wenn sich dies aufgrund geänderter Rahmenbedingungen aufdrängt.

### Antrag 4: Art. 41 EnV – Zielvereinbarung

Art. 41 EnV ist grundlegend zu überarbeiten und mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes abzustimmen. Die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und für die kantonalen Grossverbrauchermodelle sind zu vereinheitlichen. Zentrale Punkte:

- Materielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter ist auf Verordnungsebene vorzugeben. Das BFE oder das BAFU und die EnDK sind gemeinsam zu verpflichten, schweizweit einheitliche Zielvereinbarungsparameter festzulegen – insbesondere: Zielsystem, Systemgrenzen, Befreiungszeiträume, Berechtigungsgrundlagen und Monitoring. Subsidiär sollen die Kantone darauf basierend vertiefende Ausgestaltungsvarianten einfordern können.
- One-stop-shop: Festlegung der Zuständigkeit einer einzigen Stelle der öffentlichen Hand (z.B. das BFE zusammen mit der EnDK oder auch eine privatwirtschaftliche Agentur) für den Abschluss und die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Zielvereinbarungen (CO<sub>2</sub>-Abgabe, Netzzuschlag, Grossverbraucherartikel).

#### Begründung

- Die Vernehmlassungsvorlage ist leider überhaupt nicht auf eine Zusammenführung von klima- und

energiepolitischen Instrumenten in ein integrales System ausgerichtet. Durch die konsequente Harmonisierung von Universalzielvereinbarungen für die kantonalen Grossverbrauchermodelle, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und die Rückerstattung des Netzzuschlags sowie eine Angleichung der Laufzeitmodelle kann die Administration sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch die Behörden erheblich vereinfacht werden.

- Durch die Festlegung der Zuständigkeit eines Bundesamts oder einer privatwirtschaftlichen Agentur für sämtliche Zielvereinbarungen ("One-stop-shop") können Mehrfachprüfungen der gleichen Zielvereinbarung vermieden werden. Dadurch werden Synergien effizient genutzt und die administrativen Prozesse ganz erheblich entschlackt.
- Der Antrag steht im Einklang mit der angenommenen Motion Schilliger (15.3543, "Bürokratieabbau in der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen").

#### **Antrag 5: Art. 45 EnV – Bruttowertschöpfung**

Art. 45 Abs. 1 EnV ist wie folgt zu ändern:

*~~1 Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage ders ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.~~*

Art. 45 Abs. 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

#### **Begründung**

- Der gleiche Produktionsbetrieb mit den gleichen Elektrizitätskosten und der gleichen Wertschöpfung erhält den Netzzuschlag zurückerstattet, wenn er eine unabhängige Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht, wenn er einem Mehrbetriebunternehmen angegliedert ist.
- Dies kommt einer massiven Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung (auch im Inland) gleich. Werden bestimmte Rechtsformen benachteiligt, wird die Standortattraktivität der Schweiz für stromintensive Produktionsbetriebe stark vermindert.
- Dass sowohl die geltende EnV wie auch die Vernehmlassungsvorlage die Berechnung der Stromintensität von der Organisationsform des jeweiligen Betriebs abhängig machen, entspricht ausserdem einer Auslegung, für die es im EnG keine Grundlage gibt.
- Das Abstellen auf den Einzelabschluss als Berechnungsgrundlage stellt eine Auslegung im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums sicher und setzt den vom Gesetzgeber beabsichtigten Lösungsansatz sachlich präziser um; d.h. Rückerstattungsmöglichkeit ist für alle stromintensive Betriebe möglich.

## Energieförderungsverordnung (EnFV)

### Antrag 1 – Direktvermarktung

Art. 15 Abs. 2 EnFV ist zu streichen und Art. 15 Abs. 1 EnFV wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW sowie Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten.

### Begründung

- Die Pflicht zum Wechsel in das Direktvermarktungssystem würde für Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 500 kW eine erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit mit sich bringen, wenn sich die Investitionsparameter plötzlich ändern.
- Die vorgeschlagene Rückwirkung ist rechtlich mit Blick auf den Vertrauensgrundsatz ausserdem als kritisch zu würdigen.
- Es ist daher sachgerechter und ordnungspolitisch korrekt, Betreibern von Anlagen über 500 kW ebenfalls die Wahlmöglichkeit zu gewähren.

### Antrag 2 – Abbau der Warteliste

In Art. 21 Abs. 2 EnFV ist Variante A der Vorzug zu geben.

### Begründung

- Es ist jenen Betreibern von PV-Anlagen der Vorzug zu geben, die den Bau nicht nur geplant, sondern auch umgesetzt haben. Wer ungeachtet der nicht rentablen Situation (sinkende KEV-Rückerstattung) und ohne Aussicht auf Fördermittel den Bau einer PV-Anlage gewagt hat, muss belohnt werden. Variante A garantiert einen fairen Abbau der Warteliste.

## Stromversorgungsverordnung (StromVV)

### Antrag 1 – Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Art. 3a Abs. 2 StromVV ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung

- Art. 3a StromVV ist sowohl aus einer prinzipiellen wie auch wirkungsorientierten Betrachtung heraus abzulehnen, da durch ihn die Weiterentwicklung der Stromversorgung im Sinne der Energiestrategie 2050 (Integration dezentraler Produktion) gebremst wird. Weshalb Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern diskriminiert werden sollen, ist in diesem Lichte nicht nachvollziehbar.
- Zudem würde der Vorteil der Einsparung der Netznutzung bei Zusammenschlüssen zum Eigenver-

brauch zunächst gemacht, wenn diesen die nicht-amortisierten Kosten von Anschlussanlagen angelastet würden. Es ist vielmehr eine verursachergerechte Verrechnung anzustreben, indem z.B. bei Grossproduzenten eine Netznutzungsabgabe für deren Einspeisung vorgesehen wird.

- Schliesslich werden Netzbetreiber durch die vorliegende Bestimmung noch stärker übervorteilt, als dies ohnehin bereits der Fall ist. Nach Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV können Netzbetreiber für Netzverstärkungen, die aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisung notwendig werden, eine Vergütung erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es zusätzlich stossend, wenn sie von Eigenverbrauchsgemeinschaften eine Abgeltung erhalten.

## Antrag 2

In Art. 8a-d StromVV ist der Begriff "Netzbetreiber" durch "Messstellendienstleister" zu ersetzen.

### Begründung

- Der vorliegende Entwurf unterscheidet nicht zwischen der Grundfunktion und den zusätzlichen Funktionen intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme. Bei wortgetreuer Auslegung darf der Netzbetreiber die durch die genannten Systeme ermöglichte Flexibilität nur für den effizienten Netzbetrieb nutzen. Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme sind aber geeignet, neben netzstabilisierenden Eingriffen bei den Produktions- und Verbrauchsprofilen weitere Dienstleistungen abzuwickeln, die ebenfalls vorhandene Flexibilitäten nutzen.
- Die vorgeschlagenen Bestimmungen eröffnen jedoch die Möglichkeit für ein Geschäftsmodell, das nicht im Interesse eines effizienten Netzbetriebs und der kostentragenden Verbraucher liegt. Der Netzbetreiber könnte den Einsatz der genannten Systeme nicht nur für den effizienten Netzbetrieb, sondern auch für die weiteren Marktangebote kontrahieren. Aufgrund der Anrechenbarkeit der entsprechenden (Vergütungs-)Kosten könnte er im Monopolbereich hohe Preise bieten, die ausserhalb desjenigen liegen, was die Konkurrenz bieten kann. Diese Vorrangstellung der Netzbetreiber lehnt Coop klar ab.
- Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Flexibilitätpotenzialen – wie dies auch der Gesetzgeber anvisierte – kann nur ermöglicht werden, wenn der Markt für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme liberalisiert wird. Mit dem Begriff "Messstellendienstleister" wird ermöglicht, dass neben den Netzbetreibern auch andere Dienstleister teilnehmen können. Andererseits bleibt den Netzbetreibern durch einheitliche Vorgaben für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme im Rahmen ihres Einsatzes für den effizienten Netzbetrieb die Möglichkeit, die Netzstabilität zu gewährleisten.

## Antrag 3 – Intelligente Messsysteme

Art. 8a StromVV ist wie folgt zu ergänzen:

<sup>1</sup> *Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern im freien Markt und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Den Endverbrauchern ist bei der Wahl des Messsystems ein Mitspracherecht zu gewähren.*

<sup>2</sup> *Der Einsatz von intelligenten Messsystemen erfolgt im Rahmen der üblichen Erneuerung der Messstellen. Es sei denn ein intelligentes Messsystem ist für den effizienten Netzbetrieb nachweislich notwendig oder vom Endverbraucher verlangt.*

## Begründung

- Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat intelligente Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Bis dato haben grosse Stromverbraucher selbständig fernauslesbare Lastgangmessungen installiert. Ein wirklicher Effizienzgewinn kann jedoch nur erzielt werden, wenn die installierten intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.
- In Bezug auf die übrigen Endverbraucher ist es jedoch sachgerechter, wenn der Einsatz von "Smart Meters" in Absprache mit den Endverbrauchern erfolgt und diese auch ihr eigenes Datenauslesesystem anschliessen können.

## Antrag 4 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 8c Abs. 1 StromVV ist wie folgt zu ändern:

*<sup>1</sup> Der Netzbetreiber **Messstellendienstleister** darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. **Werden die Systeme für andere Zwecke als für den effizienten Netzbetrieb verwendet, muss dies separat ausgewiesen werden.** Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.*

## Begründung

- Die Abgrenzung der unterschiedlichen Einsatzfunktionen von intelligenten Steuer- und Regelsystemen wurde zwar im erläuternden Bericht vom Gesetzgeber verlangt, aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen de facto nicht umgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung kann diese Forderung erfüllt werden.

## Antrag 5 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 31e StromVV ist ersatzlos zu streichen und geeignete Regulierung in Art. 8 Abs. 2 (neu) StromVV übernehmen (siehe Antrag 3):

~~*Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.*~~

## Begründung

- Die vorgesehene Übergangsbestimmung für die Pflicht zum Umsteigen auf ein intelligentes Messsystem verunmöglicht sachgerechte Einzelfallentscheide, wenn Netzbetreiber innerhalb der siebenjährigen Übergangsfrist dennoch einseitig das Recht haben, den Wechsel zu erzwingen. Bestehende Messsysteme müssten telquel ersetzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Netzbetreiber noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Netzkosten zählen dürfen, besonders stossend. Ein kategorischer vorzeitiger Ersatz ist daher abzulehnen.



Fachverband Elektroapparate für Haushalt und Gewerbe Schweiz  
Association Suisse des Fabricants et Fournisseurs d'Appareils électrodomestiques

Zürich, 8. Mai 2017

<b>GS / UVEK</b>
- 9. MAI 2017
Nr.

UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

## **Erstes Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050**

### **Stellungnahme zur Energieeffizienzverordnung EnEV**

Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns zu einer Stellungnahme in obiger Angelegenheit eingeladen. Gerne benützen wir die Gelegenheit, Ihnen die Position des FACHVERBANDS ELEKTROAPPARATE FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ (FEA) in dieser Sache darzulegen, wobei wir uns auf die EnEV beschränken.

Die EnEV ist gegenüber der früheren EnV übersichtlicher und die für die verschiedenen Gerätekategorien geltenden Verweise auf die massgeblichen EU-Verordnungen und -Richtlinien wurden vereinheitlicht. Bestrebungen, die schweizerischen Vorschriften an jene der EU anzugleichen, sind zu begrüssen. Der FEA setzt sich seit Jahren für eine solche Harmonisierung ein. Wir regen jedoch an, den Angleich noch konsequenter vorzunehmen und von bestehenden, über die EU-Regelungen hinausgehenden Verbrauchsvorschriften, Abstand zu nehmen. Denn nach wie vor funktioniert die Rechtsdurchsetzung der schweizerischen Sondervorschriften nicht in befriedigendem Masse. Angesichts der uns bekannten geringen Zahl an ausgesprochenen Sanktionen ist offensichtlich, dass nur ein ausserordentlich kleiner Teil der Verstösse entdeckt und verfolgt wird. Leidtragende sind die sich korrekt verhaltenden Anbieter. Zumal vorliegend die Totalrevision der EnV ansteht, ist der Zeitpunkt für einen Angleich der schweizerischen Regelungen an jene der EU besonders günstig.

Konkret beantragen wir, die gegenüber der EU strengeren Verbrauchsvorschriften für Kühl-/Gefriergeräte, Wäschetrockner und Backöfen zu streichen. Um dem Energieeffizienzbestrebungen gerecht zu werden, reicht es vollauf, die Vorschriften der EU, welche selbst ambitio-

nierte Energiesparziele verfolgen, zu übernehmen und sich in der Schweiz auf die Umsetzung freiwilliger Massnahmen zu konzentrieren.

Wir danken Ihnen für die sorgfältige Prüfung unserer Anliegen und stehen selbstverständlich gerne für zusätzliche Unterstützung zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

FEA FACHVERBAND ELEKTROAPPARATE  
FÜR HAUSHALT UND GEWERBE SCHWEIZ

Der Präsident:

Der Geschäftsführer:

  
Dr. B. Weibel

  
RA D. De Pedrini



Secrétariat général

[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Département fédéral de l'environnement,  
des transports, de l'énergie et de la  
communication / DETEC  
Kochergasse 6  
3003 Berne

Genève, le 27 avril 2017  
FER No 07-2017

**Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050 :  
modifications à l'échelon de l'ordonnance**

Madame, Monsieur,

Nous vous remercions de nous avoir consultés concernant l'objet susmentionné et nous nous permettons de vous transmettre ci-après nos considérations.

Dans le cadre du premier paquet de mesures de la Stratégie énergétique 2050, le Parlement a accepté le 30 septembre 2016 une révision complète de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie (LEne). Par conséquent, cette présente consultation porte sur une modification de plusieurs ordonnances : une révision totale de l'ordonnance du 7 décembre 1998 sur l'énergie (OEne), des révisions partielles de l'ordonnance du 30 novembre 2012 sur la réduction des émissions de CO2 (ordonnance sur le CO2) et de celle du 14 mars 2008 sur l'approvisionnement en électricité (OApEI).

Sur le principe, notre Fédération relève qu'il n'est pas très cohérent de se positionner sur des modifications d'ordonnances, alors que le premier paquet de la Stratégie énergétique 2050 est soumis à votation populaire le 21 mai prochain. A notre sens, il aurait été plus opportun d'attendre le résultat de la votation populaire avant de se prononcer sur des modifications de telles ordonnances.

Cela étant dit, nous tenons à souligner que notre Fédération soutient la révision de la loi du 26 juin 1998 sur l'énergie, acceptée par le Parlement le 30 septembre dernier. Toutefois, à la lecture des ordonnances, nous formulons les remarques suivantes :

- Il faudra être attentif à ne pas augmenter les charges énergétiques de manière disproportionnée pour les entreprises, surtout en cette période conjoncturelle difficile où la force du franc est toujours prégnante. Notre Fédération s'opposera ainsi à toute augmentation disproportionnée du montant de la taxe CO2 sur les combustibles ou à une extension de celle-ci aux carburants;
- Comme souligné à plusieurs reprises dans nos prises de position antérieures, il va de soi que la Suisse ne peut faire cavalier seul en matière énergétique. Une coordination est

indispensable avec les membres de l'Union européenne pour que la Suisse ne prenne pas des décisions qu'elle risque de regretter par la suite. Le marché des énergies renouvelables devra être accompagné par l'Etat dans un premier temps, avant de laisser le marché s'autoréguler par lui-même. Dans un second temps, l'Etat ne devrait jouer plus qu'un rôle de facilitateur;

- S'il s'agit de soutenir l'énergie hydraulique, il faudra le faire intelligemment tant que cela s'avérera nécessaire. En l'état, sur l'augmentation prévue de 0,8 ct./kWh pour soutenir la production de courant vert, nous sommes favorables à ce qu'une part allant jusqu'à 0,3 centimes soient dédiées aux grandes centrales hydroélectriques existantes (primes de marché de 0,2 ct./kWh) et nouvelles (contributions d'investissement de 0,1 ct./kWh);
- Concernant le renforcement des prescriptions pour les voitures neuves, il est prévu de ramener, en moyenne, les émissions de CO<sub>2</sub> de 130 grammes par km à 95 grammes de CO<sub>2</sub>/km. Notre Fédération n'y est pas opposée étant donné qu'il s'agit d'une mesure d'harmonisation avec la législation européenne qui sera introduite progressivement, et que les valeurs-cibles ne devront être respectées en Suisse qu'à partir de 2023;
- Pour ce qui touche à l'utilisation de systèmes de mesure intelligents, la question demeure sur la protection de ce type de données étant donné qu'il n'est pas seulement question de systèmes de mesure, mais également de monitoring. Il faudra procéder à un arbitrage (selon le principe de proportionnalité) entre le fait de développer tout le potentiel technique de ce type d'installation et l'assurance que la sphère privée ne sera pas mise en danger.
- Nous estimons également que les autorités, tant fédérales que cantonales, doivent minimiser, dans la mesure du possible, « l'effet d'aubaine » lié au programme Bâtiments, l'objectif n'étant pas de diminuer les coûts de projets qui devaient se réaliser, mais d'initier des rénovations énergétiques qui ne pourraient voir le jour sans le soutien dudit programme.
- Nous saluons un premier pas en direction de la prise en compte du regroupement dans le cadre de la consommation propre ; toutefois, notre Fédération souligne l'importance de répondre à la question : qui paiera l'utilisation du réseau si cette notion de regroupement se généralise suite à une décentralisation de plus en plus significative de la production?

En conclusion, notre Fédération émet un préavis favorable sur ces modifications d'ordonnance compte tenu des remarques précitées. Si notre Fédération soutient le premier paquet de la Stratégie énergétique 2050, il en est en revanche tout autre avec le projet de fiscalité écologique. Comme relevé lors de notre prise de position à ce sujet, le 2 juin 2015 (FER No 18-2015), notre Fédération s'est exprimée clairement contre cette deuxième étape qui mettrait notamment la Suisse dans une position concurrentielle défavorable.

Nous vous remercions de l'attention que vous porterez à ce courrier et vous prions d'agréer, Madame, Monsieur, nos salutations les meilleures.



Blaise Matthey  
Secrétaire général



Yannic Forney  
Délégué



Olivier Ballissat  
Un secrétaire

Bundesamt für Energie  
Kochergasse 6  
3003 Bern  
energiestrategie@bfe.admin.ch

Zürich, 05. Mai 2017

## **Stellungnahme Vernehmlassung über die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrter Herr Häusler, sehr geehrte Damen und Herren

GastroSuisse, der grösste gastgewerbliche Arbeitgeberverband für Hotellerie und Restauration mit rund 20'000 Mitgliedern (Hotels, Restaurants, Cafés, Bars etc.) in allen Landesgegenden, organisiert in 26 Kantonalsektionen und fünf Fachgruppen, nimmt im Vernehmlassungsverfahren über die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 gerne wie folgt Stellung:

### **I. Vorbemerkungen**

GastroSuisse lehnt das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 dezidiert ab. Deshalb kann GastroSuisse auch die Umsetzung auf der Verordnungsstufe nicht gutheissen. Dass die Vernehmlassung zu den Änderungen auf der Verordnungsstufe vor der Abstimmung über das Energiegesetz durchgeführt wird, ist ordnungspolitisch sehr fragwürdig.

Aus folgenden Gründen lehnt GastroSuisse das erste Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 ab:

- Die Vorlage kommt einer Subventionsmaschinerie gleich. Anstatt den Übergang von fossiler auf erneuerbare Energien über staatliche Eingriffe, Gesetze, Regulierungen und Gebühren zu erzwingen, sollte der Übergang vielmehr mit marktwirtschaftlichen Mitteln und Anreizen gestaltet werden.
- Die Energiestrategie 2050 bürdet den Unternehmen höhere Energiekosten auf. Insbesondere KMU-strukturierte Betriebe wie das Gastgewerbe werden in der Vorlage unverhältnismässig stark belastet. Denn diese Betriebe haben keine Möglichkeit, sich von Abgaben befreien zu lassen. Die finanzielle Last der Energiewende muss aber von der gesamten Wirtschaft gleichermassen getragen werden. Hinzu kommt, dass im

Verordnungsentwurf die Kosten, welche die Energiestrategie mit sich bringen würde, nicht konkret beziffert werden.

- Die Vorlage zeigt nicht auf, wie die Versorgungssicherheit sichergestellt werden soll. Durch den kontinuierlichen Wegfall der Kernenergie werden auch die Produktionskapazitäten für Strom reduziert. Für das Gastgewerbe ist eine sichere Stromversorgung zu jeder Jahreszeit jedoch zentral.

Nichtsdestotrotz möchte GastroSuisse folgende Stellungen als Alternativen zu den einzelnen Artikeln nehmen:

## II. Zu den einzelnen Artikeln

### Entwurf Energieverordnung (E-EnV)

#### Art. 4: **ändern**

GastroSuisse lehnt eine obligatorische Stromkennzeichnung ab. Denn dadurch würden den KMU unverhältnismässig hohe Regulierungskosten auferlegt. Die Kosten, welche bei einer solchen Stromkennzeichnungspflicht anfallen, würden schlussendlich auf die Endverbraucherinnen und Endverbraucher überwältigt und schaden dadurch Gewerbe und Privathaushalten.

#### Art. 37 Abs. 1: **ändern**

**Der Netzzuschlag beträgt ~~2,3~~ 1,9 Rappen/kWh.**

Die Erhöhung des Netzzuschlages von 0,8 Rappen/kWh auf einen Schlag würde die Vorleistungs-Kosten für die gastgewerblichen Betriebe stark erhöhen. In der Folge würde die Wettbewerbsfähigkeit der Betriebe gegenüber dem Ausland noch weiter geschwächt. GastroSuisse spricht sich daher für eine Erhöhung von maximal 0,4 Rappen/kWh aus. Somit werden die Subventionsprogramme gezwungen, effizient zu wirtschaften und die Mittel sorgfältig und sparsam einzusetzen.

#### Art. 39 – 51 Rückerstattung: **ändern**

GastroSuisse ist einverstanden, dass den Unternehmen den bezahlten Netzzuschlag zurückerstattet wird. Jedoch ist die vorgeschlagene Grenze bei der Bruttowertschöpfung diskriminierend! Denn viele Unternehmen werden dadurch von der Ausnahmeregelung ausgeschlossen. GastroSuisse verlangt einen Befreiungsmechanismus ohne Untergrenze. Es dürfen keine Mindestanforderungen gelten: Jedes Unternehmen muss unabhängig von seiner Bruttowertschöpfung die Möglichkeit haben, sich vom Netzzuschlag befreien zu können. Denn

jedes Unternehmen geht damit gleichzeitig eine Zielvereinbarung ein, welches hilft, das gesamthafte Reduktionsziel zu erreichen. Jeder Betrieb kann selber einschätzen, ob sich für sie eine Reduktionsvereinbarung lohnt, oder nicht. Weiter müssen die Hürden, um sich von den Abgaben befreien zu lassen, tief gehalten werden. Der Aufwand muss sich auch für kleine Unternehmen lohnen, um eine Verminderungsverpflichtung einzugehen.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**GastroSuisse**

Sascha Schwarzkopf  
Leiter Wirtschaftspolitik

Sereina Gujan  
Wirtschaftspolitische Mitarbeiterin

**GastroSuisse**

Für Hotellerie und Restauration  
Pour l'Hôtellerie et la Restauration  
Per l'Albergheria e la Ristorazione

**Wirtschaftspolitik**

Blumenfeldstrasse 20 | 8046 Zürich  
T 0848 377 111 | F 0848 377 112  
info@gastrosuisse.ch | www.gastrosuisse.ch

Bundesamt für Energie

3003 Bern

per Email an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

**Ihre Ansprechperson:**

Walter Müller  
+41 (0)44 252 57 53  
w.mueller@stromkunden.ch

**Dokument:**

SN\_Verordnungen\_1.MnPaket\_fin.docx

Zürich, 8. Mai 2017

**Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050  
Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren

Per Email vom 2. Februar 2017 haben Sie uns im Zusammenhang mit der Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2015 über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen auf Verordnungsstufe informiert. Sie geben den Vernehmlassungsadressaten die Möglichkeit, bis am 8. Mai 2017 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

Die Stellungnahme der GGS besteht aus diesem Schreiben mit den Erläuterungen und Begründungen zu den Anträgen und einer synoptischen Tabelle mit einer Zusammenfassung aller Anträge. Bei Artikeln, zu denen wir keinen Kommentar abgeben bzw. keinen Antrag stellen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

**1. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Im **2. Kapitel unter dem Titel «Versorgungssicherheit»** sollen mit dem neuen **Art. 3a StromVV** Netzbetreibern neue Rechte eingeräumt werden, die zur Folge haben, dass Gebietsmonopole gestärkt und die Weiterentwicklung der Stromversorgung im Sinne der Energiestrategie (Integration von dezentraler Produktion) gebremst wird. Statt die Versorgung sicherer zu machen, wird genau das Gegenteil erreicht.

Im neuen **Art. 3a Abs. 1 StromVV** soll den Netzbetreibern zugestanden werden, dass sie einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch den Anschluss ans Netz verweigern können, wenn der sichere

Netzbetrieb gefährdet würde bzw. wenn keine Gewähr für einen funktionierenden Betrieb gegeben werden kann.

Weshalb Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern diskriminiert werden sollen ist nicht nachvollziehbar. Art. 11 Abs. 2 EnV der neuen Energieverordnung verpflichtet alle Produzenten, die Energie nach Artikel 15 des neuen Gesetzes einspeisen, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden (entspricht der bisherigen Regelung in Art. 2 Abs. 4 EnV der geltenden Energieverordnung). Die Branche hat im Distribution Code und weiteren Branchendokumenten ebenfalls Richtlinien zu diesem Thema publiziert. Analoge Bestimmungen betreffend Störschutz kennt auch das Elektrizitätsgesetz mit seinen Verordnungen.

Im neuen **Art. 3a Abs. 2 StromVV** sollen Netzbetreiber für bestehende Anschlussanlagen, die wegen Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch nicht mehr, bzw. nicht mehr gleich wie vorher, genutzt werden, Abgeltungen erhalten. Gemäss einschlägigen Branchendokumenten ist davon auszugehen, dass mit der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Netzkostenbeitrags die relevanten Kosten bereits von den Netzanschlussnehmern bezahlt worden sind<sup>1</sup>. Kostenfolgen bei Änderungen am Netzanschluss sind in den Branchendokumenten auch hinreichend abgehandelt.

Auch bei dieser Bestimmung ist nicht nachvollziehbar, weshalb Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern diskriminiert werden sollen. Die Transformation der Stromversorgung im Sinne der Energiestrategie erfordert auf jeden Fall einen Strukturwandel in der Strombranche. Dass dabei bestehende Anlagen anders genutzt werden und neue Anlagen auf neue Anforderungen ausgerichtet werden müssen, ist unvermeidlich. Mit dem vorgeschlagenen Absatz 2 wird eine Kostenkomponente kreiert, die den notwendigen Wandel behindert. Neue Dienstleistungen, die für das Funktionieren einer Versorgung mit stochastischer dezentraler Einspeisung notwendig sind, werden erschwert, verzögert bzw. ganz verhindert.

An dieser Stelle soll nicht unerwähnt bleiben, dass gemäss Art. 22 Abs. 3 StromVV Netzverstärkungen aufgrund von Einspeisungen von Erzeugern von Energie nach Artikel 7, 7a und 7b des Energiegesetzes Teil der Systemdienstleistungen sind. D.h. Netzbetreiber können für Netzverstärkungen, die aufgrund vermehrter dezentraler Einspeisung notwendig werden gem. Art. 22 Abs.4 und 5 StromVV Vergütung erhalten.

Fazit: Nachdem Netzbetreiber schon Abgeltung erhalten, wenn sie das Netz aufgrund von dezentraler Produktion an höhere Leistungswerte anpassen müssen, sollen sie nun auch noch Abgeltung erhalten,

---

<sup>1</sup> Netzkostenbeiträge werden u.a. damit begründet, dass durch den Anschluss von neuen Endverbrauchern Netzverstärkungen notwendig werden. Wird ein Anschluss aufgehoben, steht die freigewordene Kapazität neuen und verbleibenden Netznutzern zur Verfügung. Eine Rückvergütung des Netzkostenbeitrags findet nicht statt.

wenn Eigenverbrauchsgemeinschaften lokal produzierten Strom vor Ort verbrauchen und deshalb weniger Strom über ihren Netzanschluss beziehen bzw. diesen den Bedürfnissen und Anforderungen ihrer Eigenverbrauchsgemeinschaft anpassen – nota bene gemäss den Branchendokumenten auf eigene Kosten! Das widerspricht einem Kernanliegen der Energiestrategie, das unter anderem im Kapitel 2.1 des erläuternden Berichtes beschrieben wird («Das unterstützt die Energieeffizienz: Der Strom wird zunehmend dort verbraucht, wo er produziert wird.»)

**Antrag:**

**Art. 3a StromVV (neu) Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch streichen**

In **Art. 7 Abs. 3 Bst. f<sup>bis</sup>, h und m StromVV (neu)** wird die Transparenz bei den anrechenbaren Kosten verbessert, indem die Kosten für intelligente Messsysteme und Netzverstärkungen aufgrund vermehrter dezentraler Einspeisung sowie für intelligente Steuer- und Regelsysteme (einschliesslich Vergütung) separat ausgewiesen werden müssen.

**Diese Regelung wird begrüsst**, ist sie doch notwendig, um die Effizienz der Netzbetreiber beurteilen zu können z.B. im Rahmen der Sunshine-Regulierung der ElCom.

**Art. 8 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 5 StromVV**

Zustimmung zu den Änderungen.

**Art. 8a StromVV (neu) Intelligente Messsysteme**

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorgabe des Bundesrates, dass gemäss **Art. 8a StromVV Abs. 1** für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen sind und dass in den Absätzen 2 und 3 gleich definiert wird, was zu einem intelligenten Messsystem gehört. Intelligente Messsysteme sind für das Gelingen der Energiewende unumgänglich und entsprechen auch den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs. Es ist schlicht eine Technologie, deren Zeit gekommen ist.

Allerdings stellt sich die Frage, wie die Technologie verbreitet wird. Moderne Zähler sind sog. «Smart Meter», d.h. sie verfügen bereits über die notwendigen Funktionalitäten für die Integration in ein intelligentes Messsystem. Die Kosten für den Ersatz bestehender Messinstallationen hängen stark davon ab, mit welcher Rate Zähler ausgetauscht werden. Aus Sicht der Verbraucher bringt ein forciertes flächendeckender Roll-out keine Vorteile. Trotz der Übergangsbestimmung in Art. 31 e Abs. 1 StromVV (7 Jahre ab Inkrafttreten) birgt **Art. 8a StromVV Abs. 1** das Risiko, dass sich Netzbetreiber auf diesen Artikel berufen, um ihre anrechenbaren Netzkosten zu vergrössern, zumal auch allfällige

noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden. Beim gegenwärtig praktizierten Cost<sup>+</sup>-Modell für die Berechnung der anrechenbaren Netzkosten lohnt es sich für Netzbetreiber, anrechenbare Kosten zu generieren, weil ihre Kosten die Basis für den regulierten Gewinn sind. Es ist zu befürchten, dass ohne anderslautende Vorgaben Zähler frühzeitig ersetzt werden, obwohl sie ihren Dienst noch lange weiter erfüllen würden. So werden Systeme eingerichtet, die zwar Kosten verursachen aber den erwarteten Effizienzgewinn nicht bringen.

Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat die genannten Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Er ist auch bezüglich anderer zeitlicher Vorgaben frei.

Ein pragmatischer Ansatz wäre, intelligente Messsysteme nur für Endverbraucher vorzuschreiben, die im freien Markt sind. Diese müssen bekanntlich unter der heutigen Gesetzgebung auf eigene Kosten fernauslesbare Lastgangmessungen installieren. Den einzelnen Netzbetreibern ist es unter einer solchen Regelung selbstverständlich freigestellt, ihre Messsysteme bei allen Kunden zu modernisieren, so wie das heute fortschrittliche Netzbetreiber bereits tun. Der wirkliche Effizienzgewinn – beispielsweise beim Lieferantenwechsel – kann aber erst realisiert werden, wenn der Strommarkt für alle Endverbraucher geöffnet ist und die intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.

**Antrag:**

**Art. 8a StromVV (neu) *Intelligente Messsysteme***

So regeln, dass nur Kunden im freien Markt damit ausgerüstet werden müssen.

**Eventualiter:** zurückstellen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

**Art. 8c StromVV (neu) *Intelligente Steuer- und Regelsysteme* & Art. 13a StromVV (neu) *Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen***

Bei diesen Artikeln geht es um die Nutzung und Abgeltung von Flexibilität bei den Verbrauchern und Erzeugern. Bei wortgetreuer Auslegung darf der Netzbetreiber mit seinem intelligenten Steuer- und Regelsystem die Flexibilität nur für den effizienten Netzbetrieb nutzen. Er kann dazu in seinem Netzgebiet vorhandene Flexibilität kontrahieren und vergüten. Die Vergütung ist Teil seiner anrechenbaren Kosten.

Heute nutzen Netzbetreiber vorhandene Flexibilität bereits, indem sie beispielsweise gewisse Arten des Stromverbrauchs (z.B. Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen) via Rundsteuerung ein bzw. ausschalten. Im einfachsten Fall wird der Verbrauch in Zeiten mit hoher Netzlast gesperrt und in Zeiten mit tiefer Last vor oder nachgeholt, ggf. zu einem günstigeren Tarif – oder es gelten für einzelne Anwendungen spezielle Tarife.

Bislang wurde diese Art der Einschränkung nicht zusätzlich vergütet.

Offenbar soll dieses System dahingehend geändert werden, dass solche Einschränkungen bei den Bezugszeiten abgegolten werden, wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, entweder mit günstigeren Tarifen oder effektiver Vergütung. In beiden Fällen impliziert dies, dass es einen Tarif gibt ohne Zugriff auf die Flexibilität und einen solchen mit, wobei der Netzbetreiber die Kosten für die Vergütung der Flexibilität bzw. wohl auch die Differenz zwischen dem Tarif ohne und jenem mit als anrechenbare Kosten geltend machen kann. Gegenüber der heutigen Situation führt das zu höheren Tarifen. Wenn im heutigen System die Kosten eines effizienten Betriebs anrechenbar sind, und im neuen System die Kosten für dasselbe Resultat höher werden, sinkt die Kosteneffizienz.

Es gibt einen weiteren Punkt, der aus Sicht von privaten Dienstleistungsanbietern problematisch ist: Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind geeignet, neben netzstabilisierenden Eingriffen bei den Produktions- und Verbrauchsprofilen weitere Dienstleistungen abzuwickeln, die ebenfalls vorhandene Flexibilitäten nutzen. Wie im Bericht richtig gesagt, kann der Netzbetreiber dies mit demselben Intelligenten Steuer- und Regelsystem tun, muss aber Dienstleistungen, die mit Drittanbietern konkurrenzieren vom Einsatz des Steuer- und Regelsystems für die Netzstabilisierung abgrenzen. Wie das in der Praxis gemacht werden soll, ist völlig unklar und wahrscheinlich oft gar nicht möglich, da ganzheitliche Optimierungsalgorithmen die Flexibilität situativ dort einsetzen, wo es am lohnendsten ist.

Das Monopol des Netzbetriebs und das Bestreben der Netzbetreiber mit Dienstleistungen am Markt zu agieren, eröffnet die Möglichkeit für Geschäftsmodelle, die nicht im Interesse eines effizienten Netzbetriebs und der kostentragenden Verbraucher sind. Der Netzbetreiber kann nämlich einerseits Flexibilität für die Netzstabilisierung kontrahieren und andererseits für Marktangebote, beispielsweise für Systemdienstleistungen oder den Spotmarkt. Aufgrund der Anrechenbarkeit der entsprechenden (Vergütungs-) Kosten kann er im Monopolbereich hohe Preise bieten, die ausserhalb desjenigen liegen, was die Konkurrenz bieten kann. Alsdann kann der Netzbetreiber auch Marktangebote machen, die allerdings dazu führen können, dass er wiederum vermehrt netzstabilisierende Kapazität abrufen muss.

Das Maximum liegt dort, wo die maximal verfügbare Flexibilität abgerufen und so eingesetzt wird, dass die Erträge aus der Netzstabilisierung (anrechenbare Kosten inkl. WACC) und Markt optimiert werden.

Hier gibt es offensichtlich einen Interessenskonflikt zwischen Netzbetreibern und Drittanbietern, die in dieser Situation keine Flexibilität akquirieren können, weil sie nie wettbewerbsfähig werden. Die vorgeschlagene Regelung schottet den Flexibilitätsmarkt zu Gunsten der Netzbetreiber effektiv gegen Drittanbieter ab und treibt die Kosten in die Höhe.

**Antrag:**

**Art. 8c StromVV (neu) Intelligente Steuer- und Regelsysteme & Art. 13a StromVV (neu) Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen**

Zurückstellen, Zielkonflikte bereinigen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

**Art. 31e Abs. 1 StromVV (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX**

Wie unter Art. 8a StromVV (neu) bereits gesagt, sollen im Rahmen der anstehenden Revision StromVG die offenen Punkte und Interessenskonflikte betreffend intelligenter Messeinrichtungen bereinigt werden. Ein flächendeckender Ersatz bestehender Messeinrichtungen drängt sich nicht auf.

**Antrag:**

**Art. 31e Abs. 1 StromVV (neu) Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX**

Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen solange weiter betrieben werden, wie der Endverbraucher oder Erzeuger noch nicht von seinem Recht auf Marktzugang Gebrauch gemacht hat bzw. davon Gebrauch machen konnte. ~~längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher sind mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.~~

**2. Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)**

**Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3 CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Zustimmung

**3. Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

In die neu geschaffene EnEV wurden weitgehend heute schon geltende Bestimmungen der EnV übernommen. Der Zweck der Verordnung ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung ihrer Energieeffizienz. Materiell hat wenig geändert.

Bei den Regelungen in der EnEV soll auf Kompatibilität mit der EU geachtet werden, damit Handelshemmnisse vermieden werden. Sonst keine Stellungnahme der GGS zur EnEV.

#### **4. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)**

Materiell sind die Anpassungen in der GebV-En gering.

Die spezielle Behandlung der Geothermie, bei der es in der Regel um umfangreiche Vorhaben geht, die einen entsprechenden Prüfungsaufwand mit sich bringen, ist gerechtfertigt und wird unterstützt.

#### **5. Energieverordnung (EnV)**

In **Art. 4 Abs. 1 EnV (neu)** wird verlangt, dass Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG jede an Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis (HKN) gekennzeichnet sein muss.

Art. 9 Abs. 5 EnG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zu zulassen. Der Bundesrat hat also einen Ermessensspielraum und nutzt diesen beispielsweise bei kleinen PV-Anlagen, wo kein HKN verlangt wird. Das relativiert die Aussage im Bericht zur EnV, in welchem gesagt wird, dass immer Herkunftsnachweise verwendet werden müssen.

Der Punkt ist relevant, weil börsengehandelter Strom bislang immer aus nicht überprüfbaren Energieträgern stammt und mittlerweile ein wesentlicher Teil der marktberechtigten Endverbraucher direkt oder indirekt Strom vom Markt bezieht. Die Einführung der Pflicht, jede an Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis zu unterlegen verteuert den Preis und bläht die Verwaltung auf ohne dass damit irgendetwas Nützliches erreicht würde. Darauf wird im Bericht nicht eingegangen. Der Aufwand für den Vollzug des Herkunftsnachweiswesens liegt denn auch nicht bei der Verwaltung sondern bei der Vollzugsstelle, die beim Übertragungsnetzbetreiber angesiedelt ist und die sowohl über den Netzzuschlagsfonds finanziert wird als auch für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen Gebühren erheben darf.

Herkunftsnachweise sind ein Mittel, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist eine Marketingerfindung, die an die Befindlichkeit bestimmter Kundengruppen appelliert. Dass der Gesetzgeber ein Auge auf die Handhabung der HKN hat, ist auch in Ordnung, da der Bereich ein Missbrauchsrisiko birgt. Das Anliegen, mit HKN die Transparenz beim Stromverbrauch zu verbessern, wird aber nicht erfüllt, weil HKN auf einer Energiebuchhaltung beruhen, die keinen Zusammenhang mit der physikalischen Realität der Stromflüsse im internationalen Stromverbund hat. Es ist eine fehlgeleitete Zumutung wenn letztlich die Endverbraucher über diesen Weg einen bürokratischen Leerlauf finanzieren sollen.

**Antrag:**

**Art. 4 Abs. 1 EnV (neu)** ersetzen durch Bestimmung nach bisherigem Recht: Art. 1d EnV (bisher).

**Eventualiter:** Börsengehandelter Strom ist aufgrund von Art. 9 Abs. 5 EnG von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen oder kann ohne Herkunftsnachweis als solcher zu deklariert werden.

**Art. 17 Abs. 1 & Abs. 2 & Abs. 4 EnV (neu)** bedeuten einen hoheitlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit unter Privaten. Das soll nicht hier sondern – falls überhaupt nötig – im Privatrecht geregelt werden. Im Übrigen verhindern diese Bestimmungen fortschrittliche Lösungen in der Immobilienbranche bezüglich Energieversorgung von Mietern und Pächtern (Stichwort «Energy Hub»). Der Vorschlag ist kontraproduktiv für die Energiewende.

**Art. 17 Abs. 3 lit. a EnV (neu)** ist nicht nötig da durch die Bezeichnung des Netzanschlussnehmers und des Messpunktes bereits gegeben.

**Art. 17 Abs. 3 lit. b & lit. c EnV (neu)** müssen nicht vorgeschrieben werden sondern gehören ins Privatrecht. Gemessen wird am Messpunkt des Netzanschlussnehmers.

**Art. 17 Abs. 5 EnV (neu)** ist OK, soll aber im Rahmen der Revision StromVG unter dem Thema Arealnetze geregelt werden.

**Antrag:**

**Art. 17 EnV (neu)** streichen

**Art. 17 Abs. 5 EnV (neu)** bei der Revision StromVG übernehmen.

In Art. 39 Abs. 1 EnG enthält die Gesetzesgrundlage für die Rückerstattung des Netzzuschlags. Anspruchsberechtigt sind Endverbraucher, deren Elektrizitätskosten gemessen an der Bruttowertschöpfung einen Mindestanteil von 5 Prozent oder mehr ausmachen.

Endverbraucher sind gemäss Definition im StromVG Kunden, welche Elektrizität für den eigenen Verbrauch kaufen. Für einen Netzbetreiber sind Endverbraucher über ihren Netzanschluss und die entsprechende Messung identifiziert.

In **Art. 45 EnV (neu)** *Bruttowertschöpfung* werden bezüglich Ermittlung der Bruttowertschöpfung im Wesentlichen die heute gültigen Bestimmungen aus Art. 30<sup>quater</sup> EnV übernommen. Diese Regelung diskriminiert Standorte energieintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören gegenüber Einzelfirmen, weil die für die Befreiung massgebende Energieintensität aus dem Anteil berechnet wird, den die Energiekosten an der Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens ausmachen. Zum Beispiel ist eine Mühle oder ein Futtermittelhersteller, der Teil eines grösseren Unternehmens ist, das auch ein Filialnetz für Konsumenten betreibt, gegenüber Produzenten

benachteiligt, die das nicht tun, obwohl der Strompreis bei beiden ein wesentlicher Kostenfaktor der Produktion ist. Bei integrierten Unternehmen soll es deshalb wie bei Einzelunternehmen möglich sein, Bruttowertschöpfung und Strompreis auf einzelne Produktionsstandorte zu beziehen.

**Antrag:**

**Art. 45 EnV (neu)**

Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage des ordentlich geprüften Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.

**Art. 45 Abs. 2 EnV streichen**

**6. Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)**

Die Direktvermarktung gemäss **Art. 15 EnFV (neu)** ist ein begrüßenswerter Schritt, weil sie einen Anreiz setzt, die Produktion besser auf die Nachfrage auszurichten, indem sie für Anlagenbetreiber die Möglichkeit schafft, höhere Einnahmen zu erzielen, als mit einer fixen Vergütung. Allerdings ist die Direktvermarktung auch mit einem höheren Aufwand verbunden, der bislang von der Bilanzgruppe für erneuerbare Energien getragen wurde und neu selber bzw. von beauftragten Dienstleistern erwirtschaftet werden muss. Ob sich dieses Modell rechnen wird, ist offen und unter anderem von der Entwicklung des Strompreises abhängig. Es ist deshalb nicht sicher, dass Anlagenbetreiber unter dem neuen Regime gleich gut fahren, wie bisher. Aus diesem Grund sollte die rückwirkende Einführung in Art. 15 Abs. 2 EnFV für Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW auf freiwilliger Basis erfolgen, d.h. auf einem Wahlrecht beruhen. Damit wird auch Dienstleistern genügend Zeit eingeräumt, um ihre Businessmodelle so zu entwickeln, dass sie für Anlagenbetreiber im System Direktvermarktung plus Einspeiseprämie tatsächlich besser fahren, als im Modell mit Einspeiseprämie und Referenz-Marktpreis (unter Berücksichtigung des in Art. 29 EnFV für beide Fälle geregelten Bewirtschaftungsentgeltes). Ohne Wahlrecht wird den Betreibern von bestehenden Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW das Risiko für den Erfolg bzw. den Misserfolg des Wechsels in die Direktvermarktung überbunden, mit dem sie zum Zeitpunkt des Investitionsentscheids nicht rechnen mussten.

**Antrag:**

**Art. 15 EnFV Abs. 2 (neu)** streichen. Das Wahlrecht gem. Abs. 3 soll auch für bestehende Anlagen ab 500 kW gelten.

**Art. 21 EnFV (neu) Abbau der Warteliste**

Für den Abbau der Wartelisten werden zwei Varianten vorgeschlagen.

**Art. 21 EnFV (neu)** Variante A wird bevorzugt. Damit springen bereits realisierte Anlagen an die Spitze der Warteliste.

**7. Kernenergieverordnung (KEV)**

Keine Stellungnahme

**8. Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)**

Keine Stellungnahme

**9. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 EnG muss Elektrizität hinsichtlich der Menge, des Produktionszeitraums, des eingesetzten Energieträgers und der Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden. Alsdann muss gemäss Art. 9 Abs. 3 EnG, wer Endverbraucher beliefert, eine Elektrizitätsbuchhaltung führen, damit die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informiert werden können.

Jeglicher Strom kann, sobald er ins Netz eingespeist ist, nicht mehr nach Produktionsarten unterschieden werden. Die Herkunft löst sich sozusagen im grossen UCTE-Pool auf. Entsprechend kann an der Steckdose niemand mehr sagen, woher der Strom stammt. Damit der Strom bei den Verbrauchern ankommt, ist es wichtig, dass jederzeit genau so viel Strom eingespeist wird, wie verbraucht wird. Es produzieren also immer gerade genügend Kraftwerke um den Bedarf zu decken. Es mag interessant sein, zu wissen, welches diese sind. Für diese Transparenz braucht es aber keine Herkunftsnachweise. Herkunftsnachweise verletzen den Imperativ der Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Sie schaffen eine Scheintransparenz in dem sie dem Käufer suggerieren, er könne eine andere Stromqualität beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, z.B. Sonnenenergie um Mitternacht statt der dann gelieferten Bandenergie aus Kernkraft und Laufkraftwerken.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 4 Abs. 1 EnV (neu) gesagt, sind Herkunftsnachweise ein Mittel aus dem Marketing, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Mehr ist es nicht. Zu Ende gedacht, wenn alle Verbraucher im europäischen Verbundsystem Herkunftsnachweise nach dem vorgeschlagenen System beibringen müssten, käme über alles gesehen wieder der UCTE-Mix heraus.

Eine einseitige Vorgabe für die Schweizer Verbraucher macht den Strom einfach teurer, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Im Gegenteil, preissensitive Branchen werden auf billige ausländische Bescheinigungen ausweichen und für die fruchtlose Bürokratie auch noch zur Kasse gebeten.

**Antrag:**

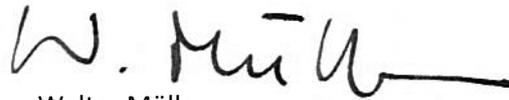
**Anhang 1 Ziff. 1.1** unter der Spaltenüberschrift «obligatorische Hauptkategorien» für börsengehandelten Strom die Kategorie «Strom unbekannter Herkunft» oder «börsengehandelter Strom» einfügen.

Die GGS dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen und ist bereit, bei der Entwicklung der Lösungsvorschläge mit zu arbeiten.

Freundliche Grüsse



Andreas Münch  
Präsident



Walter Müller  
Geschäftsführer

**Erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie Vernehmlassung zu den Verordnungen  
Zusammenfassung der Anträge der GGS; Beilage zur Stellungnahme vom 8. Mai 2017**

**Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch</i></p> <p><sup>1</sup> Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.</p> <p><sup>2</sup> Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.</p>	<p><i>Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch</i></p> <p><del>Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.</del></p> <p><del>Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.</del></p>	<p>Diskriminiert Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern.</p> <p>Art. 11 Abs. 2 EnV der neuen Energieverordnung verpflichtet alle Produzenten, die Energie nach Artikel 15 des neuen Gesetzes einspeisen, auf eigene Kosten Massnahmen zu ergreifen, um störende technische Einwirkungen am Einspeisepunkt zu vermeiden. Weitere Regeln betreffend unerwünschte Netzurückwirkungen gibt es bereits in den Branchendokumenten und dem Elektrizitätsgesetz.</p> <p>Mit der Bezahlung der Netzanschlusskosten und des Netzkostenbeitrags sind die relevanten Kosten bereits von den Netzanschlussnehmern bezahlt worden. Kostenfolgen bei Änderungen am Netzanschluss sind in den Branchendokumenten hinreichend abgehandelt.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 7 Abs. 3 Bst. f<sup>bis</sup>, h und m</i>  <sup>3</sup> In der Kostenrechnung müssen alle für die Berechnung der anrechenbaren Kosten notwendigen Positionen separat ausgewiesen werden, insbesondere:  f<sup>bis</sup>. Kosten für intelligente Messsysteme nach Artikel 8a;  h. Kosten für notwendige Netzverstärkungen zur Einspeisung von Energie aus Anlagen nach den Artikeln 15 und 19 EnG<sup>2</sup>;  m. Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme einschliesslich der Vergütungen.</p>	<p>Kein Antrag; diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst und soll nicht verwässert werden.</p>	<p>Notwendig, um die Effizienz der Netzbetreiber beurteilen zu können z.B. im Rahmen der Sunshine-Regulierung der ElCom</p>
<p><i>Art. 8 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 5</i>  <sup>3</sup> Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:  a. den Netzbetrieb;  b. das Bilanzmanagement;  c. die Energielieferung;  d. die Anlastung der Kosten;  e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und  f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>4</sup> (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018<sup>5</sup> (EnV).  <sup>3bis</sup> Sie dürfen die Leistungen nach Absatz 3 den Bezüglern nicht zusätzlich zum Netznutzungsentgelt in Rechnung stellen. Werden Leistungen nach Absatz 3 von Dritten erbracht, so müssen sie diese angemessen entschädigen.  <sup>5</sup> <i>Aufgehoben</i></p>	<p>Kein Antrag; diese Regelung wird ausdrücklich begrüsst und soll nicht verwässert werden.</p>	

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 8a Intelligente Messsysteme</i></p> <p><sup>1</sup> Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:</p> <p>a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,</li> <li>2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,</li> <li>3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und</li> <li>4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;</li> </ol> <p>b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers gewährleistet; und</p> <p>c. ein Datenverarbeitungssystem beim Netzbetreiber, das:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. sämtliche Elektrizitätszähler des Netzbetreibers nach Buchstabe a verwaltet,</li> <li>2. die Daten bearbeitet, namentlich abrufen, plausibilisiert und Ersatzwerte bildet,</li> <li>3. über ein internetbasiertes Kundenportal Endverbrauchern und Erzeugern ermöglicht, ihre Lastgangwerte und weiteren Messdaten abzurufen.</li> </ol> <p><sup>3</sup> Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>a. zwecks Interoperabilität verschiedene Typen von Elektrizitätszählern identifiziert und verwaltet werden;</li> <li>b. die Software der Elektrizitätszähler nach Absatz 2 Buchstabe a aus der Ferne aktualisiert wird;</li> <li>c. Netzzustandsdaten dem Netzbetreiber in der erforderlichen Zeit bereitgestellt werden;</li> <li>d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und</li> </ol>	<p><i>Art. 8a Intelligente Messsysteme</i></p> <p><sup>1</sup> Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern <u>im Markt</u> und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen.</p> <p><sup>2</sup> Bei den anderen Endverbrauchern erfolgt die Umstellung auf intelligente Messsysteme in der Regel am Ende der Lebensdauer der Messeinrichtung.</p> <p><i>Nummerierung der folgenden Absätze um 1 erhöhen:</i></p> <p><sup>3</sup> Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:</p> <p>a. ....</p> <p><b>Eventualiter: Art 8a zurückstellen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.</b></p>	<p>Die Kosten für den Ersatz bestehender Messinstallationen hängen stark davon ab, mit welcher Rate Zähler ausgetauscht werden. Aus Sicht der Verbraucher bringt ein forcierter flächendeckender Roll-out keine Vorteile. Trotz der Übergangsbestimmung in Art. 31 e Abs. 1 StromVV (7 Jahre ab Inkrafttreten) birgt <b>Art. 8a StromVV Abs. 1</b> das Risiko, dass sich Netzbetreiber auf diesen Artikel berufen, um ihre anrechenbaren Netzkosten zu vergrössern, zumal auch allfällige noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden.</p> <p>Es ist zu befürchten, dass ohne anderslautende Vorgaben Zähler frühzeitig ersetzt werden, obwohl sie ihren Dienst noch lange weiter erfüllen würden. So werden Systeme eingerichtet, die zwar Kosten verursachen aber den erwarteten Effizienzgewinn nicht bringen.</p> <p>Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat die genannten Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Er ist auch bezüglich anderer zeitlicher Vorgaben frei.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p>e. Manipulationen und andere Fremdeinwirkungen am Elektrizitätszähler erkannt, protokolliert und gemeldet werden.</p>		
<p><i>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme</i>  <sup>1</sup> Der Netzbetreiber darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.  <sup>2</sup> Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.  <sup>3</sup> Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.  <sup>4</sup> Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.</p>	<p><b>Art. 8c StromVV (neu) Intelligente Steuer- und Regelsysteme</b>  <i>Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen</i>  Zurückstellen, Zielkonflikte bereinigen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.</p> <p><b>Eventualiter:</b>  <i>Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme</i>  <sup>1</sup> Der <del>Netzbetreiber</del> <u>Messdienstleister</u> darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.  <sup>2</sup> Ohne Zustimmung darf der Netzbetreiber intelligente Steuer- und Regelsysteme dann verwenden, wenn dies zur Sicherstellung des stabilen Netzbetriebs notwendig ist. Ein solcher Einsatz hat Vorrang vor Steuerungen durch Dritte. Der Netzbetreiber informiert Endverbraucher und Erzeuger mindestens jährlich oder auf Anfrage über die nach diesem Absatz getätigten Einsätze.  <sup>3</sup> Der Netzbetreiber stellt die für einen Vertragsabschluss über Steuerung und Regelung relevanten Informationen sowie die Berechnungsansätze für eine Vergütung über eine frei zugängliche Adresse im Internet bereit.  <sup>4</sup> Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.</p>	<p>Die vorgeschlagene Regelung verschlechtert die Kosteneffizienz des Netzbetriebs, weil sie die Einführung von Tarifen mit und ohne Nutzung von Flexibilität bei den Endverbrauchern impliziert und die Abgeltung der Nutzung der Flexibilität neu als anrechenbare Kosten ausgewiesen werden können. Dies war bislang bei via Rundsteuerung beeinflussten Verbrauchern nicht der Fall.</p> <p>Es gibt einen Interessenskonflikt zwischen der Nutzung der Flexibilität der Endverbraucher für die Glättung des Bezugsprofils bzw. die Verbesserung der Fahrplanteue eines Verteilnetzbetreibers und der Nutzung der Flexibilität für Marktangebote, beispielsweise für Systemdienstleistungen oder den Spotmarkt.</p> <p>Die vorgeschlagenen Art. 8c StromVV (neu) und Art. 13a StromVV (neu) verschärfen den Konflikt, weil sie den Verteilnetzbetreibern gegenüber Drittanbietern Wettbewerbsvorteile einräumen.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><b>Art. 13a StromVV (neu)</b> <i>Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen</i></p>	<p><b>Art. 13a StromVV (neu)</b> <i>Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen zusammen mit</i>  <b>Art. 8c StromVV (neu)</b> <i>Intelligente Steuer- und Regelsysteme</i>  Zurückstellen, Zielkonflikte bereinigen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.</p>	<p>Siehe Begründung zu Antrag Art. 8c StromVV (neu)</p>
<p><b>Art. 31e Abs. 1 StromVV (neu)</b>  <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</i>  Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden. Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.</p>	<p><b>Art. 31e Abs. 1 StromVV (neu)</b>  <i>Übergangsbestimmung zur Änderung vom XX.XX.XXXX</i>  Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen solange weiter betrieben werden, wie der Endverbraucher oder Erzeuger noch nicht von seinem Recht auf Marktzugang Gebrauch gemacht hat bzw. davon Gebrauch machen konnte. <del>längstens während sieben Jahren nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden.</del> Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher <u>sind</u> mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine neue</p>	<p>Wie unter Art. 8a StromVV (neu) bereits dargelegt, sollen im Rahmen der anstehenden Revision StromVG die offenen Punkte und Interessenskonflikte betreffend intelligenter Messeinrichtungen bereinigt werden. Ein forcierter flächendeckender Ersatz bestehender Messeinrichtungen drängt sich nicht auf sondern kann im Rahmen des normalen Unterhalts- und Erneuerungsprozesses am Ende der Lebensdauer der Messeinrichtung erfolgen, spätestens aber beim Eintritt in den Strommarkt.</p> <p>Die Vorteile eines neuen Mess-, Steuer- und Regelsystems kommen erst zum Tragen, wenn der Strommarkt für alle Endverbraucher geöffnet ist.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
	Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.	

### Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 5 Abs. 1 Bst. c Ziff. 3</i></p> <p><sup>1</sup> Für Projekte und Programme werden Bescheinigungen für Emissionsverminderungen im Inland ausgestellt, wenn:</p> <p>c. die Emissionsverminderungen:</p> <p>3. nicht in einem Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung erzielt wurden, das gleichzeitig die Ausstellung von Bescheinigungen nach Artikel 12 beantragt; davon ausgenommen sind Unternehmen mit Emissionsziel nach Artikel 67, soweit die Emissionsverminderungen aus Projekten oder Programmen vom Emissionsziel nicht erfasst sind; und</p>	Kein Antrag; Zustimmung	

### Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Bei den Regelungen in der EnEV soll auf Kompatibilität mit der EU geachtet werden, damit Handelshemmnisse vermieden werden. Sonst keine Stellungnahme der GGS zur EnEV.

### Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)

Die spezielle Behandlung der Geothermie, bei der es in der Regel um umfangreiche Vorhaben geht, die einen entsprechenden Prüfungsaufwand mit sich bringen, ist gerechtfertigt und wird unterstützt. Sonst keine Stellungnahme der GGS zur GebV-En

## Energieverordnung (EnV)

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 4</i>  <sup>1</sup> Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde.</p>	<p><b>Art. 4 Abs. 1 EnV (neu)</b> ersetzen durch Bestimmung nach bisherigem Recht: Art. 1d EnV (bisher).  <b>Eventualiter:</b>  <i>Art. 4</i>  <sup>1</sup> Die Stromkennzeichnung nach Artikel 9 Absatz 3 Buchstabe b EnG muss jährlich mittels Herkunftsnachweis vorgenommen werden, und zwar für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde. <u>Börsengehandelter Strom kann ohne Herkunftsnachweis als Strom unbekannter Herkunft deklariert werden.</u></p>	<p>Das Anliegen, mit HKN die Transparenz beim Stromverbrauch zu verbessern, wird nicht erfüllt, weil HKN auf einer Energiebuchhaltung beruhen, die keinen Zusammenhang mit der physikalischen Realität der Stromflüsse im internationalen Stromverbund hat. Es ist eine fehlgeleitete Zumutung wenn letztlich die Endverbraucher über diesen Weg einen bürokratischen Leerlauf finanzieren sollen.</p>
<p><i>Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern</i>  <sup>1</sup> Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.  <sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen:  a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und  b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung.  <sup>3</sup> Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:  a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;  b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;</p>	<p><i>Art. 17 Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern</i>  <del><sup>1</sup> Gehören einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter an, so entsprechen die Elektrizitätskosten je anteilmässig den Gestehungskosten der Elektrizität aus der Eigenverbrauchsanlage sowie den Kosten für die aus dem Verteilnetz bezogene Elektrizität.</del>  <del><sup>2</sup> Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer muss, unter Vorbehalt von Artikel 17 Absatz 4 EnG, den einzelnen Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern verbrauchsabhängig und verursachergerecht auferlegen:  a. die extern anfallenden Kosten für die aus dem Netz bezogene Elektrizität, die Netz-, Mess- und Verwaltungskosten sowie die Gebühren und Abgaben an das Gemeinwesen; und  b. die angemessenen intern anfallenden Kosten für die selber produzierte Elektrizität, die Verbrauchsmessung, die Datenbereitstellung, die Verwaltung und die Abrechnung.</del>  <del><sup>3</sup> Beim Zusammenschluss zum Eigenverbrauch ist mindestens schriftlich festzuhalten:  a. wer den Zusammenschluss gegen aussen vertritt;  b. die Art und Weise der Messung des internen Verbrauchs, der Datenbereitstellung, der Verwaltung und der Abrechnung;</del></p>	<p><b>Art. 17 Abs. 1 &amp; Abs. 2 &amp; Abs. 4 EnV (neu)</b> bedeuten einen hoheitlichen Eingriff in die Vertragsfreiheit unter Privaten. Das soll nicht hier sondern – falls überhaupt nötig – im Privatrecht geregelt werden. Im Übrigen verhindern diese Bestimmungen fortschrittliche Lösungen in der Immobilienbranche bezüglich Energieversorgung von Mietern und Pächtern (Stichwort «Energy Hub»). Der Vorschlag ist kontraproduktiv für die Energiewende.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 3 lit. a EnV (neu)</b> ist nicht nötig da durch die Bezeichnung des Netzanschlussnehmers und des Messpunktes bereits gegeben.</p>

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p>c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts.</p> <p><sup>4</sup> Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 nicht einhält. Sie haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen.</p> <p><sup>5</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV<sup>7</sup> zu führen, befreit.</p>	<p><del>c. das extern zu beziehende Stromprodukt sowie die Modalitäten für einen Wechsel des Stromprodukts.</del></p> <p><del><sup>4</sup> Ein Austritt aus dem Zusammenschluss (Art. 17 Abs. 3 EnG) ist für Mieterinnen und Mieter und Pächterinnen und Pächter dann möglich, wenn die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer die angemessene Versorgung mit Elektrizität nicht gewährleisten kann oder die Vorgaben der Absätze 1 und 2 nicht einhält. Sie haben den Austritt der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer schriftlich und begründet mitzuteilen.</del></p> <p><sup>5</sup> Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die für die Stromversorgung von Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern zuständig sind, sind von der Pflicht, die Tarife zu veröffentlichen und eine Kostenträgerrechnung nach Artikel 4 StromVV<sup>7</sup> zu führen, befreit.</p>	<p><b>Art. 17 Abs. 3 lit. b &amp; lit. c EnV (neu)</b> müssen nicht vorgeschrieben werden sondern gehören ins Privatrecht. Gemessen wird am Messpunkt des Netzanschlussnehmers.</p> <p><b>Art. 17 Abs. 5 EnV (neu)</b> ist OK, soll aber im Rahmen der Revision StromVG unter dem Thema Arealnetze geregelt werden.</p>
<p><i>Art. 45 Bruttowertschöpfung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts<sup>15</sup> (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.</p> <p><sup>2</sup> Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup> einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.</p> <p><sup>3</sup> Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 zu berechnen.</p>	<p><i>Art. 45 Bruttowertschöpfung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage der ordentlich geprüften <u>Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln.</u> Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts<sup>15</sup> (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.</p> <p><del><sup>2</sup> Sofern nach Artikel 962 OR für ein Unternehmen eine Pflicht zur Erstellung eines Abschlusses nach einem anerkannten Standard zur Rechnungslegung besteht, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage dieses Abschlusses zu ermitteln. Zusätzlich ist eine Bestätigung durch eine zugelassene Revisionsexpertin oder einen zugelassenen Revisionsexperten nach Artikel 4 des Revisionsaufsichtsgesetzes vom 16. Dezember 2005<sup>16</sup> einzureichen, dass die Bruttowertschöpfung richtig berechnet wurde.</del></p> <p><sup>3</sup> Bei Unternehmen, die nicht der ordentlichen Revision nach Artikel 727 Absatz 1 OR unterliegen, ist die Bruttowertschöpfung auf der Grundlage der amtlichen Mehrwertsteuer-Abrechnungsformulare des vollen Geschäftsjahres nach Anhang 5 Ziffer 2 zu berechnen.</p>	<p>Diese Regelung diskriminiert Standorte energieintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören gegenüber Einzelfirmen, weil die für die Befreiung massgebende Energieintensität aus dem Anteil berechnet wird, den die Energiekosten an der Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens ausmachen.</p> <p>Bei integrierten Unternehmen soll es deshalb wie bei Einzelunternehmen möglich sein, Bruttowertschöpfung und Strompreis auf einzelne Produktionsstandorte zu beziehen.</p>

## Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung
<p><i>Art. 15 Direktvermarktung</i>  <sup>1</sup> Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW.  <sup>2</sup> Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.  <sup>3</sup> Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.</p>	<p><i>Art. 15 Direktvermarktung</i>  <sup>1</sup> Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW <u>sowie Betreiber von Anlagen, die nach bisherigem Recht eine Vergütung erhalten.</u>  <del><sup>2</sup> Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten, müssen in die Direktvermarktung wechseln.</del>  <sup>2</sup> Sämtliche Betreiber können jederzeit unter Einhaltung einer Meldefrist von drei Monaten auf ein Quartalsende hin in die Direktvermarktung wechseln. Die Rückkehr zur Einspeisung zum Referenz-Marktpreis ist ausgeschlossen.</p>	<p>Die rückwirkende Einführung der Direktvermarktung für Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW soll auf freiwilliger Basis erfolgen, d.h. auf einem Wahlrecht beruhen.</p>
<p><i>Art. 21 Abbau der Warteliste</i>  <sup>1</sup> Stehen wieder Mittel zur Verfügung, so legt das BFE Kontingente fest, in deren Umfang Anlagen auf den Wartelisten berücksichtigt werden können.  <i>Absatz 2 Variante A:</i>  <sup>2</sup> Die Anlagen auf der Warteliste für Photovoltaikanlagen werden jeweils entsprechend dem Einreichdatum des Gesuchs in folgender Reihenfolge berücksichtigt:  a. Anlagen, die bis zum 31. Dezember 2014 in Betrieb genommen wurden;  b. Anlagen, die ab dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen wurden;  c. die übrigen Projekte.</p>	<p>Variante A wird bevorzugt.</p>	<p>Damit springen bereits realisierte Anlagen an die Spitze der Warteliste.</p>

### Kernenergieverordnung (KEV)

Keine Stellungnahme

### Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeolV)

Keine Stellungnahme

### Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSV)

Vernehmlassungsentwurf	Antrag GGS	Kurze Begründung																																						
<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p> <table border="1" data-bbox="241 571 801 1157"> <thead> <tr> <th>Obligatorische Hauptkategorien</th> <th>Unterkategorien</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erneuerbare Energien</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Wasserkraft</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Übrige erneuerbare Energien</td> <td>Sonnenenergie Windenergie Biomasse<sup>a</sup> Geothermie</td> </tr> <tr> <td>– Geförderter Strom<sup>b</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nicht erneuerbare Energien</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Kernenergie</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Fossile Energieträger</td> <td>Erdöl Erdgas Kohle</td> </tr> <tr> <td>Abfälle<sup>c</sup></td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>a</sup> Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas <sup>b</sup> nach Artikel 19 des Gesetzes (Einspeisevergütung) <sup>c</sup> Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien</p>	Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien	Erneuerbare Energien		– Wasserkraft		– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse <sup>a</sup> Geothermie	– Geförderter Strom <sup>b</sup>		Nicht erneuerbare Energien		– Kernenergie		– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle	Abfälle <sup>c</sup>		<p>1.1 Die Energieträger müssen wie folgt benannt werden:</p> <table border="1" data-bbox="902 571 1440 1157"> <thead> <tr> <th>Obligatorische Hauptkategorien</th> <th>Unterkategorien</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Erneuerbare Energien</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Wasserkraft</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Übrige erneuerbare Energien</td> <td>Sonnenenergie Windenergie Biomasse<sup>a</sup> Geothermie</td> </tr> <tr> <td>– Geförderter Strom<sup>b</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Nicht erneuerbare Energien</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Kernenergie</td> <td></td> </tr> <tr> <td>– Fossile Energieträger</td> <td>Erdöl Erdgas Kohle</td> </tr> <tr> <td>Abfälle<sup>c</sup></td> <td></td> </tr> <tr> <td>Strom unbekannter Herkunft</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p><sup>a</sup> Feste und flüssige Biomasse sowie Biogas <sup>b</sup> nach Artikel 19 des Gesetzes (Einspeisevergütung) <sup>c</sup> Abfälle in Kehrichtverbrennungsanlagen und Deponien</p>	Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien	Erneuerbare Energien		– Wasserkraft		– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse <sup>a</sup> Geothermie	– Geförderter Strom <sup>b</sup>		Nicht erneuerbare Energien		– Kernenergie		– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle	Abfälle <sup>c</sup>		Strom unbekannter Herkunft		<p>Wie bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 4 Abs. 1 EnV (neu) gesagt, sind Herkunftsnachweise ein Mittel aus dem Marketing, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Mehr ist es nicht.</p> <p>Für die angestrebte Transparenz braucht es keine Herkunftsnachweise. Herkunftsnachweise verletzen den Imperativ der Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Sie schaffen eine Scheintransparenz in dem sie dem Käufer suggerieren, er könne eine andere Stromqualität beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, z.B. Sonnenenergie um Mitternacht statt der dann gelieferten Bandenergie aus Kernkraft und Laufkraftwerken.</p>
Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien																																							
Erneuerbare Energien																																								
– Wasserkraft																																								
– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse <sup>a</sup> Geothermie																																							
– Geförderter Strom <sup>b</sup>																																								
Nicht erneuerbare Energien																																								
– Kernenergie																																								
– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle																																							
Abfälle <sup>c</sup>																																								
Obligatorische Hauptkategorien	Unterkategorien																																							
Erneuerbare Energien																																								
– Wasserkraft																																								
– Übrige erneuerbare Energien	Sonnenenergie Windenergie Biomasse <sup>a</sup> Geothermie																																							
– Geförderter Strom <sup>b</sup>																																								
Nicht erneuerbare Energien																																								
– Kernenergie																																								
– Fossile Energieträger	Erdöl Erdgas Kohle																																							
Abfälle <sup>c</sup>																																								
Strom unbekannter Herkunft																																								

Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Vorsteherin UVEK  
Bundeshaus  
3003 Bern

Per Email an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Basel, 4. Mai 2017

## **Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir beziehen uns die Anhörung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes zur Energiestrategie 2050: Stellungnahme zur Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe und danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme. Wir beziehen uns dabei vor allem auf Totalrevision der Energieverordnung, respektive die neue Energieeffizienzverordnung, sowie auf die Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung, da diese Verordnungen zentrale Interessen des Handels betreffen.

Handel Schweiz fördert und vereinfacht den Handel als führende Organisation des Handels und als kompetenter Partner gegenüber Behörden und Medien in der Schweiz. Als Dachverband des Schweizer Handels und damit als Vertreter von rund 3'700 Handelsunternehmen vertritt Handel Schweiz eine liberale Ordnungspolitik ohne helvetische Sonderzüge. Für die Aussenwirtschaftspolitik bedeutet dies die Integration der schweizerischen Wirtschaft in Europa und in der Welt. Wir stehen ein für die Öffnung der Schweizer Grenzen für Güter, Dienstleistungen, Personen und Kapital mit gleichwertigem Zugang zu den Auslandsmärkten sowie für die Beseitigung der nichttarifären Handelshemmnisse. Handel Schweiz setzt sich vehement für den freien Handel und Wettbewerb ein und bekämpft die Einführung und Aufrechterhaltung von technischen Handelshemmnissen.

**Die Mitglieder von Handel Schweiz sind bereit, ihren Beitrag zu einer weiteren Senkung des CO<sub>2</sub>-Ausstosses in Europa auch nach 2020 zu leisten, so wie dies bereits heute der Fall ist. Dazu braucht es eine faire Umsetzung ohne Schweizer Sonderzüge: Die EU-Vorschriften für neue Fahrzeuge sind**

**für die Schweiz so zu übernehmen, dass sie für den Schweizer Fahrzeugmarkt gleich ambitioniert sind wie für die Märkte in den einzelnen EU-Staaten. Der Vorschlag sogenannter Einführungsmodalitäten («Phasing-In», «Super-credits») seitens des Bundesrates für die CO<sub>2</sub>-Grenzwerte für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper ab 2020 ist daher grundsätzlich begrüssenswert. Jedoch sind die vorgeschlagenen Lösungen den schweizerischen Verhältnissen nicht hinreichend angepasst, da sie das Erreichen der spezifischen Emissionsziele für den hiesigen Fahrzeugmarkt massiv schwieriger gestalten als für die Märkte in den EU-Ländern. Als Konsequenz würde ein subsidiärer Fonds mit Sanktionszahlungen geüffnet, obwohl im Begleitbericht des Bundesamtes für Energie klar deklariert wird, dass dies nicht das Ziel sei.**

Die vorgelegten Bestimmungen werden laut dem BFE-Grundlagenbericht in den Jahren 2020 bis 2023 zu Sanktionszahlungen seitens der Fahrzeug-Importeure von ca. 130 Mio. CHF (Personenwagen) respektive 70 Mio. CHF (Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) führen. Und diese Beträge gelten nur für die Annahme eines «Best case»-Szenarios, eine schlechtere Entwicklung und damit deutlich höhere Sanktionszahlungen sind ohne weiteres möglich. Dies bedeutet, dass das BFE für die Schweiz eine Umsetzung vorschlägt, welche zu massiven Sanktionszahlungen führt, obwohl das BFE selber davon ausgeht, dass es in der EU zu keinen Bussenzahlungen kommen wird. Dies widerspricht eklatant dem Ziel, die EU-Emissionsvorschriften für die Schweiz mit gleicher Ambition umzusetzen.

Deshalb lehnt Handel Schweiz die vorgeschlagene Regelung ab und schlägt angepasste Einführungsmodalitäten für Personenwagen (PW) und eine separate Regelung für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (leichte Nutzfahrzeuge, LNF) vor.

Letztere soll erst 2019 bei einer gesonderten CO<sub>2</sub>-Verordnungsrevision festgelegt werden, nachdem das BFE die nötigen, jedoch im Begleitbericht fehlenden Grundlagen erarbeitet hat. Bis dahin muss für leichte Nutzfahrzeuge zwingend das vom BFE aufgezeigte Szenario «Aufgeschobene Umsetzung» eingesetzt werden. Die vorgelegten Einführungsmodalitäten nehmen in keiner Weise Rücksicht auf die Differenzen zwischen PW- und LNF-Markt, denn sie analysieren keineswegs den Fahrzeugmarkt in den einzelnen EU-Ländern und sollen dennoch analog für beide Fahrzeugkategorien gelten.

Der durchschnittliche CO<sub>2</sub>-Ausstoss neuer Personenwagen in der Schweiz ist den vergangenen Jahren stark zurückgegangen. Allein von 2008 bis 2015 konnte dieser um rund 23 Prozent und damit um fast ein Viertel gesenkt werden (vgl. «Faktenblatt Vollzug der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Personenwagen 2015» des BFE). Der Etappenerfolg bei der Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen neuer Personenwagen in der Schweiz darf jedoch nicht darüber hinwegtäuschen, dass dieser nur mit überproportionalem finanziellen Aufwand durch Marktsteuerungsmassnahmen seitens der Importeure möglich war. Dies führte und führt zu Unverständnis bei den meisten Fahrzeugherstellern, halten diese doch die geltenden Grenzwerte in der Europäischen Union ohne weitere Massnahmen ein und sind daher dort auch nicht bussenpflichtig.

Die EU-Emissionsziele gelten nur für die EU als Ganzes, nicht für die einzelnen Länder. Südeuropäische Märkte mit kleineren Fahrzeugen gleichen jene Länder mit grösseren und schwereren Neuwagen aus. Der Schweizer Markt, insbesondere beeinflusst durch topographische (Allradantrieb) und Kaufkraft-Faktoren, ist eher mit den deutschen als den spanischen Verhältnissen zu vergleichen und liegt deshalb im oberen CO<sub>2</sub>-Bereich. Für die faire, gleich ambitionierte Umsetzung in der Schweiz sind deshalb auch die Unterschiede innerhalb der EU in Betracht zu ziehen und für die Schweiz die Umsetzung so festzulegen, wie wenn die Schweiz (betreffend Emissionsvorschriften) ein EU-Land wäre.

Der Schweizer Handel stellt mit einer grossen Flotte von leichten Nutzfahrzeugen die Versorgung der Regionen sicher. Bereits heute machen Transportkosten einen Grossteil der Warenkosten aus. Aufgrund der höheren Lohnkosten für Schweizer Chauffeure erschweren die Transportkosten die Konkurrenzfähigkeit zu ausländischen Händlern. Durch die vorgeschlagene Regelung würde für Schweizer Händler ein weiterer

Schweizer Treiber der Hochpreisinsel hinzukommen. Konsumenten und industrielle Kunden haben wiederholt durch ihre Kaufentscheidungen zum Ausdruck gebracht, dass sie nicht gewillt sind, für Schweizer Sonderregelungen zu zahlen, sondern weichen auf das EU-Ausland aus. Schweizer Sonderzüge lehnen wir daher ab.

CO<sub>2</sub> kennt keine Grenzen und die entsprechenden Bestimmungen sollten deshalb gesamteuropäisch angewendet werden. Durch die isolierte Schweizer Umsetzung der CO<sub>2</sub>-Emissionsvorschriften für Personenwagen sowie Lieferwagen und leichte Sattelschlepper (leichte Nutzfahrzeuge) ab 2020 sind diverse Einführungsmodalitäten nötig, um ein mit der EU identisches Anstrengungsniveau («equal level of ambition») zu erreichen. Eine einseitige Benachteiligung der Fahrzeugkäufer in der Schweiz, seien es Privatpersonen im PW- oder KMU im LNF-Bereich, muss aus gesamtwirtschaftlichen Erwägungen zwingend verhindert werden. Deshalb sind aus der Sicht von Handel Schweiz Anpassungen an den vom Bundesrat vorgelegten Bestimmungen zwingend nötig, die im Folgenden genauer erläutert werden.

### **Bemerkungen zur CO<sub>2</sub>-Verordnung**

#### **Zu Art. 27 Abs. 2f.**

Handel Schweiz begrüsst, dass der Bundesrat Einführungsmodalitäten («Phasing-In», «Supercredits») für die neuen Grenzwerte von 95 (Personenwagen) resp. 147g CO<sub>2</sub>/km (Lieferwagen und leichte Sattelschlepper) vorsieht. Gleichzeitig halten wir die fehlende getrennte Betrachtung der beiden Fahrzeugkategorien in der Verordnung für falsch.

Die Einführungsmodalitäten sollen so festgelegt werden, dass sie für den Schweizer Fahrzeugmarkt gleich ambitiös sind wie für die EU-Fahrzeugmärkte. Dazu braucht es eine Analyse des künftigen Verlaufs in den 27 EU-Ländern (ohne Grossbritannien). Diese sollte vom BFE vorgelegt werden. Die ersten EU-Länder werden – getrieben durch massive staatliche Steueranreize und Subventionen – bereits 2017 den 95-g-Zielwert erreichen (z.B. Niederlande), andere Staaten aber erst 2024 oder 2025, je nach Fahrzeugmarkt und Ausmass der nationalen Steueranreize. Wie Analysen zeigen, wird auch die Schweiz den 95-g-Zielwert etwa 2025 erreichen können.

Im Gegensatz zu fast allen EU-Ländern, welche emissionsarme Fahrzeuge mit unterschiedlichen Massnahmen wie etwa Kaufprämien und Steuerrabatten fördern, kennt die Schweiz solche Massnahmen nicht. Lediglich bei Elektrofahrzeugen wird auf die beim Import fällige Automobilsteuer von vier Prozent des Importwerts verzichtet. Der Aufbau öffentlicher Ladeinfrastruktur wird nicht staatlich gefördert, wie dies etwa in Deutschland der Fall ist. Aus diesen Gründen gehen wir davon aus, dass die Elektrifizierung der Schweizer Fahrzeugflotte weniger schnell erfolgen wird als dies in den Annahmen des BFEs der Fall ist. Die Annahmen des BFE stellen ein blosses Zielszenario dar, sie wurden nicht aus einer Analyse der aktuellen Trends und Marktaussichten abgeleitet.

Vor dem Hintergrund der fehlenden Anschubfinanzierung für diese emissionsarmen Antriebstechnologien ist es äusserst fragwürdig, eine Regelung einzusetzen, deren Anwendung CO<sub>2</sub>-Sanktionszahlungen seitens der Importeure – beim Zutreffen der optimistischen Annahmen – von rund 130 Mio. CHF in den Jahren 2020 bis 2023 auslösen könnte (vgl. Grundlagenbericht des BFE, S. 13). Die angenommenen Szenarien sind zu optimistisch, da der Bundesrat im Gegensatz zu den EU-Ländern keine auf die Emissionsvorschriften abgestimmte Massnahmen vorsieht (wie kohärente kantonale Motorfahrzeugsteuern, Ladeinfrastruktur-Förderung oder eine angepasste Neuwagen-Energieetikette). Jede leicht abweichende Entwicklung des Fahrzeugmarkts würde zu deutlich höheren Bussen führen.

Eine derartige Belastung der Schweizer Importeure bzw. ihrer Kunden ist nicht zu rechtfertigen: Sie führt zu einer Ungleichbehandlung im Vergleich zu den Fahrzeugmärkten in den EU-Ländern, da sie viel ambitiöser wäre als in der EU. Dies führt de facto zur Äufnung eines Fonds mit Sanktionsbeiträgen, welche explizit nicht Ziel der Emissionsvorschriften ist (vgl. ebd., S. 9). Hohe Strafzahlungen würden zudem den sankti-

onsfreien Import ausländischer Fahrzeuge nach sechs Monaten stark begünstigen. So entgingen der Schweiz Einnahmen bei der Mehrwert- und der Automobilsteuer in Millionenhöhe, auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss würde gesamthaft nicht reduziert werden.

Eine Erreichung des Grenzwertes von 95g CO<sub>2</sub>/km für PW scheint in der Schweiz, wie in 8 der 27 EU-Ländern, bis 2025 realistisch, weshalb wir zur Anpassung der Einführungsmodalitäten für PW auf den Vorschlag des Verbands auto-schweiz verweisen:

Jahr	Phasing-in		Supercredits	
	Bundesrat schweiz	auto-	Bundesrat schweiz	auto-
2020	85%	75%	2.00	2.00
2021	90%	80%	1.67	2.00
2022	95%	85%	1.33	2.00
2023	100%	90%	1.00	1.67
2024	100%	95%	1.00	1.33
2025	100%	100%	1.00	1.00

In der Verordnung ist zudem der Hinweis aufzunehmen, dass der Bundesrat die Entwicklung am Fahrzeugmarkt laufend verfolgt und die Einführungsmodalitäten anpasst, falls sich abzeichnet, dass sie im Vergleich zu den EU-Ländern viel schärfer wären.

Bei den Lieferwagen und den leichten Sattelschleppern (leichte Nutzfahrzeuge LNF) ist die Ausgangslage noch wesentlich schwieriger. Das vorgeschlagene Phasing-in wird letztlich nicht ausreichen, um die Zielerreichung zu ermöglichen. In der Schweiz ist die Flottenzusammensetzung völlig anders geartet als in der EU. Dies wird zwar im Grundlagenbericht des BFE erwähnt, eine genaue Marktanalyse fehlt aber gänzlich, genauso wie ein Vergleich mit den in der EU in Verkehr gesetzten Fahrzeugen. Es ist davon auszugehen, dass in der EU – nach provisorischen Zahlen der European Environment Agency (EEA) – die LNF den eigentlich erst ab 2017 geltenden Grenzwert von 175g CO<sub>2</sub>/km mit einem Durchschnitt von 168g bereits im 2015 deutlich unterschritten haben. Die Schweiz hingegen lag im gleichen Jahr nach einer Berechnung von Handel Schweiz (nur typengenehmigte Fahrzeuge) bei einem Schnitt von 195g, wie die nachstehende Grafik zeigt. Für diese gilt anzumerken, dass die hohen Zulassungszahlen in bestimmten Ländern (z.B. Grossbritannien, Frankreich, Deutschland) aufgrund expliziter Förderung und/oder unterschiedlicher Fahrzeugdefinitionen (z.B. Kombi ohne Rückbank = Nutzfahrzeug) zustande kommen.

Die Grafik zeigt, dass die Erreichung des geplanten Grenzwertes von 147g CO<sub>2</sub>/km ab 2020 schon in der EU schwierig sein wird – mit den Schweizer Fahrzeugen ist eine Zielerreichung auch mit den vom Bundesrat vorgeschlagenen Einführungsmodalitäten schlicht nicht möglich. Wie auch der BFE-Grundlagenbericht festhält, liegt das durchschnittliche Fahrzeuggewicht hierzulande um rund 350 bis 400 kg höher als in der EU. Eine exakte Marktanalyse, die für die erstmalige Einführung eines Grenzwertes für Lieferwagen und leichte Sattelschlepper zwingend nötig wäre, liefert der Bericht leider nicht. Ohne diese Analyse ist die Einführung ein Blindflug, der zu einer Verteuerung bestimmter Fahrzeuge um bis zu 15'000.- CHF führen könnte. Das ist sowohl für die Importeure als auch für ihre Kunden – hauptsächlich KMU – nicht zumutbar und würde, analog zu den PW, den sanktionsfreien Import ausländischer Fahrzeuge nach sechs Monaten stark begünstigen. So entgingen der Schweiz Einnahmen bei der Mehrwert- und der Automobilsteuer in Millionenhöhe, auch der CO<sub>2</sub>-Ausstoss würde gesamthaft nicht reduziert werden.

Im PW-Bereich verfügt die Schweiz seit 2012 über Erfahrung mit den Emissionsvorschriften, z.B. wird jährlich durch das BFE ein Neuwagenbericht vorgelegt. Es ist festzustellen, dass die nötigen Grundlagen im Bereich LNF in der Schweiz nach wie vor fehlen, obwohl die Zeit für das BFE gereicht hätte, diese zu erarbeiten. Bevor eine detaillierte LNF-Marktanalyse für die Schweiz mit einem EU-Ländervergleich nicht nachgeliefert wird, und spezifische LNF-Prognosen betreffend Marktpenetration von Elektroantrieben erarbeitet wurden, ist aus unserer Sicht die Festlegung der Einführungsmodalitäten unseriös. Wir verlangen deshalb, dass die LNF-Einführungsmodalitäten erst 2019 bei einer gesonderten CO<sub>2</sub>-Verordnungsrevision festzulegen sind, nachdem das BFE die nötigen Grundlagen erarbeitet hat.

Eventualiter fordern wir für LNF die Berücksichtigung des Vorschlags zum Phasing-in von auto-schweiz, welcher mit Variante 3 («Aufgeschobene Umsetzung») im BFE Grundlagenbericht (S. 17) vergleichbar ist:

Jahr	Phasing-in		Supercredits	
	Bundesrat schweiz	auto-	Bundesrat schweiz	auto-
2020	85%	50%	2.00	2.00
2021	90%	60%	1.67	2.00
2022	95%	70%	1.33	2.00
2023	100%	80%	1.00	1.67
2024	100%	90%	1.00	1.33
2025	100%	100%	1.00	1.00

Sollten bereits bei der vorliegenden CO<sub>2</sub>-Verordnungsrevision auch die LNF-Einführungsmodalitäten festgeschrieben werden, ist in der Verordnung analog zu den PW der Hinweis aufzunehmen, dass der Bundesrat die Entwicklung am Fahrzeugmarkt laufend verfolgt und die Einführungsmodalitäten anpasst, falls sich abzeichnet, dass sie im Vergleich zu den EU-Ländern viel schärfer wären.

#### **Zu Art. 29**

Mit der vorgeschlagenen jährlichen Anpassung der Sanktionsbeträge an den Wechselkurs sind wir einverstanden.

#### **Zu Art. 36 Abs. 3**

Die Veröffentlichung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen nach Importeur bzw. Emissionsgemeinschaft ist nicht zielführend, da die Werte von einzelnen Importeuren und Gemeinschaften nicht vergleichbar sind. So könnte in der Öffentlichkeit der falsche Eindruck entstehen, dass die Fahrzeugflotte einer einzelnen Marke über einen höheren durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Ausstoss verfügt als eine andere Marke, welche sich einer Emissionsgemeinschaft angeschlossen hat. Dies führt zu unnötigen Wettbewerbsverzerrungen. Um die Berechnungen nachvollziehen zu können, müssten auch die VIN-Nummern zur Verfügung gestellt werden.

#### **Zu Anhang 4a**

Die Übernahme der EU-Emissionsvorschriften bedingt auch die Übernahme der dazugehörigen EU-Regeln zur Ermittlung der Bezugsmasse. In der Formel zur Berechnung der individuellen Zielvorgabe ist das durchschnittliche Leergewicht der in der Schweiz im vorletzten Kalenderjahr vor dem Referenzjahr erstmals in Verkehr gesetzten Fahrzeuge (Mt-2) durch den in der EU geltenden Wert (M0) zu ersetzen, und es ist der gleiche Bezugszeitraum (jeweils 3 Jahre, Anpassung alle 3 Jahre) wie in der EU zu verwenden. Schweizerische Alleingänge bei technischen Fragen wie die Bezugsmasse sind zwingend zu vermeiden, da sie unbeabsichtigte starke Auswirkungen haben können.

### **Zum bisherigen Art. 26 Mit Erdgas betriebene Personenwagen**

Die bisher geltende Bestimmung über mit Erdgas betriebene Personenwagen soll laut Entwurf in Anlehnung an die Regelung der EU nicht weitergeführt werden. Heute kann das BFE die massgebenden CO<sub>2</sub>-Emissionen für Personenwagen, die ganz oder teilweise mit Erdgas betrieben werden, um den Prozentsatz des anrechenbaren biogenen Anteils am Gasmisch tiefer ansetzen. Handel Schweiz spricht sich ausdrücklich für die Beibehaltung dieser Regelung aus, um dem emissionsarmen Erdgas-Antrieb weiterhin diese kostenneutrale Förderung zukommen zu lassen.

### **Bemerkungen zur Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

Grundsätzlich ist Handel Schweiz immer noch der Meinung, dass die Einführung von absoluten Grenzwerten nach CO<sub>2</sub>-Gesetz und CO<sub>2</sub>-Verordnung die Energieetikette für Personenwagen eigentlich überflüssig macht und sie deshalb abgeschafft werden sollte. Sie führt zur Verwirrung, weil sie andere spezifische Zielwerte und andere Bezugsmassen verwendet als die EU-Emissionsvorschriften. Eventualiter sollte sie neu konzipiert und an die Emissionsvorschriften ausgerichtet werden.

### **Zu Art. 10 Abs. 1**

Die Kennzeichnungspflicht wird nicht von allen Marktteilnehmern eingehalten. Kontrolliert werden aber bisher in erster Linie die offiziellen Markenvertreter. Insbesondere die gemäss Anhang 4, Ziffer 4 vorgeschriebene Kennzeichnung in der Werbung wird vielfach nicht eingehalten, von den Behörden aber kaum geahndet.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.  
Für Fragen stehen wir Ihnen jederzeit zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Handel Schweiz

  
Kaspar Engeli  
Direktor

  
Andreas Steffes  
Sekretär

elektronisch an  
[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Basel, 10. Mai 2017 oa

**Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf  
Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Leuthard

Gerne lassen wir Ihnen in der Beilage die Stellungnahme der Handelskammer beider Basel in  
obgenannter Angelegenheit zukommen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen Ihnen bei Fragen in  
Zusammenhang mit unseren Darstellungen selbstverständlich jederzeit gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Handelskammer beider Basel**



**Dr. Franz A. Saladin**  
Direktor



**Andreas Meier**  
Abteilungsleiter Firmenbetreuung

Beilage:  
- Stellungnahme

Omar Ateya  
Wissenschaftlicher Mitarbeiter Standortpolitik

T +41 61 270 60 83  
F +41 61 270 60 65

[o.ateya@hkbb.ch](mailto:o.ateya@hkbb.ch)

**Handelskammer beider Basel**

St. Jakobs-Strasse 25  
Postfach  
CH-4010 Basel

T +41 61 270 60 60  
F +41 61 270 60 05

[www.hkbb.ch](http://www.hkbb.ch)

## Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050

---

**Die Handelskammer beider Basel steht hinter den vorgeschlagenen Anpassungen. Dennoch ist sie erstaunt darüber, dass das Verordnungspaket geschnürt wird, bevor bekannt ist, ob die entsprechenden Gesetze in Kraft treten. Dies bestätigt die Befürchtungen, dass die Schweiz unter enormem Druck stehen wird, die selbst gesteckten Energieziele zu erreichen.**

---

### **Ausgangslage**

Am 21. Mai 2017 stimmt der Soverän über das Energiegesetz ab, welches die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie des Bundes darstellt.

Parallel dazu findet die Vernehmlassung zu den Ausführungsbestimmungen statt, um alle gesetzlichen Bestimmungen zur gleichen Zeit auf den 1. Januar 2018 in Kraft zu setzen.

### **Unterstützung der Grosswasserkraft**

Mit zunehmender Sorge musste die Handelskammer beider Basel beobachten, wie das masslose Fördersystem in Deutschland die hiesige Grosswasserkraft unter Druck setzte. Dies gipfelte darin, dass zu Spitzenzeiten der produzierte Strom schlicht nicht mehr zu verkaufen war, da zu teuer. Dass auch zukünftig unter gewissen Bedingungen nicht mal die Gestehungskosten zu decken sind, bleibt eine ernsthafte Herausforderung für die saubere und effiziente Wasserkraft.

**Aus diesem Grund befürwortet die Handelskammer die vorgesehene, temporäre Unterstützung der Grosswasserkraft für fünf Jahre.**

Ausserdem merken wir an, dass der „Zubau künftiger Erneuerbarer“ auch über die Wasserkraft möglich ist. Dafür ist es zwar nötig, dass der deutsche und schweizerische Subventionsschub wieder in geordnete Bahnen zurückkehrt. Doch selbst dann wird dies nicht gratis zu haben sein, und wird zu ökologischen Zugeständnissen zwingen – Stichworte: Naturschutz, Graina, Hochmoore, Artenschutz, Wasserzins.

**Die Möglichkeit, Wasserkraft als zukünftige Erneuerbare zuzubauen zu können, darf durch das Massnahmenpaket nicht ausgeschlossen werden.**

### **Einspeisevergütung für Photovoltaikanlagen**

Wenn die Schweiz die neuen erneuerbaren Energien soweit ausbauen will, dass sie einen relevanten Beitrag an die effektive Stromproduktion leisten, muss die Menge des Zubaus zunehmen. Ein möglicher Weg dahin ist, die Warteliste für die KEV abzubauen – respektive die Anlagen darauf zur Realisierung zu bringen. Mit den neuen Regelungen zu den Leistungsgrenzen von PV-Anlagen soll dies ermöglicht werden.

**Die Handelskammer unterstützt das neue Instrumentarium zur KEV für PV-Anlagen.**

### **Stromkennzeichnung**

Die vorgeschlagenen Anpassungen stellen keinen Bruch mit der heutigen Praxis dar. Im Gegenteil wird diese vielmehr nun auf gesetzlicher Ebene nachgeholt und präzisiert.

**Die Handelskammer begrüsst die Anpassungen zur Stromkennzeichnung.**

### **Rückerstattung Netzzuschlag**

Laut Vorlage dürfen Endverbraucher, die eine öffentlich-rechtliche Aufgabe wahrnehmen, nicht mehr eine Rückerstattung des Netzzuschlags beantragen, was im Verordnungstext festgehalten wird. Die Definition, ob ein Unternehmen öffentlich-rechtlich tätig ist, wird (ebenfalls im Verordnungstext) am Ertrag festgemacht, der Anteil ist jedoch nur im Begleitbericht festgehalten (mindestens 50 Prozent).

Aus diesen Gründen gilt es beispielsweise noch zu definieren:

- a) welche Art des Ertrages gemeint ist;
- b) welche Definition gilt, wenn eine Firma zur Hälfte öffentlich-rechtlichen Dienst erbringt;
- c) auf wie viele Kommastellen diese Definition genau sein muss.

**Die Handelskammer unterstützt die vorgeschlagene Bestimmung, wenn diese – unter Berücksichtigung der oben erwähnten Hinweise – eindeutig definiert ist.**

### **Globalbeiträge an die kantonalen Förderprogramme**

Im Hinblick auf den langen Zeithorizont, den die Schweiz für einen Übergang in eine erneuerbare Energiezukunft benötigt, sind punktuelle Anpassungen angezeigt. Laut Vorlage dürfen Globalbeiträge beispielsweise nicht für Anlagen eingesetzt werden, die fossile Energieträger verbrauchen. Bis ausschliesslich erneuerbar betriebene Anlagen Massenware sind, werden noch Jahre vergehen und entsprechend sind Anlagen mit lediglich einem geringen Anteil fossiler Energieträger unsinnigerweise ausgenommen.

**Die Handelskammer fordert, dass von den Globalbeiträgen nur Anlagen ausgenommen sind, die ausschliesslich fossile Energieträger verbrauchen.**

### **Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe an Betreiber von WKK-Anlagen**

Das Parlament hatte nach eingehender Diskussion die ursprünglich vom Bundesrat vorgeschlagene, untere Leistungsgrenze für die Rückerstattung von 1 MW Feuerungswärmeleistung aus dem Gesetzesvorschlag gestrichen. Aus diesem Grund ist es für uns unerklärlich, wieso diese im Verordnungstext wieder eingeführt wird. WKK-Anlagen werden unseres Erachtens bei der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine zunehmend wichtigere Rolle spielen, weshalb der grösstmögliche Freiheitsgrad gewahrt werden sollte.

**Die Handelskammer fordert die Berücksichtigung der parlamentarischen Beschlüsse und somit, dass keine untere Leistungsgrenze für die Rückerstattung festgelegt wird.**

### **Smart Meter**

Laut Vorlage sieht der Bundesrat eine flächendeckende Einführung von Smart Metern innerhalb von sieben Jahren vor. Damit berücksichtigt der Gesetzgeber aber zweierlei nicht: zum einen machen intelligente Messsysteme nur Sinn, wenn sie im Gesamtsystem eine zentrale Rolle einnehmen. Zum anderen hat wohl ein Grossteil der aktuell installierten Systeme eine Lebensdauer, welche diese sieben Jahre bei Weitem überschreitet. Dieses Vorgehen ist in seiner Absolutheit also weder sinnvoll noch ökonomisch.

**Die Handelskammer fordert, dass die Installation von Smart Metern entweder den Marktakteuren (Kunden und EVU) überlassen wird oder sich am Lebenszyklus der installierten Messsysteme orientiert.**

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

E-Mail an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Bern, 4. Mai 2017 - ARH/SSC

## **Stellungnahme anlässlich der Vernehmlassung zu den Verordnungen der Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

hotelleriesuisse dankt Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen der Vernehmlassung zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie Stellung zu nehmen. Gerne unterbreiten wir Ihnen im Folgenden unsere Position.

### **1. Vorbemerkung**

hotelleriesuisse ist das Kompetenzzentrum für die Schweizer Hotellerie und vertritt als Unternehmerverband die Interessen der national und international ausgerichteten Hotelbetriebe. Die von hotelleriesuisse klassierten Betriebe repräsentieren rund zwei Drittel der Schweizer Hotelbetten und generieren knapp 75 Prozent der Logiernächte.

Gemäss Satellitenkonto 2015 erzielt der Tourismus mit einer Nachfrage von 45 Mrd. Franken eine direkte Bruttowertschöpfung von 16 Mrd. Franken – was einem Anteil von 2,6 Prozent an der gesamtwirtschaftlichen direkten Bruttowertschöpfung der Schweiz entspricht. Der Tourismus gehört zudem zu den vier wichtigsten Exportbranchen der Schweiz. Die Hotellerie als Rückgrat des Tourismus erwirtschaftet allein einen jährlichen Umsatz von über 7,6 Mrd. Franken und beschäftigt zirka 63'000 Vollzeitangestellte. hotelleriesuisse setzt sich deshalb mit Nachdruck für die Verbesserung der Erfolgs- und Wachstumschancen wettbewerbswilliger und wettbewerbsfähiger Hoteliere und Hotels in der Schweiz ein.

### **2. Energieverordnung**

Auch wenn sich bisher nur sehr grosse Hotels vom Netzzuschlag haben befreien lassen können, sollte diese Möglichkeit nicht noch zusätzlich erschwert werden. Deswegen schlägt hotelleriesuisse die folgende Änderung in der Energieverordnung vor:

#### Art. 41 Abs. 3 und 4 Zielvereinbarung

3 Die Zielvereinbarung legt für jedes Kalenderjahr ein Energieeffizienzziel fest. ~~Die Erhöhung der Energieeffizienz ist linear auszugestalten.~~

4 ~~Die Zielvereinbarung ist eingehalten, wenn die Energieeffizienz während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht~~

~~mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegt.~~

Abs. 3 zweiter Satz sowie Abs. 4 sollen ersatzlos gestrichen werden. Sie weichen von einer Koordination mit dem CO<sub>2</sub>-Gesetz ab, sind vom EnG Gesetz her in diesem Detail nicht nötig und somit überflüssig. Letztlich geht es darum, das Ziel zu erreichen und nicht den Weg zu definieren. Dies ist umso gravierender, als dass die Sanktionen bei Nicht-Erfüllung der Zielvorgaben gravierend sind (Zurückzahlen aller bisher erhaltenen Rückerstattungen).

### **3. Allgemeine Anmerkungen zur CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Gerne lassen wir Ihnen hiermit unsere Haltung zu den Anpassungen in der CO<sub>2</sub>-Verordnung zukommen. hotelleriesuisse hat sich in den vergangenen Jahren in der Branche stark für die Bekanntmachung der CO<sub>2</sub>-Abgabe-Befreiung von Unternehmen eingesetzt. Dadurch hat sich in der Branche viel bewegt und es wurden viele Hoteliers für die Bedeutung der Energieeffizienz sensibilisiert und für den Abschluss einer Zielvereinbarung motiviert.

Zu den Artikeln: Art.7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup>

Da das CO<sub>2</sub>-Gesetz 2020 ausläuft und durch ein revidiertes Gesetz abgelöst wird, führt dies zu grossen Unsicherheiten. Dass diese im Bereich der Übererfüllungen verringert werden sollen, ist zwar begrüssenswert, solange das neue CO<sub>2</sub>-Gesetz nicht vom Parlament behandelt wurde, bleibt die Unsicherheit für befreite Hotels jedoch bestehen.

hotelleriesuisse kritisiert, dass diese Verbesserung der Rechtssicherheit gleichzeitig zu einer Erhöhung der Bürokratie und des Aufwands für Bescheinigungen benutzt wird. Es werden die Anreize für einen Antrag bewusst tief gehalten. hotelleriesuisse lehnt dieses Vorgehen ab und spricht sich gegen die Änderung der Art.7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> aus.

#### Die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe

Das System der Abgabebefreiung ist ein wichtiges Anreizinstrument, um Unternehmen trotz dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld für die Thematik der Energieeffizienz zu gewinnen. Alleine das Bündner Leuchtturmprojekt spart in der laufenden Befreiungsperiode 18 100 Tonnen CO<sub>2</sub> ein und ist für dieses Engagement mit dem Watt d'Or 2015 ausgezeichnet worden.

Es darf nicht sein, dass die Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe künftig für die meisten Hotels nicht mehr zur Verfügung steht: Eine Verminderungsverpflichtung ist mit erheblichen Investitionen verbunden und die Hoteliers sind diese Verpflichtung in der Annahme eingegangen, sich auch künftig von der Abgabe befreien lassen zu können.

#### Befreiung in Gruppen

Neben der Veränderung der Befreiungskriterien sollen sich Unternehmen neu nur noch dann in Gruppen von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen können, wenn jedes einzelne Unternehmen die Kriterien erreicht. Dadurch wird das Konstrukt der Befreiung in Gruppen obsolet. hotelleriesuisse fordert deshalb, dass es weiterhin möglich ist, dass die in einer Gruppe zusammengeschlossenen Unternehmen die Kriterien für eine Befreiung gemeinsam erreichen dürfen.

#### Verringerung des bürokratischen Aufwands

Die Befreiung in Gruppen stellt eine Möglichkeit dar, um den bürokratischen Aufwand des Bundesamts zu verringern. Ebenso würde hotelleriesuisse begrüßen, wenn der Aufwand für die Überprüfung der befreiten Unternehmen verringert würde. So könnte statt der jährlichen Überprüfung des Monitoringberichts, mit Stichproben gearbeitet werden. Dies würde insbesondere auch das Bundesamt für Umwelt entlasten.

#### 4. Zusammenfassung

Es wird laufend versucht, die Kriterien für Unternehmen für eine Befreiung von der CO<sub>2</sub>-Abgabe und dem Netzzuschlag zu verschärfen. hotelleriesuisse lehnt dieses Vorgehen ab. Der Verband begrüsst zwar, die zusätzliche Möglichkeit für die Anerkennung von Übererfüllungen, fordert aber, dass die Art. 7 Abs. 1 und Art. 10 Abs. 1 und 1<sup>bis</sup> der CO<sub>2</sub>-Verordnung unverändert beibehalten werden. Die vorgeschlagenen Anpassungen würden die Bürokratie und den Aufwand für die betroffenen Unternehmen zu sehr erhöhen. Ausserdem sollte Art. 41 Abs. 3 und 4 der Energieverordnung entsprechend unserem Vorschlag abgeändert werden.

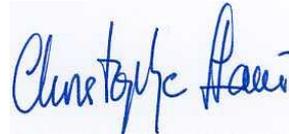
Wir danken Ihnen für die Kenntnisnahme unserer Position und stehen Ihnen für weitere Fragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**hotelleriesuisse**



Claude Meier  
Direktor



Christophe Hans  
Leiter Wirtschaftspolitik

Bundesamt für Energie BFE  
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte  
3003 Bern

Basel, 8. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Die IG DHS dankt Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der Vernehmlassung "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe".

Die IG DHS befürwortet das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Es setzt verlässliche und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für den geplanten Umbau der schweizerischen Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und für eine effizientere Gestaltung des Energieverbrauchs. Damit diese Ziele erreicht werden können, bedarf es einer konsequenten Umsetzung auf Verordnungsstufe.

Insgesamt wertet die IG DHS die vorliegenden Verordnungsrevisionen als massvoll. Bei der weiteren Ausarbeitung muss jedoch darauf geachtet werden, dass Verschärfungen gegenüber dem Gesetz vermieden und Veränderungsprozesse nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen sowie dass die Regulierungen ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen.

Die IG DHS äussert sich zusammenfassend zur Vernehmlassungsvorlage vom 01.02.2017 wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Der im Gesetz vorgesehene Spielraum ist auf Verordnungsstufe regulatorisch nur dort zu nutzen, wo ein effektiv positives Kosten-Nutzenverhältnis gegeben ist. Regulierungen und insbesondere Verschärfungen gegenüber dem Gesetz, die (Mehr-)Kosten ohne entsprechenden (Mehr-)Nutzen erzielen, werden von der IG DHS strikt abgelehnt. Solche Regulierungen belasten die Wirtschaft und die Gesellschaft mit unnötigen Zusatzkosten und legen einer zielgerichteten Umsetzung der Energiestrategie dadurch Steine in den Weg.

### **Energieverordnung (EnV)**

Die IG DHS wertet die vorliegende Revision der Energieverordnung insgesamt als positiv. Insbesondere unterstützt sie die vorgeschlagene Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Die generelle Verwendungspflicht von Stromherkunftsnachweisen ist jedoch klar abzulehnen – sie stellt eine gänzlich unzweckmässige Verschärfung des Gesetzes dar.

**Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die IG DHS unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen zum Einspeisevergütungssystem sowie insbesondere die neuen Bestimmungen zur Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen.

**Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Die IG DHS begrüsst es grundsätzlich, dass einheitliche Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme angestrebt werden. In der vorliegenden Fassung geht die Einführung von Smart Metern aber einseitig zulasten der Endverbraucher. Insbesondere ein vorzeitiger Ersatz der Messstellen soll nur in Absprache mit dem Endverbraucher erfolgen können. Ausserdem lehnt die IG DHS die nicht sachgerechte Festlegung der Netzbetreiber als einzige Messstellenbetreiber ab. Es ist ein Wettbewerb der Messstellendienstleistung mittels Liberalisierung des Messsystems und einheitlichen Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme anzustreben.

**CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Die IG DHS begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen zu den CO<sub>2</sub>-Zielwerten für Personen- und Lastwagen, zum Gebäudeprogramm sowie für die Bescheinigungsmöglichkeit für Übererfüllungen. Sie ermöglichen eine wirkungsorientierte, marktwirtschaftliche und zugleich massvolle Umsetzung. Die Kompatibilität mit der EU ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit jederzeit Handelshemmnisse vermieden werden. Der weitere Gesetzgebungsprozess ist ferner mit der Regulierung zur Klimapolitik nach 2020 abzustimmen.

**Allgemeine Forderungen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung****1. Systemwechsel muss von allen Akteuren mitgetragen werden**

- Die IG DHS befürwortet Investitionen und Prozessanpassungen, welche zur Umwandlung des Energiesystems erforderlich sind. Dabei dürfen diese Investitionen jedoch nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen. Systemwechsel müssen von allen Akteuren gemeinsam mitgetragen werden. Durch die Verordnungsentwürfe zum ersten Massnahmenpakete der ES 2050 würde jedoch ein noch grösseres Ungleichgewicht in der Lastenverteilung hergestellt.
- Vor allem Netzbetreiber werden in nicht nachvollziehbarer Weise erheblich bevorteilt. Netzbetreiber sollen die Kosten für Netzverstärkungen, die durch die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder durch dezentrale Produktion notwendig werden, den Endverbrauchern in Rechnung stellen können. Vor diesem Hintergrund ist es besonders stossend, wenn sie darüber hinaus auch noch die nicht-amortisierten Kosten für nicht verwendete Anschlussanlagen an die Endverbraucher überwälzen könnten. Dies widerspricht letztlich dem Ansinnen des ersten Massnahmenpakets, dezentrale Produktionsformen zu ermöglichen und zu fördern.
- Ferner wird im Zusammenhang mit dem Messwesen eine Monopolstellung der Netzbetreiber festgelegt, die nicht sachgerecht ist. Durch die Pflicht zum flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme werden Kosten verursacht ohne zwingend einen Nutzen zu stiften. Dabei werden die Kosten erst noch einfach auf die Endverbraucher überwälzt. Letztere sollen daher zumindest eine Mitsprachemöglichkeit haben. Zudem sollen in erster Linie nur im Rahmen der regulären Erneuerung Smart Meter eingesetzt werden, sodass keine Zusatzkosten resultieren. Die IG DHS fordert ausserdem eine Liberalisierung des Messsystems (Wahlfreiheit bezüglich Messstellendienstleistung, Kompatibilität der Messeinrichtungen), was zu mehr Wettbewerb und Innovationen führt.

## **2. Konvergenz von Klima- und Energiepolitik sicherstellen**

- Besonders begrüßenswert ist die vorgesehene Möglichkeit zur Bescheinigung von Emissionsverminderungen, welche nicht im Zusammenhang mit einer Zielvereinbarung erfolgen oder eine Übererfüllung der Zielvorgaben darstellen. Dies bietet einem weiteren Unternehmenskreis Anreiz, zusätzliche emissionsmindernde Massnahmen zu ergreifen, auch wenn diese heute nicht ganz kostendeckend sind. Die Detailanforderungen (Mitteilung des BAFU: „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“) sollten im gleichen Zuge vereinfacht werden, um die administrativen Hürden zu reduzieren, sodass mit dieser Neuerung möglichst breit Wirkung erzielt werden kann.
- Diese neue Möglichkeit zur Übererfüllung ist ein sehr wesentliches marktwirtschaftliches Element im Sinne der Energiestrategie 2050 und wird von der IG DHS sehr begrüßt. Dabei ist u.a. aus Gründen des Investitionsschutzes sicherzustellen, dass im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes dieser privatwirtschaftliche Effizienzansatz nicht wieder aushebelt wird. Die klima- und energiepolitischen Regulierungen sind sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene abzugleichen.
- Hinsichtlich der Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags besteht erheblicher formeller Anpassungsbedarf. Die IG DHS fordert eine vollständige Koordination mit den Zielvereinbarungen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und des Grossverbraucherartikels. Es ist eine materielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter sowie eine Entschlackung des administrativen Prozesses sicherzustellen (z.B. durch einen "One-stop-shop" für die Verwaltung aller Zielvereinbarungen).

## **3. Keine Verschärfungen auf Verordnungsebene einführen**

- Der Verordnungsentwurf sieht teilweise wesentliche Verschärfungen gegenüber dem in der Grundlinie liberalen Gesetz dar. Diese unnötigen Überregulierungen lehnt die IG DHS dezidiert ab.
- So räumt etwa das Energiegesetz dem Verordnungsgeber in Bezug auf die Herkunftsnachweispflicht von Strom die Möglichkeit ein, Ausnahmen vorzusehen. Es ist vor diesem Hintergrund stossend, dass der Bundesrat seinen Ermessensspielraum nicht ausnutzt, sondern in der revidierten Energieverordnung jede Kilowatt-Stunde der Herkunftsnachweispflicht unterstellt. Dies ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist. Zum anderen verteuert die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.
- Auch im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags führt der Verordnungsgeber eine strengere Interpretation an, als dies vom Gesetz gefordert wird. Dass für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung die Bruttowertschöpfung des Konzerns massgebend sein soll, drängt sich nicht auf. Mit der einschränkenden Vorgabe auf Verordnungsebene wird das ursprüngliche Ziel der Rückerstattungsmöglichkeit, Wettbewerbsnachteile für stromintensive Betriebe zu verhindern, gar verunmöglicht. Die IG DHS verlangt daher, dass der Bundesrat diese wirtschaftsbelastenden Unstimmigkeiten im Rahmen der definitiven Erlasse beseitigt. Dabei ist insbesondere beim Gesuch auf Rückerstattung auf die Stromkosten pro Standort abzustellen.

## **4. Interpretationsspielraum klären**

- Im Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverhältnissen bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Die mit der Energiestrategie 2050 anvisierte bessere Förderung dezentraler Produktionsformen darf nicht durch offene Interpretationsspielräume auf Verordnungsebene verunmöglicht werden.

Unsere konkreten Anträge finden Sie in der Beilage. Wir danken Ihnen für deren Berücksichtigung und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung

Freundliche Grüsse



Thomas Mahrer  
Leiter Wirtschaftspolitik  
Coop Genossenschaft



Marcus Dredge  
Fachbereichsleiter Energie & CO<sub>2</sub>  
Migros Genossenschafts-Bund

**Anhang:** Änderungsanträge der IG DHS zu den einzelnen Vernehmlassungsvorlagen vom 5. Mai 2017

## Anhang: Änderungsanträge zu den Vernehmlassungsvorlagen

### Energieverordnung (EnV)

#### Antrag 1 – Stromkennzeichnung

Art. 4 Abs. 1 EnV ist durch die Bestimmung des bisherigen Rechts (Art. 1d EnV) zu ersetzen:

*Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist, kann die Produktionsanlage von der für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) erfassen lassen. Er kann auch die mit der Anlage produzierte Elektrizität regelmässig erfassen und sich dafür Herkunftsnachweise ausstellen lassen.*

#### Begründung

- Die vorgeschlagene Regelung stellt bezogen auf Art. 9 EnG eine Verschärfung auf Verordnungsebene dar. Insbesondere unterstellt sie jede Kilowattstunde der Herkunftsnachweispflicht. Diese Änderung lehnt die IG DHS dezidiert ab. Art. 9 Abs. 5 EnG sieht nämlich explizit Ausnahmen vor. Dieser Spielraum muss genutzt werden.
- Der Nachweis jeder einzelnen Kilowattstunde ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist.
- Die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen verteuert den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.
- Problematisch bis nutzlos dürfte die Regulierung insbesondere sein, weil bisher der börsengehandelte (internationale) Strom keinen Herkunftsnachweis hat. Daher kann die unterstützungswürdige Absicht – mehr Transparenz bei der Stromherkunft – so auch nicht wirklich verbessert werden.
- Letztlich ist ein Herkunftsnachweis ein mögliches Mittel, um sich als Produzent oder Verbraucher gegenüber Stakeholdern oder gegenüber Konsumenten am Markt zu differenzieren. Das soll freiwillig sein und bleiben – der Staat muss nicht ohne Zwang eine marktorientierte, funktionierende Lösung aufgeben.

#### Antrag 2 – Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern

Art. 17 EnV ist wie folgt um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen:

*<sup>4</sup> Bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft treten bei vorbestehendem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter nicht automatisch in den Zusammenschluss ein; für sie gilt die Ausgangslage wie bei Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs (Art. 17 Abs. 3 EnG).*

Art. 17 Abs. 4 sei in Art. 17 Abs. 5 EnV zu ändern.

#### Begründung

- Bei gewerblich genutzten Gebäuden muss unterschieden werden, ob die Mieter- oder Pächter-

schaft eine Organisationseinheit desjenigen Unternehmens darstellt, das zugleich Grundeigentümerin des Grundstücks ist, oder ob es sich um einen unabhängigen Betrieb handelt. Kommt es etwa durch einen Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft dazu, dass bestimmte Flächen neu an unabhängige Betriebe vermietet oder verpachtet werden, wäre es unbillig, wenn diese den Entscheid ihrer Vorgänger ohne Mitspracherecht weitertragen müssten.

- Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter müssen flexibel die Wahl haben, ob sie ihren Strom aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder über den Netzbetreiber nach Art. 6 und 7 StromVG beziehen. Ein einmaliger Entscheid pro Mietfläche ist abzulehnen.
- Da weder aus Gesetz noch Verordnung klar wird, ob bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter zwingend in das Stromversorgungsmodell, das für die Vormieter- oder Pächterschaft galt, eintreten müssen, bedarf es einer Klarstellung. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann diese Rechtsunsicherheit behoben werden.

### Antrag 3 –Teilnahmebedingungen

Art. 21 EnV ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> *Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest **und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetze notwendig ist.***

### Begründung

- Die heute praktizierte jährliche Anpassung führt für die teilnehmenden Unternehmen zu grosser Planungs- und Investitionsunsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung.
- Die Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibeverfahren sollen daher nur dann angepasst werden, wenn sich dies aufgrund geänderter Rahmenbedingungen aufdrängt.

### Antrag 4: Art. 41 EnV – Zielvereinbarung

Art. 41 EnV ist grundlegend zu überarbeiten und mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes abzustimmen. Die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und für die kantonalen Grossverbrauchermodelle sind zu vereinheitlichen. Zentrale Punkte:

- Materielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter ist auf Verordnungsebene vorzugeben. Das BFE oder das BAFU und die EnDK sind gemeinsam zu verpflichten, schweizweit einheitliche Zielvereinbarungsparameter festzulegen – insbesondere: Zielsystem, Systemgrenzen, Befreiungszeiträume, Berechtigungsgrundlagen und Monitoring. Subsidiär sollen die Kantone darauf basierend vertiefende Ausgestaltungsvarianten einfordern können.
- One-stop-shop: Festlegung der Zuständigkeit einer einzigen Stelle der öffentlichen Hand (z.B. das BFE zusammen mit der EnDK oder auch eine privatwirtschaftliche Agentur) für den Abschluss und die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Zielvereinbarungen (CO<sub>2</sub>-Abgabe, Netzzuschlag, Grossverbraucherartikel).

**Begründung**

- Die Vernehmlassungsvorlage ist leider überhaupt nicht auf eine Zusammenführung von klima- und energiepolitischen Instrumenten in ein integrales System ausgerichtet. Durch die konsequente Harmonisierung von Universalzielvereinbarungen für die kantonalen Grossverbrauchermodelle, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und die Rückerstattung des Netzzuschlags sowie eine Angleichung der Laufzeitmodelle kann die Administration sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch die Behörden erheblich vereinfacht werden.
- Durch die Festlegung der Zuständigkeit eines Bundesamts oder einer privatwirtschaftlichen Agentur für sämtliche Zielvereinbarungen ("One-stop-shop") können Mehrfachprüfungen der gleichen Zielvereinbarung vermieden werden. Dadurch werden Synergien effizient genutzt und die administrativen Prozesse ganz erheblich entschlackt.
- Der Antrag steht im Einklang mit der angenommenen Motion Schillinger (15.3543, "Bürokratieabbau in der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen").

**Antrag 5: Art. 45 EnV – Bruttowertschöpfung**

Art. 45 Abs. 1 EnV ist wie folgt zu ändern:

*~~1 Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage ders ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.~~*

Art. 45 Abs. 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

**Begründung**

- Der gleiche Produktionsbetrieb mit den gleichen Elektrizitätskosten und der gleichen Wertschöpfung erhält den Netzzuschlag zurückerstattet, wenn er eine unabhängige Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht, wenn er einem Mehrbetriebunternehmen angegliedert ist.
- Dies kommt einer massiven Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung (auch im Inland) gleich. Werden bestimmte Rechtsformen benachteiligt, wird die Standortattraktivität der Schweiz für stromintensive Produktionsbetriebe stark vermindert.
- Dass sowohl die geltende EnV wie auch die Vernehmlassungsvorlage die Berechnung der Stromintensität von der Organisationsform des jeweiligen Betriebs abhängig machen, entspricht ausserdem einer Auslegung, für die es im EnG keine Grundlage gibt.
- Das Abstellen auf den Einzelabschluss als Berechnungsgrundlage stellt eine Auslegung im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums sicher und setzt den vom Gesetzgeber beabsichtigten Lösungsansatz sachlich präziser um; d.h. Rückerstattungsmöglichkeit ist für alle stromintensive Betriebe möglich.

## Energieförderungsverordnung (EnFV)

### Antrag 1 – Direktvermarktung

Art. 15 Abs. 2 EnFV ist zu streichen und Art. 15 Abs. 1 EnFV wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> *Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW sowie Betreiber von Anlagen mit einer Leistung ab 500 kW, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten.*

### Begründung

- Die Pflicht zum Wechsel in das Direktvermarktungssystem würde für Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 500 kW eine erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit mit sich bringen, wenn sich die Investitionsparameter plötzlich ändern.
- Die vorgeschlagene Rückwirkung ist rechtlich mit Blick auf den Vertrauensgrundsatz ausserdem als kritisch zu würdigen.
- Es ist daher sachgerechter und ordnungspolitisch korrekt, Betreibern von Anlagen über 500 kW ebenfalls die Wahlmöglichkeit zu gewähren.

### Antrag 2 – Abbau der Warteliste

In Art. 21 Abs. 2 EnFV ist Variante A der Vorzug zu geben.

### Begründung

- Es ist jenen Betreibern von PV-Anlagen der Vorzug zu geben, die den Bau nicht nur geplant, sondern auch umgesetzt haben. Wer ungeachtet der nicht rentablen Situation (sinkende KEV-Rückerstattung) und ohne Aussicht auf Fördermittel den Bau einer PV-Anlage gewagt hat, muss belohnt werden. Variante A garantiert einen fairen Abbau der Warteliste.

## Stromversorgungsverordnung (StromVV)

### Antrag 1 – Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch

Art. 3a Abs. 2 StromVV ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung

- Art. 3a StromVV ist sowohl aus einer prinzipiellen wie auch wirkungsorientierten Betrachtung heraus abzulehnen, da durch ihn die Weiterentwicklung der Stromversorgung im Sinne der Energiestrategie 2050 (Integration dezentraler Produktion) gebremst wird. Weshalb Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern diskriminiert werden sollen, ist in diesem Lichte nicht nachvollziehbar.
- Zudem würde der Vorteil der Einsparung der Netznutzung bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch zunichte gemacht, wenn diesen die nicht-amortisierten Kosten von Anschlussanlagen ange-

lastet würden. Es ist vielmehr eine verursachergerechte Verrechnung anzustreben, indem z.B. bei Grossproduzenten eine Netznutzungsabgabe für deren Einspeisung vorgesehen wird.

- Schliesslich werden Netzbetreiber durch die vorliegende Bestimmung noch stärker übervorteilt, als dies ohnehin bereits der Fall ist. Nach Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV können Netzbetreiber für Netzverstärkungen, die aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisung notwendig werden, eine Vergütung erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es zusätzlich stossend, wenn sie von Eigenverbrauchsgemeinschaften eine Abgeltung erhalten.

## Antrag 2

In Art. 8a-d StromVV ist der Begriff "Netzbetreiber" durch "Messstellendienstleister" zu ersetzen.

### Begründung

- Der vorliegende Entwurf unterscheidet nicht zwischen der Grundfunktion und den zusätzlichen Funktionen intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme. Bei wortgetreuer Auslegung darf der Netzbetreiber die durch die genannten Systeme ermöglichte Flexibilität nur für den effizienten Netzbetrieb nutzen. Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme sind aber geeignet, neben netzstabilisierenden Eingriffen bei den Produktions- und Verbrauchsprofilen weitere Dienstleistungen abzuwickeln, die ebenfalls vorhandene Flexibilitäten nutzen.
- Die vorgeschlagenen Bestimmungen eröffnen jedoch die Möglichkeit für ein Geschäftsmodell, das nicht im Interesse eines effizienten Netzbetriebs und der kostentragenden Verbraucher liegt. Der Netzbetreiber könnte den Einsatz der genannten Systeme nicht nur für den effizienten Netzbetrieb, sondern auch für die weiteren Marktangebote kontrahieren. Aufgrund der Anrechenbarkeit der entsprechenden (Vergütungs-)Kosten könnte er im Monopolbereich hohe Preise bieten, die ausserhalb desjenigen liegen, was die Konkurrenz bieten kann. Diese Vorrangstellung der Netzbetreiber lehnt die ID DHS klar ab.
- Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Flexibilitätpotenzialen – wie dies auch der Gesetzgeber anvisierte – kann nur ermöglicht werden, wenn der Markt für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme liberalisiert wird. Mit dem Begriff "Messstellendienstleister" wird ermöglicht, dass neben den Netzbetreibern auch andere Dienstleister teilnehmen können. Andererseits bleibt den Netzbetreibern durch einheitliche Vorgaben für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme im Rahmen ihres Einsatzes für den effizienten Netzbetrieb die Möglichkeit, die Netzstabilität zu gewährleisten.

## Antrag 3 – Intelligente Messsysteme

Art. 8a StromVV ist wie folgt zu ergänzen:

*<sup>1</sup> Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern im freien Markt und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Den Endverbrauchern ist bei der Wahl des Messsystems ein Mitspracherecht zu gewähren.*

*<sup>2</sup> Der Einsatz von intelligenten Messsystemen erfolgt im Rahmen der üblichen Erneuerung der Messstellen. Es sei denn ein intelligentes Messsystem ist für den effizienten Netzbetrieb nachweislich notwendig oder vom Endverbraucher verlangt.*

## Begründung

- Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat intelligente Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Bis dato haben grosse Stromverbraucher selbständig fernauslesbare Lastgangmessungen installiert. Ein wirklicher Effizienzgewinn kann jedoch nur erzielt werden, wenn die installierten intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.
- In Bezug auf die übrigen Endverbraucher ist es jedoch sachgerechter, wenn der Einsatz von "Smart Meters" in Absprache mit den Endverbrauchern erfolgt und diese auch ihr eigenes Datenauslesesystem anschliessen können.

## Antrag 4 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 8c Abs. 1 StromVV ist wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> ~~Der Netzbetreiber~~ *Messstellendienstleister* darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. *Werden die Systeme für andere Zwecke als für den effizienten Netzbetrieb verwendet, muss dies separat ausgewiesen werden.* Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.

## Begründung

- Die Abgrenzung der unterschiedlichen Einsatzfunktionen von intelligenten Steuer- und Regelsystemen wurde zwar im erläuternden Bericht vom Gesetzgeber verlangt, aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen de facto nicht umgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung kann diese Forderung erfüllt werden.

## Antrag 5 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 31e StromVV ist ersatzlos zu streichen und geeignete Regulierung in Art. 8 Abs. 2 (neu) StromVV übernehmen (siehe Antrag 3):

~~Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.~~

## Begründung

- Die vorgesehene Übergangsbestimmung für die Pflicht zum Umsteigen auf ein intelligentes Messsystem verunmöglicht sachgerechte Einzelfallentscheide, wenn Netzbetreiber innerhalb der siebenjährigen Übergangsfrist dennoch einseitig das Recht haben, den Wechsel zu erzwingen. Bestehende Messsysteme müssten telquel ersetzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Netzbetreiber noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Netzkosten zählen dürfen, besonders stossend. Ein kategorischer vorzeitiger Ersatz ist daher abzulehnen.



Bundespräsidentin Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Per EMail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Zürich, 5. Mai 2017

### **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 (ES 2050) : Änderungen auf Verordnungsstufe - Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns vorzeitig bzw. noch vor der Referendumsabstimmung vom 21. Mai 2017 ein angepasstes Verordnungspaket zur Stellungnahme unterbreitet, das durch die vom Parlament verabschiedeten Änderungen auf Gesetzesstufe notwendig geworden ist. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung und wir beschränken uns mit dieser Vernehmlassungseingabe auf jene Revisionsvorschläge, die für die energieintensiven industriellen Endverbraucher, welche in unserer Interessengemeinschaft organisiert sind, von besonderer Bedeutung sind. Wir fokussieren uns dementsprechend auf die von Ihnen vorgeschlagenen Änderungen der Energieverordnung (EnV; Totalrevision), der Stromversorgungsverordnung (StromVV) und der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKNV). Wir haben in einer IGEB-internen Arbeitsgruppe von Stromexperten, in welcher auch die Gruppe Grosser Stromkunden (GGS) Einsitz hat, die Verordnungsänderungen einer genauen Prüfung unterzogen. Deren Erkenntnisse bilden auch die Basis dieser Bemerkungen und Anträge.

Die IGEB unterstützt grundsätzlich die auf der Referendumsvorlage basierenden und vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen auf Verordnungsstufe. Trotz ordnungspolitischer Vorbehalte zum KEV-Fördersystem stellen wir uns nicht gegen die Referendumsvorlage, weil mit der vom Parlament vorgenommenen **Korrektur bezüglich der Investitionspflicht von zwanzig Prozent des KEV-Rückerstattungsbetrages** ein wichtiges Anliegen der stromintensiven Industrie aufgenommen worden ist. Wichtig ist für uns im Übrigen, dass man sich bezüglich des **KEV-Rückerstattungsmechanismus** beim revidierten EnG und bei der vorliegenden EnV **an der bisherigen gesetzlichen Regelung** orientiert hat. Im parlamentarischen Prozess

schlug die UREK-S die Einführung einer zusätzlichen CO<sub>2</sub>-Abgabe auf Strom vor, der nicht aus CO<sub>2</sub>-freier Produktion stammt. Diese Sonderabgabe hätte kostenmässig insbesondere die Existenz der energieintensiven Basis- und Recyclingindustrien in Frage gestellt. Der **Verzicht des Parlamentes auf die erwähnte Sonderabgabe** war für die IGEB ebenfalls ein wichtiger Baustein, um der Referendumsvorlage zuzustimmen.

Wir erkennen **Probleme bei der vorgeschlagenen Stromkennzeichnung**. Die umfassende Pflicht, jede an Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis zu unterlegen, wirkt Preis treibend und bläht die Verwaltung auf.

Für die energieintensive Industrie ist die Versorgung mit Bandenergie von zentraler Bedeutung – die zu jedem Zeitpunkt gegebene Versorgungssicherheit vital. Eine übermässige Belastung des Stromverbrauchs ist mit Blick auf die internationale Wettbewerbsfähigkeit zu vermeiden. Mittelfristig muss die Energiepolitik wieder marktnäher gestaltet werden.

### **Energieverordnung (EnV)**

#### **Art. 4 Stromkennzeichnung**

Beim Erfordernis, für jede an Endverbraucherinnen und Endverbraucher gelieferte Kilowattstunde einen Herkunftsnachweis (HKN) bereitzustellen (Abs. 1), sehen wir ein ernsthaftes Problem.

Börsengehandelter Strom stammt aus nicht überprüfbaren Energieträgern. Er macht mittlerweile gerade bei den Stromintensiven einen wesentlichen Teil aus, weil diese mehrheitlich am Markt direkt oder indirekt Strom beziehen. Der Aufwand für den Vollzug des HKN liegt bei der Vollzugsstelle, die beim Übertragungsnetzbetreiber angesiedelt ist. Das Anliegen, mit HKN die Transparenz beim Stromverbrauch zu verbessern, wird nicht erfüllt, weil HKN auf einer Energiebuchhaltung basieren, die keinen Zusammenhang mit der physikalischen Realität der Stromflüsse im internationalen Stromverbund hat. Dem Endverbraucher kann nicht zugemutet werden, einen bürokratischen Leerlauf mitfinanzieren zu müssen.

**Antrag: Art. 4 Abs.1 EnV (neu) ersetzen durch bisherige Regelung (Art. 1d EnV).**

**Eventualantrag: Börsengehandelter Strom ist von der Stromkennzeichnungspflicht auszunehmen und es ist der UCTE-Mix zugrunde zu legen.**

In der Verordnung über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKSv), welche ebenfalls Gegenstand dieser Vernehmlassung bildet, ist folgerichtig eine Anpassung vorzunehmen:

**Antrag: Anhang 1 Ziff. 1 unter der Spaltenüberschrift „obligatorische Hauptkategorien für börsengehandelten Strom die Kategorie „Strom unbekannter Herkunft“ oder „börsengehandelter Strom“ einfügen.**

#### **Art. 37: Erhebung Netzzuschlag**

Die vom EnG geforderte Erhöhung des Netzzuschlages auf **2,3 Rappen/kWh** stellt aus Sicht der IGEB ein **absolutes Maximum** dar. Für viele Betriebe der Schweizer Wirtschaft mit grossem Stromverbrauch, die nicht auf eine Rückerstattung des Netzzuschlages bauen können, ist diese Erhöhung ein nachvollziehbarer Grund für die Ablehnung der Referendumsvorlage.

Diesen Zuschlag in einem zweiten Massnahmenpaket der ES 2050 noch weiter zu erhöhen oder gar dessen Befristung aufzuheben, lehnen wir schon heute dezidiert ab.

#### **Art. 39 ff. Rückerstattung Netzzuschlag**

Wir nehmen mit Genugtuung zur Kenntnis, dass die **Pflicht zur Investition von mindestens 20 Prozent der Rückerstattungssumme** in zusätzliche Massnahmen **entfällt** mit der Inkraftsetzung des neuen EnG (Erl. Bericht, Ziff. 2.9). Wir **begrüssen** dementsprechend, wenn alle einschlägigen **Verordnungsbestimmungen** wie vorgeschlagen **angepasst** werden.

#### **Art.41 Zielvereinbarung**

Wie bereits erwähnt, begrüssen wir ausdrücklich den Wegfall der Investitionspflicht und die Streichung der entsprechenden Verordnungsbestimmungen.

Wir erwarten, dass die **Abschaffung dieser zusätzlichen „Stromsteuer“ rückwirkend gilt: Für die bereits seit Juni 2015 zurückerstatteten Netzzuschläge besteht keine Verpflichtung mehr** gemäss dem der geltenden EnV-Bestimmung (Art. 3m, Ziffer 3, lit.b).

**Antrag: Rückwirkungsregelung einbauen (s.o.)**

#### **Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag**

Wir **begrüssen** diese neue explizite Regelung, die in der Vollzugspraxis bereits umgesetzt wird, ausdrücklich.

Es ist auch richtig, wenn der Netzzuschlag bei der Bestimmung der Elektrizitätskosten neu eingeschlossen wird.

#### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

##### **Art. 31e Übergangsbestimmung**

Wir erachten die angestrebte Umstellung der Messeinrichtungen über den vorgeschlagenen maximalen Zeitraum von sieben Jahren als **zu ambitioniert** und als **nicht folgerichtig**. Die lückenlose Umstellung auf intelligente Messsysteme sollte mit der vollständigen Öffnung des Strommarktes einhergehen. Nur wenn die Endverbraucher den Stromlieferanten frei wählen können, ist ein Erfassen aller Strombezugsdaten zwecks Steuerung und Regelung des Netzbetriebs durch den Netzbetreiber angezeigt.

Wir danken Ihnen für die Aufmerksamkeit, die Sie unseren Bemerkungen und Anträgen entgegenbringen und wir grüssen Sie freundlich



Frank R. Ruepp  
Präsident



Max Fritz  
Geschäftsführer

Bundesamt für Energie  
Papiermühle  
3003 Bern

5 Mai 2017

Kontaktperson Christian Bircher  
Telefon direkt 041 618 02 34  
e-mail c.bircher@kfn-ag.ch

## **Stellungnahme des KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass wir die Gelegenheit erhalten, zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 Stellung zu beziehen und erlauben uns, die einzelnen Gesetzestexte direkt in diesem Schreiben abzuarbeiten.

### **Generelle Bemerkungen**

Die Energiestrategie 2050 ist der falsche Weg zum richtigen Ziel. Statt auf den umsichtigen Umbau der Energiesysteme setzt sie auf das Prinzip Hoffnung und gefährdet so die Versorgungssicherheit. Die damit verbundenen Kostenfolgen sind unabsehbar und werden durch den Ausbau der Bürokratie noch verstärkt.

Das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG befürwortet den grundlegenden Umbau der Energiesysteme in der Schweiz. Dazu gehören insbesondere der geordnete Ausstieg aus der Kernenergie und die vermehrte Nutzung von erneuerbaren Energien im Inland. Das Gesetzespaket, das am 21.5.2017 zur Abstimmung gelangt, beinhaltet jedoch Elemente, die nichts mit einer solidarischen und sicheren Energieversorgung zu tun haben. Die Kernpunkte lassen sich wie folgt zusammenfassen:

- Es fehlt das Konzept, wie die wegfallenden Inland-Produktionskapazitäten zuverlässig ersetzt werden sollen.
- Auf die Steigerung der Stromimporte zu setzen, erhöht die Abhängigkeit vom Ausland und ist im Rahmen der neuesten Entwicklungen betreffend den EU-Strom-Binnenmarkt äusserst fragwürdig und kaum realisierbar.
- Die Verbesserung der Energieeffizienz birgt wohl viel Potential. Die Realität zeigt aber, dass die Effizienzerfolge meist durch neue zusätzliche Anwendungen überkompensiert werden. Die Annahme, wonach der Stromverbrauch im Zeitraum 2015 - 2020 zu stabilisieren ist, wird kaum erfüllt werden können.

- Die Entwicklungssprünge bei der Speichertechnologie werden als gegeben und planbar vorausgesetzt. In Wirklichkeit ist die Speichertechnologie noch bei Weitem nicht masstauglich und wird dies auch über einen grösseren Zeitabschnitt nicht sein. Die Energiestrategie 2050 bringt somit eine Verschlechterung der Versorgungssicherheit mit kaum abschätzbaren Kostenfolgen.
- Die massive Ausweitung der Eigenverbrauchsregelung bringt reine Entsolidarisierung. Gewisse Kunden werden davon profitieren können. Der Grossteil der Endkunden (Haushalte, Industrie und Gewerbe) wird jedoch tiefer in die Tasche greifen müssen, weil die Netzkosten überproportional auf sie abgewälzt werden. Dies widerspricht dem Grundanliegen des Gesetzgebers, wonach Strompreise verursachergerecht sein müssen.
- Die Ablösung der KEV durch das EVS bedeutet für Anlagenbesitzer grosser PV-Anlagen, dass die vom Staat für 25 bzw. 20 Jahre zugesicherte Vergütung ab 1.1.2019 nicht mehr gesichert ist. Das Vorgehen stellt die Rechtssicherheit in der Schweiz in Frage und ist abzulehnen.
- Die neuen Gesetze und die dazugehörigen Verordnungsanpassungen haben einen Umfang von deutlich über 300 Seiten. Sie haben eine massive Überregulierung zur Folge.

Wir erlauben uns, zu den einzelnen Verordnungen wie folgt Stellung zu beziehen:

## 1. Energieverordnung

### Kapitel Herkunftsnachweise

- Keine Bemerkungen

### Kapitel Einspeisung Energie und Eigenverbrauch

- Art. 13: Der Begriff ‚gleichwertige Energie‘ ist für PV-, Wind- und Biomassen-Energie nicht definiert. Begründung: Die PV-, Wind- und Biomassen-Energie wird stochastisch ins Netz eingespeist. Ein Vergleich mit zeitlich- und leistungsbestimmter Energie ist nicht möglich.
- Art. 15: Der Ort der Produktion ist zu wenig genau beschrieben. Bei einer parzellenübergreifenden Versorgung entfällt mindestens ein Anschluss des versorgenden EVU. Der buchhalterische Restwert des nicht mehr benötigten Anschlusses muss durch den Grundstückbesitzer dem EVU entschädigt werden. Leistungsbezogene Anschlussgebühren hingegen sollen nicht rückvergütet werden.
- Art 16: Die Mindestleistung von Eigenerzeugungsanlagen für den Aufbau einer Eigenverbrauchsgemeinschaft ist auf mindestens 20% der Anschlussleistung festzulegen.
- Art. 17: Der Ort der Produktion ist via den Anschlusspunkt zu definieren. Am Grundsatz ‚pro Grundstück nur ein Anschluss‘ ist festzuhalten. Parallelinfrastrukturen sind zu vermeiden, da sie zu nicht amortisierbaren Investitionen führen.
- Art. 18: Die notwendigen Bestimmungen betreffend die Stromkennzeichnung sind zu ergänzen. So soll es nicht möglich sein, aus dem Netz den Speicher zu beladen und danach die gespeicherte Energie mit einem anderen HKN zurück zu speisen oder im Rahmen einer EVG zu verrechnen.

## 2. Energieförderungsverordnung

Generelle Aussagen zur Energieförderungsverordnung:

- Die Energieförderungsverordnung ist generell abzulehnen.
- Die Fördermodelle sind sehr komplex aufgebaut.
- Eine Befristung des neuen EVS auf fünf Jahre ist aus unserer Sicht sehr wichtig, gilt es doch, die Subvention von Energiesystemen möglichst rasch abzubauen und die Anlagen dem Markt zu übergeben. Dabei sind aber eingegangene Verpflichtungen im Rahmen der KEV im Sinne der Besitzstandswahrung beizubehalten.
- Wir verweisen auf die Pflicht der Gesetzesbeständigkeit im Hinblick auf die Inbetriebnahme von PV Anlagen. Die Vorschläge verstossen in dieser Hinsicht gegen Treu und Glauben.
- Der administrative Aufwand für Netzbetreiber und Bilanzgruppenführer sowie für das Bewilligen der Förderbeiträge wird sehr aufwändig und damit sehr teuer. Sie stehen in keinem Verhältnis zu den Fördermitteln.
- Die Überführung von bereits bewilligten und in Betrieb genommenen Anlagen vom KEV ins EVS erscheint uns unter dem Thema ‚Besitzstandswahrung‘ als sehr problematisch. Dem Anlagenbesitzer werden für einen Zeitraum von 25 bzw. 20 Jahren zugesicherte KEV-Entschädigungen entzogen und durch das neue EVS-System ersetzt, welches tiefere Entschädigungen vorsieht.

### Kapitel 1: Allgemeine Bestimmungen

- Art. 7: Auf die Unterteilung von ins Gebäude integrierter Anlagen und Aufbauanlagen ist zu verzichten. Die minimalen Mehrkosten für integrierte Anlagen rechtfertigen einen erhöhten Förderbeitrag nicht mehr.
- Art. 8: Die Definition ‚kleine Anlagen‘, welche zwingend der EIV zugewiesen werden, ist von 2 kW bis 200 kW zu erweitern. Damit kann die Anzahl EVS-berechtigter Anlagen reduziert und damit der administrative Aufwand für die Abwicklung der KEV bzw. EVS deutlich vermindert werden. Grosse Anlagen sollen entsprechend 201 kW bis 50 MW haben.
- Art. 9: Die Maximalleistung von 100 kW für den EIV-Zwang ist auf 200 kW zu erhöhen. Damit kann die Anzahl EVS-berechtigter Anlagen reduziert und damit der administrative Aufwand für die Abwicklung der KEV bzw. EVS deutlich reduziert werden. Das Wahlrecht über EIV oder EVS ist entsprechend ab 200 kW zu gewähren.

## Kapitel 2: Einspeisevergütungssystem

- Art. 14: Die Ausweitung der Maximalleistung für EIV ist mit neu 100 kW zu tief angesetzt. Die EIV soll zwingend auf Anlagen bis 200 kW angewendet werden. Diese Erhöhung der maximalen EIV-berechtigten Leistung würde eine massive Vereinfachung des Systems mit sich bringen.
- Art 15: Anlagen nach bisherigem Recht sollen grundsätzlich Anrecht auf den Besitzstand haben. Die Vorschläge verstossen in dieser Hinsicht gegen Treu und Glauben.
- Art 15, Abs. 2: Grossanlagen nach bisherigem Recht sollen aufgrund der damals zugestanden KEV-Entschädigung nicht verpflichtet werden, die Energie selber zu vermarkten. Dies würde einen massiven Einschnitt in den Investitionsschutz im Rahmen der KEV bedeuten. Die Anlagen sind, wie damals festgelegt, im Rahmen der KEV bis zum definierten KEV-Vergütungsende nach dem damals vereinbarten Vergütungssatz nach dem Prinzip der Besitzstandwahrung zu entschädigen.

## Kapitel 3: Allgemeine Bestimmungen zur Einmalvergütung und zu Investitionsbeiträgen

- Art. 35: Die EIV ist für Anlagen mit erstmaligem KEV-Zuschlag nicht zu gewähren. Damit würde eine Doppelförderung ermöglicht.
- Art 37: Die Mindestanforderung ist in  $\text{kWh}_{\text{Jahr}}/\text{kW}_p$  als genereller minimaler Wert anzugeben. z.B.  $800 \text{ kWh}_{\text{Jahr}}/\text{kW}_p$ .
- Art 38: Die Förderbeiträge sind grundsätzlich an Minimal-Jahresproduktionen in  $\text{kWh}/\text{kW}_p$  zu verknüpfen, womit eine angemessene Produktionsqualität gewährleistet werden kann. Damit kann die Förderung von wenig produktiven Anlagen (z.B. Norddächer) verhindert werden. Bei Unterschreitung der minimalen Jahresproduktionsmenge soll der Förderbeitrag zurückgefordert werden.
- Art.40: Die EIV ist als hauptsächliches Fördersystem zu installieren, bietet es doch den geringsten administrativen Aufwand.
- Art 42, Abs. 3: Die Ansätze für integrierte Anlagen ist dem gesamten Leistungsspektrum der angebauten bzw. freistehenden Anlagen anzugleichen. Eine Sonderförderung der eingebauten Anlagen ist aufgrund der marginalen Preisdifferenz nicht nachvollziehbar und ist abzuschaffen.

## Kapitel 5, Abschnitt 5: Bemessungskriterien

- Artikel 67: Die pauschale Anrechnung der Betriebskosten im Umfang von 2% ist, gemessen an den effektiven Betriebskosten, viel zu tief. Die effektiven Kosten liegen im Bereich von 6 - 8% der Investitionskosten.

## Kapitel 7: Marktprämie für Grosswasserkraft:

- Art. 94: Auf die Marktprämie von KEV- und EVS-Anlagen ist zu verzichten, da diese Anlagen bereits gefördert werden.

### 3. Energieeffizienzverordnung

Das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG ist von der Gesetzesvorlage weder direkt noch indirekt betroffen. Zu den vorgeschlagenen Anpassungen hat das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG deshalb keine Ergänzungen und Bemerkungen.

### 4. Totalrevision der Herkunftsnachweisverordnung

Generelle Bemerkungen:

Der Umbau des HKN-Systems führt zu einem umfangreichen Mehraufwand für die Administration und damit zu übermässigen Kosten, welche durch die Händler bzw. den Netzbetreiber zu tragen sind. Das System soll deshalb im bisherigen Umfang beibehalten werden.

Der Aufbau von zusätzlichen Stellen beim BfE für die Führung der Vollzugsstelle und für Überprüfungen, sowie die Verrechnung der Kosten lehnen wir grundsätzlich ab.

### 5. Teilrevision der Kernenergieverordnung

Der Grundsatz eines ‚Denkverbots‘ für Kernenergie-Anlagen ist zu verwerfen. Mit diesem Ansatz werden jegliche Entwicklungen, auch für bestehende Anlagen, verhindert. Die Verordnung drückt damit eine sehr kurzsichtige Haltung des Gesetzgebers aus. Die Streichungen der Artikel sind aufzuheben.

### 6. Teilrevision der Stromversorgungsverordnung

Kapitel

- Artikel 3a, Netzanschluss: Der Ort der Produktion ist via den Anschlusspunkt zu definieren. Am Grundsatz ‚pro Grundstück nur ein Anschluss‘ ist festzuhalten. Parallelinfrastrukturen sind zu vermeiden, da sie zu nicht amortisierbaren Investitionen führen.
- Artikel 8c: Die EVU betreiben heute umfangreiche Regelsysteme zur Steuerung der Energie und zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit. Die Unterstellung dieser Anlagen unter Artikel 8c hätte massive Auswirkungen auf die Versorgungssicherheit des Netzbetriebs. Die Umsetzung wäre zudem mit einem massiven administrativen Aufwand verbunden. Der Artikel 8c ist aus der Sicht des Besitzstands vollumfänglich zu streichen.
- Artikel 18, Abs. 1: Die Ergänzung ‚Bei Endverbrauchern mit einer Anschlussleistung bis 15 kVA ist nur eine Kundengruppe zulässig‘ ist ersatzlos zu streichen.
- Artikel 18, Abs. 2: Der Artikel 18, Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen, im Minimum ist der bisherige Wortlaut weiter zu verwenden.

### Übergangsbestimmungen

- Artikel 31, Abs. 1: Die Umsetzungsdauer für intelligente Messsysteme ist auf 10 Jahre mit einem Umsetzungsanteil von 80% realisierbar. Die vorgeschlagene Umsetzungsdauer von 7 Jahren und 100% ist entsprechend auf 10 Jahre und 80% anzupassen.
- Artikel 31, Abs. 4: Die bisher eingesetzten Steuer-, Regel- und Messeinrichtungen sollen weiterhin ohne Einflussnahme des Endverbrauchers verwendet werden können. Die Regelsysteme des Netzes für einen stabilen Netzbetrieb verlangen aus physikalischen Gründen die Schaltung von speziellen Endgeräten. Der Absatz *solange, bis der Endverbraucher den Einsatz ausdrücklich untersagt* ist ersatzlos zu streichen.

### 7. Teilrevision der CO<sub>2</sub>-Verordnung

Das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG ist von der Gesetzesvorlage weder direkt noch indirekt betroffen. Zu den vorgeschlagenen Anpassungen hat das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG deshalb keine Ergänzungen und Bemerkungen.

### 8. Teilrevision der Gebührenverordnung im Energiebereich

Das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG unterstützt generell, dass für die Gewährung von Bundesbeiträgen keine Gebühren erhoben werden.

Die Erhebung von Gebühren bei Geothermie-Projekten zur Steigerung der Projektqualität jedoch wird grundsätzlich unterstützt. Bei einem erfolgreichen Abschluss des Projekts ist die Gebühr zurückzuerstatten. Bei einem Projektabbruch soll der Projektersteller kein Anrecht auf Rückerstattung haben.

### 9. Teilrevision der Landesgeologieverordnung

Zu den vorgeschlagenen Anpassungen hat das KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG keine Ergänzungen und Bemerkungen.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**KFN Kabelfernsehen Nidwalden AG**



Christian Bircher  
Direktor



Markus Agner  
Leiter Finanzen

Lonza AG  
CH-3930 Visp, Schweiz

Solèr Jörg  
Lonza Life Science Ingredients  
Standortleiter Visp

Tel +41 27 948 6924  
Fax +41 27 947 6924  
joerg.soler@lonza.com

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per Email an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

08.05.2017

## **Stellungnahme – Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 1. Februar 2017 das UVEK beauftragt die Vernehmlassung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 über die Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zu den Änderungen auf Verordnungsstufe zu informieren. Sie geben allen interessierten Kreisen die Möglichkeit, bis am 8. Mai 2017 schriftlich Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun.

### **1. Allgemeines**

Aktuell befinden sich diverse andere energie- und klimapolitische Aktivitäten in der politischen Diskussion (Strategie Stromnetze, Revision StromVG, Revision CO2 Gesetz, GasVG). Insgesamt muss festgestellt werden, dass diese Aktivitäten wenig harmonisiert sind. Dies wird im Einzelfall nachfolgend kommentiert.

Bei Artikeln, zu denen wir keinen Kommentar abgeben bzw. keinen Antrag stellen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

### **2. Energieverordnung (EnV)**

In **Art. 4 EnV (neu)** wird verlangt, dass Aufgrund von Art. 9 Abs. 3 lit. b EnG jede an Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis (HKN) gekennzeichnet sein muss.

Art. 9 Abs. 5 des EnG gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zuzulassen. Der Bundesrat hat also einen Ermessensspielraum und nutzt diesen beispielsweise bei kleinen PV-Anlagen, wo kein HKN verlangt wird. Das relativiert die Aussage im Bericht zur EnV, wo gesagt wird, dass immer Herkunftsnachweise verwendet werden müssen.

Der Punkt ist relevant, weil börsengehandelter Strom bislang immer aus nicht überprüfbareren Energieträgern stammt und mittlerweile ein wesentlicher Teil der marktberechtigten Endverbraucher direkt oder indirekt Strom vom Markt bezieht. Die Einführung der Pflicht, jede an Endkunden gelieferte kWh mit einem Herkunftsnachweis zu unterlegen verteuert den Preis und

bläht die Verwaltung auf ohne dass damit irgendetwas nützlich erreicht würde. Darauf wird im Bericht nicht eingegangen. Der Aufwand für den Vollzug des Herkunftsnachweiswesens liegt denn auch nicht bei der Verwaltung, sondern bei der Vollzugsstelle, die beim Übertragungsnetzbetreiber angesiedelt ist und die sowohl über den Netzzuschlagsfonds finanziert wird als auch für die Ausstellung von Herkunftsnachweisen Gebühren erheben darf. Endverbraucher sollen also über diesen Weg einen bürokratischen Leerlauf finanzieren.

Herkunftsnachweise sind ein Mittel, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Dagegen ist nichts einzuwenden. Es ist eine Marketingfindung, die an die Befindlichkeit bestimmter Kundengruppen appelliert. Das der Gesetzgeber ein Auge auf die Handhabung der HKN hat, ist auch in Ordnung, da der Bereich ein Missbrauchsrisiko birgt. Das Anliegen, mit HKN die Transparenz beim Stromverbrauch zu verbessern wird aber nicht erfüllt, weil HKN's auf einer Energiebuchhaltung beruhen die keinen Zusammenhang mit der physikalischen Realität der Stromflüsse im internationalen Stromverbund hat.

Es scheint offensichtlich, dass die im Parlament bereits abgelehnte «Dreckstromabgabe» oder KELS neu über eine etwas andere Art mittels dem Versorgungs- und Klimamarktmodell (VKMM) von gewissen Stromproduzenten mit den Änderungen der HKN's (Art. 4 Abs. 1 EnV sowie HKSV) nun über die Hintertür einzuführen. Dies wird die im internationalen Wettbewerb stehenden Produktionsunternehmen massiv gegenüber dem Ausland benachteiligen und ist deshalb strikt abzulehnen!

Der physikalisch im Netz eingespiesene Strom ist grundsätzlich gleichwertig – beim KEV Strom wurde der ökologische Mehrwert bereits abgegolten und beim UCTE-Mix wurde das CO<sub>2</sub> ebenfalls schon bei der Produktion des Stroms mitberücksichtigt, weil die entsprechenden Produktionsarten die CO<sub>2</sub> Zertifikate in jedem Fall zukaufen müssen - es werden keine Zertifikate zugeteilt!

⇒ **Antrag:**

**Art. 4 Abs. 1 EnV (neu)** ersetzen durch Bestimmung nach bisherigem Recht: Art. 1d EnV (bisher).

**Eventualiter:** Börsengehandelter Strom ist aufgrund von Art. 9 Abs. 5 EnG von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen oder es ist der UCTE-Mix zugrunde zu legen.

In **Art. 41 Abs. 3 EnV (neu)** wird verlangt, dass die Verbesserung der Energieeffizienz linear auszugestalten ist. In der unternehmerischen Praxis folgt die Verbesserung der Energieeffizienz in der Regel keinem linearen Pfad. Die entsprechende Forderung in der Verordnung ist praxisfremd und daher zu streichen.

⇒ **Antrag:**

**Art. 41 Abs. 3 EnV (neu)** streichen.

In **Art. 45 EnV (neu)** *Bruttowertschöpfung* werden bezüglich Ermittlung der Bruttowertschöpfung die heute gültigen Bestimmungen aus Art. 30<sup>quater</sup> EnV im Wesentlichen übernommen. Viele Unternehmen sind breit diversifiziert und verfügen über stromintensive und nicht-stromintensive

Geschäftseinheiten / Einzelstandorte. Dabei gibt es Geschäftseinheiten / Einzelstandorte, welche stromintensiv sind und im internationalen Wettbewerb stehen. Es ist trügerisch zu glauben, dass die Wettbewerbsfähigkeit eines Produktionsstandorts gesichert sei, nur weil dieser Teil einem grösseren Konzern/Unternehmen angehört. Denn der Wettbewerb zwischen den einzelnen Standorten findet auch innerhalb der Konzerne statt. Es war explizites Ziel des Gesetzgebers, die KEV so auszugestalten, dass auch stromintensive Betriebe – seien diese nun als AG eine juristische Person oder als Geschäftseinheit / Einzelstandort ein Teil einer juristischen Person – eine Zukunft in der Schweiz haben und die dazugehörigen Arbeitsplätze erhalten bleiben. Zudem ist es diskriminierend, wenn zwei vergleichbare Geschäftseinheiten (z.B. 2 Giessereien) aufgrund ihrer unterschiedlichen Firmenstruktur – Giesserei als AG und Giesserei als Geschäftseinheit / Einzelstandort – unterschiedlich behandelt werden. Die benachteiligte Giesserei in diesem Beispiel erhält dadurch nicht nur Wettbewerbsnachteile gegenüber ausländischen Konkurrenten, sondern auch gegenüber inländischen. Diese Regelung diskriminiert Einzelstandorte oder Geschäftsbereiche stromintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören gegenüber Einzelfirmen, weil die für die Befreiung massgebende Stromintensität aus dem Anteil berechnet wird, den die Energiekosten an der Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens (juristische Person) ausmachen. Bei integrierten Unternehmen oder deren Geschäftseinheiten soll es deshalb wie bei Einzelunternehmen möglich sein, Bruttowertschöpfung und Strompreis auf den Einzelstandort bzw. Geschäftseinheit zu beziehen.

⇒ **Antrag:**

**Art. 45 EnV (neu)** Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten auf Einzelstandort bzw. Geschäftseinheit beziehen.

In **Art. 46 EnV (neu)** *Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag* sind die Elektrizitätskosten auf Grundlage von Rechnungsbelegen zu ermitteln. Dies ist im Normalfall sicherlich zutreffend, darf aber nicht als alleiniges Kriterium gelten. Wenn jemand ein Arealnetz selber betreibt, so sind die Kosten dieses Netzes ebenfalls mit einzubeziehen, alles andere wäre diskriminierend. Der Betrieb und Unterhalt der bereitgestellten Netzinfrastruktur oder auch allfälliger Stromeigenproduktion ist nicht kostenlos, sondern verursacht Kosten wie dies auch bei jedem externen Netz und jeder externen Produktion der Fall ist. Die belegbaren Kosten hierfür sollten deshalb anrechenbar sein um die Stromintensität zu bestimmen, auch wenn hierfür keine expliziten Rechnungen vorhanden sind. Ansonsten würde der Anreiz gesetzt, eine Auslagerung der eigenen Bereitstellung in Betracht zu ziehen, da man damit für dieselben Leistungen dann Rechnungen präsentieren könnte. Den Netzzuschlag als Teil der Elektrizitätskosten mit einzubeziehen begrüssen wir ausserordentlich.

⇒ **Antrag:**

**Art. 46 Abs. 1 EnV (neu):** streichen

**Art. 46 Abs. 2 EnV (neu):** Als Elektrizitätskosten gelten die vom Endverbraucher belegbaren Kosten für Stromlieferung, Netznutzung sowie Abgaben und Leistungen an Gemeinwesen einschliesslich Netzzuschlag und ohne Mehrwertsteuer.

### **3. Verordnung über die Förderung der Produktion von Elektrizität aus erneuerbaren Energien (Energieförderungsverordnung, EnFV)**

Die erkennbare Flexibilität der Vergütungssätze und Vergütungsdauer wird ebenfalls begrüsst. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten besteht jedoch noch Verbesserungspotential.

Bei der Wahl zwischen Einmal- oder Einspeisevergütung von grossen PV-Anlagen ist dem BfE in Art. 9 und Art. 40 wohl ein Einheitenfehler unterlaufen. Hier müssten wohl eher 50kW stehen als 50MW!

⇒ **Antrag:**

**Art. 9 EnFV Abs. 1 (neu)** Betreiber von grossen Photovoltaikanlagen mit einer Leistung bis 50kW können wählen, ob sie eine Einspeisevergütung oder eine Einmalvergütung beantragen wollen.

Die Direktvermarktung gemäss **Art. 15 EnFV (neu)** ist ein begrüssenswerter Schritt, weil sie einen Anreiz setzt, die Produktion besser auf die Nachfrage auszurichten indem sie für Anlagenbetreiber die Möglichkeit schafft, höhere Einnahmen zu erzielen, als mit einer fixen Vergütung. Es ist aber nur der erste Schritt. Ziel muss es sein, dass die Direktvermarktung ihrem Namen auch gerecht wird und somit ohne Einspeiseprämie auskommt!

#### **Art. 21 EnFV (neu) Abbau der Warteliste**

Für den Abbau der Wartelisten werden zwei Varianten vorgeschlagen welche jedoch beide nicht zielführend und effizient sind. Der Bundesrat kann gemäss EnG Art. 36 Abs. 4 für den Abbau der Warteliste auch andere Kriterien als das Anmeldedatum vorsehen.

Der Abbau der Warteliste soll wie bei den wettbewerblichen Ausschreibungen aufgrund der Effizienz (Kosten/Nutzen (Art. 20 EnV)) erfolgen!

⇒ **Antrag:**

**Art. 21 EnFV (neu)** Der Abbau der Warteliste soll aufgrund der Effizienz (Kosten/Nutzen) erfolgen.

### **4. Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)**

In die neu geschaffene EnEV wurden weitgehend heute schon geltende Bestimmungen der EnV übernommen. Der Zweck der Verordnung ist die Senkung des Energieverbrauchs von serienmässig hergestellten Anlagen, Fahrzeugen und Geräten sowie die Steigerung ihrer Energieeffizienz. Materiell hat wenig geändert.

Bei den Regelungen in der EnEV soll auf Kompatibilität mit der EU geachtet werden, damit Handelshemmnisse vermieden werden. Es ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass nationale Alleingänge auch weiterhin vermieden werden.

## **5. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)**

Gemäss Art. 9 Abs. 1 EnG muss Elektrizität hinsichtlich der Menge, des Produktionszeitraums, des eingesetzten Energieträgers und der Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden. Alsdann muss gemäss Art. 9 Abs. 3 EnG, wer Endverbraucher beliefert, eine Elektrizitätsbuchhaltung führen, damit die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informiert werden können.

Jeglicher Strom kann, sobald er ins Netz eingespeist ist, nicht mehr nach Produktionsarten unterschieden werden. Die Herkunft löst sich sozusagen im grossen UCTE-Pool auf. Entsprechend kann an der Steckdose niemand mehr sagen, woher der Strom stammt. Damit der Strom bei den Verbrauchern ankommt, ist es wichtig, dass jederzeit genau so viel Strom eingespeist wird, wie verbraucht wird. Es produzieren also immer gerade genügend Kraftwerke um den Bedarf zu decken. Es mag interessant sein, zu wissen, welches diese sind. Für diese Transparenz braucht es aber keine Herkunftsnachweise. Herkunftsnachweise verletzen den Imperativ der Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Sie schaffen eine Scheintransparenz in dem sie dem Käufer suggerieren, er könne eine andere Stromqualität beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, z.B. Sonnenenergie um Mitternacht statt Bandenergie aus Kernkraft und Laufkraftwerken.

Wie bereits in unserer Stellungnahme zu Art. 4 Abs. 1 EnV (neu) gesagt, sind Herkunftsnachweise ein Mittel aus dem Marketing, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Mehr ist es nicht. Zu Ende gedacht, wenn alle Verbraucher im europäischen Verbundsystem Herkunftsnachweise nach dem vorgeschlagenen System beibringen müssten käme über alles gesehen wieder der UCTE-Mix heraus.

Eine einseitige Vorgabe für die Schweizer Verbraucher macht den Strom einfach teurer, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Im Gegenteil, preissensitive Branchen werden auf billige ausländische Bescheinigungen ausweichen und für die fruchtlose Bürokratie auch noch zur Kasse gebeten. Es scheint offensichtlich, dass die im Parlament bereits abgelehnte «Dreckstromabgabe» oder KELS neu über eine etwas andere Art und Weise mittels dem Versorgungs- und Klimamarktmodell (VKMM) gewisser Stromproduzenten durch Änderungen der HKN's (Art. 4 Abs. 1 EnV sowie HKS) über die Hintertür eingeführt werden soll. Dies wird die im internationalen Wettbewerb stehenden Produktionsunternehmen massiv gegenüber dem Ausland benachteiligen und ist deshalb strikt abzulehnen!

Grundsätzlich dürfen in dieser Revision keine Änderungen vorgenommen werden, welche ein Präjudiz für zukünftige Anpassungen der Strommarktmodelle sein können.

Der physikalisch im Netz eingespiesene Strom ist grundsätzlich gleichwertig – beim KEV Strom wurde der ökologische Mehrwert bereits abgegolten und das CO<sub>2</sub> wurde ebenfalls schon bei der Produktion des Stroms mitberücksichtigt, weil die entsprechenden Produktionsarten die CO<sub>2</sub> Zertifikate in jedem Fall zukaufen müssen - es werden keine Zertifikate zugeteilt!

⇒ **Antrag:**

**Anhang 1 Ziff. 1.1** unter der Spaltenüberschrift «obligatorische Hauptkategorien» für börsengehandelten Strom die Kategorie «Strom unbekannter Herkunft» oder «börsengehandelter Strom» einfügen.

## 6. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

In **Art. 7 Abs. 3 StromVV** wird die Transparenz bei den anrechenbaren Kosten verbessert, indem die Kosten für intelligente Messsysteme und Netzverstärkungen aufgrund vermehrter dezentraler Einspeisung sowie für intelligente Steuer- und Regelsysteme (einschliesslich Vergütung) separat ausgewiesen werden müssen.

⇒ **Diese Regelung wird begrüsst**, ist sie doch notwendig, um die Effizienz der Netzbetreiber beurteilen zu können z.B. im Rahmen der Sunshine-Regulierung der EICom.

**Art. 8 Abs. 3, 3<sup>bis</sup> und 5**

⇒ Zustimmung zu den Änderungen.

### **Art. 8a StromVV (neu) *Intelligente Messsysteme***

Grundsätzlich begrüssen wir die Vorgabe des Bundesrates, dass gemäss **Art. 8a StromVV Abs. 1** für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen sind und dass in den Absätzen 2 und 3 gleich definiert wird, was zu einem intelligenten Messsystem gehört. Intelligente Messsysteme sind für das Gelingen der Energiewende unumgänglich und entsprechen auch den Anforderungen eines effizienten Netzbetriebs. Es ist schlicht eine Technologie, deren Zeit gekommen ist.

Allerdings stellt sich die Frage, wie die Technologie verbreitet wird. Moderne Zähler sind sog. «Smart Meter», d.h. sie verfügen bereits über die notwendigen Funktionalitäten für die Integration in ein intelligentes Messsystem. Die Kosten für den Ersatz bestehender Messinstallationen hängen stark davon ab, mit welcher Rate Zähler ausgetauscht werden. Aus Sicht der Verbraucher bringt ein forciertes flächendeckendes Roll-Out keine Vorteile. Trotz der Übergangsbestimmung in Art. 31 e Abs. 1 StromVV (7 Jahre ab Inkrafttreten) birgt **Art. 8a StromVV Abs. 1** das Risiko, dass sich Netzbetreiber auf diesen Artikel berufen, um ihre anrechenbaren Netzkosten zu vergrössern, zumal auch allfällige noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Kosten gezählt werden. Beim gegenwärtig praktizierten Cost\*-Modell für die Berechnung der anrechenbaren Netzkosten lohnt es sich für Netzbetreiber, anrechenbare Kosten zu generieren, weil ihre Kosten die Basis für den regulierten Gewinn sind. Es ist zu befürchten, dass ohne anderslautende Vorgaben Zähler frühzeitig ersetzt werden, obwohl sie ihren Dienst noch lange weiter erfüllen würden und Systeme eingerichtet werden, die zwar Kosten verursachen aber den erwarteten Effizienzgewinn nicht bringen.

Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat die genannten Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Er ist auch bezüglich anderer zeitlicher Vorgaben frei.

Ein pragmatischer Ansatz wäre, intelligente Messsysteme nur für Endverbraucher vorzuschreiben, die im freien Markt sind. Diese müssen bekanntlich unter der heutigen Gesetzgebung auf eigene

Kosten fernauslesbare Lastgangmessungen installieren. Den einzelnen Netzbetreibern ist es unter einer solchen Regelung selbstverständlich freigestellt, ihre Messsysteme bei allen Kunden zu modernisieren, so wie das heute fortschrittliche Netzbetreiber bereits tun. Der wirkliche Effizienzgewinn kann aber erst realisiert werden, wenn der Strommarkt für alle Endverbraucher geöffnet ist und die intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.

⇒ **Antrag:**

**Art. 8a StromVV (neu) *Intelligente Messsysteme***

So regeln, dass nur Kunden im freien Markt damit ausgerüstet werden müssen.

**Eventualiter:** zurückstellen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

**Art. 8c StromVV (neu) *Intelligente Steuer- und Regelsysteme* & Art. 13a StromVV (neu) *Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen***

Bei diesen Artikeln geht es um die Nutzung und Abgeltung von Flexibilität bei den Verbrauchern und Erzeugern. Bei wortgetreuer Auslegung darf der Netzbetreiber mit seinem intelligenten Steuer- und Regelsystem die Flexibilität nur für den effizienten Netzbetrieb nutzen. Er kann dazu in seinem Netzgebiet vorhandene Flexibilität kontrahieren und vergüten. Die Vergütung ist Teil seiner anrechenbaren Kosten.

Heute nutzen Netzbetreiber vorhandene Flexibilität bereits, indem sie beispielsweise gewisse Arten des Stromverbrauchs (z.B. Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen) via Rundsteuerung ein bzw. ausschalten. Im einfachsten Fall wird der Verbrauch in Zeiten mit hoher Netzlast gesperrt und in Zeiten mit tiefer Last vor oder nachgeholt, ggf. zu einem günstigeren Tarif – oder es gelten für einzelne Anwendungen spezielle Tarife. Bislang wurde diese Art der Einschränkung nicht zusätzlich vergütet.

Offenbar soll dieses System dahingehend geändert werden, dass solche Einschränkungen bei den Bezugszeiten abgegolten werden, wie dem erläuternden Bericht zu entnehmen ist, entweder mit günstigeren Tarifen oder effektiver Vergütung. In beiden Fällen impliziert dies, dass es einen Tarif gibt ohne Zugriff auf die Flexibilität und einen solchen mit, wobei der Netzbetreiber die Kosten für die Vergütung der Flexibilität bzw. wohl auch die Differenz zwischen dem Tarif ohne und jenem mit als anrechenbare Kosten geltend machen kann. Gegenüber der heutigen Situation führt das zu höheren Tarifen. Wenn im heutigen System die Kosten eines effizienten Betriebs anrechenbar sind, und im neuen System die Kosten für dasselbe Resultat höher werden, sinkt die Kosteneffizienz.

Es gibt einen weiteren Punkt, der aus Sicht von Dienstleistungsanbietern problematisch ist: Intelligente Steuer- und Regelsysteme sind geeignet, neben netzstabilisierenden Eingriffen bei den Produktions- und Verbrauchsprofilen weitere Dienstleistungen abzuwickeln, die ebenfalls vorhandene Flexibilitäten nutzen. Wie im Bericht richtig gesagt, kann der Netzbetreiber dies mit demselben Intelligenten Steuer- und Regelsystem tun, muss aber Dienstleistungen, die mit Drittanbietern konkurrenzieren, vom Einsatz des Steuer- und Regelsystems für die Netzstabilisierung abgrenzen. Wie das in der Praxis gemacht werden soll, ist völlig unklar und wahrscheinlich oft gar nicht möglich, da ganzheitliche Optimierungsalgorithmen die Flexibilität dort einsetzen, wo es am lohnendsten ist.

Netzbetreiber sind Monopolisten und gleichzeitig Dienstleistungsanbieter auf dem Markt. Das eröffnet die Möglichkeit für ein Geschäftsmodell, das nicht im Interesse eines effizienten Netzbetriebs und der kostentragenden Verbraucher ist. Der Netzbetreiber kann nämlich einerseits Flexibilität für die Netzstabilisierung kontrahieren und andererseits für Marktangebote, beispielsweise für Systemdienstleistungen oder den Spotmarkt. Aufgrund der Anrechenbarkeit der entsprechenden (Vergütungs-) Kosten kann er im Monopolbereich hohe Preise bieten, die ausserhalb desjenigen liegen, was die Konkurrenz bieten kann. Alsdann kann der Netzbetreiber auch Marktangebote machen, die allerdings dazu führen können, dass er wiederum vermehrt netzstabilisierende Kapazität abrufen muss.

Das Maximum liegt dort, wo die maximal verfügbare Flexibilität abgerufen und so eingesetzt wird, dass die Erträge aus der Netzstabilisierung (anrechenbare Kosten inkl. WACC) und Markt optimiert werden.

Hier gibt es offensichtlich einen Interessenskonflikt zwischen Netzbetreibern und Drittanbietern, die in dieser Situation keine Flexibilität akquirieren können, weil sie nie wettbewerbsfähig werden. Die vorgeschlagene Regelung schottet den Flexibilitätsmarkt zu Gunsten der Netzbetreiber effektiv gegen Drittanbieter ab.

⇒ **Antrag:**

**Art. 8c StromVV (neu) Intelligente Steuer- und Regelsysteme & Art. 13a StromVV (neu) Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen**  
Zurückstellen, Zielkonflikte bereinigen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> StromVV gibt vor, dass bis 15kVA nur eine Kundengruppe zulässig ist. Dies ist aus unserer Sicht diskriminierend. Art. 18 Abs. 2 StromVV legt den Mindestanteil für den Arbeitstarif auf minimal 70% fest. Netznutzer welche keine PV-Anlage auf dem Dach haben werden damit benachteiligt. Wenn die PV-Anlage mit einem allfälligen Speicher mal ausfällt, ziehen diese vom Netz ihre benötigte Leistung. Das Netz ist also eine Art «Versicherung». Die Leistung ist für die Kosten des Netzes massgeblich verantwortlich und nicht die Energie, weshalb auch hier die Leistung wesentlich stärker zu gewichten ist!

⇒ **Antrag:**

**Art. 18 Abs. 1<sup>bis</sup> StromVV Netznutzungstarife**  
Innerhalb einer Spannungsebene bilden Endverbraucher mit vergleichbarer Verbrauchscharakteristik eine Kundengruppe. Der Rest ist zu streichen.

**Art. 18 Abs. 2 StromVV Netznutzungstarife**  
Der Netznutzungstarif muss bei Spannungsebenen unter 1 kV für Endverbraucher in ganzjährig genutzten Liegenschaften zu **maximal** 70 Prozent ein nichtdegressiver Arbeitstarif (Rp./kWh) sein. Der Rest ist zu streichen.

## **7. Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO2-Emissionen (CO2-Verordnung)**

Lonza bedauert, dass auch bei der Revision dieser Verordnung kaum etwas von der im Parlament geforderten Harmonisierung der Energie- und Klimapolitik festzustellen ist. Zudem wurde bei den CO2- befreiten Unternehmen eine zusätzliche Komplexität eingebaut (Wahl zwischen Art 12 oder Kompensationsprojekt nach Art 5). Die Folgen dieser Strukturierung sind kaum abschätzbar und daher in dieser Form abzulehnen.

Für WKK Anlagen, welche in aller Regel sehr effizient betrieben werden, ist eine Rückerstattung der CO2 Abgabe nun möglich. Dies ist zu begrüßen. Aufgrund der Deckelung der Feuerungs-wärmeleistung auf max 20 MW können sich jedoch entsprechende grosstechnische GUD Anlagen auch weiterhin nicht von der CO2 Abgabe befreien lassen. Diese Ungleichbehandlung wird abgelehnt, zumal solche Anlagen einen sehr relevanten Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten können. Wir beantragen daher eine Aufhebung dieser Deckelung (Art 96a).

## **8. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich (GebV-En)**

Materiell sind die Anpassungen in der GebV-En gering.

Die spezielle Behandlung der Geothermie, wo es in der Regel um umfangreiche Vorhaben geht, die einen entsprechenden Prüfungsaufwand mit sich bringen, ist gerechtfertigt und wird unterstützt.

In Art. 14 b und dem zugehörigen Anhang 3 zeigt, was die Einführung/Erweiterung der HKN an unnötiger Bürokratie und Kosten mit sich bringt! Aufgrund der Überlegungen unter Punkt 2 «Energieverordnung (EnV)» und Punkt 5 «Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS)» ist dieser Artikel inkl. Anhang zu streichen.

## **9. Kernenergieverordnung (KEV)**

Keine Stellungnahme

## **10. Verordnung über die Landesgeologie (Landesgeologieverordnung, LGeoIV)**

Keine Stellungnahme

Die Lonza dankt für die Berücksichtigung unserer Anliegen und ist bereit, bei der Entwicklung der Lösungsvorschläge mit zu arbeiten.

Freundliche Grüsse  
Lonza AG

  
Jörg Solèr  
Standortleiter Visp

  
Roger Holzer  
Leiter Stromversorgung

## Migros-Genossenschafts-Bund

Bundesamt für Energie BFE  
Bundesrats- und Parlamentsgeschäfte  
3003 Bern

Ort/Datum Zürich, 4. Mai 2017

Betreff **Stellungnahme zur Vernehmlassung "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050: Änderungen auf Verordnungsstufe"**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen, dass Sie uns die Möglichkeit einer Stellungnahme zum ersten Massnahmenpaket zur Energiestrategie 2050 einräumen.

Die Migros befürwortet das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050. Es setzt verlässliche und zukunftsorientierte Rahmenbedingungen für den geplanten Umbau der schweizerischen Energieversorgung hin zu mehr erneuerbaren Energien und für eine effizientere Gestaltung des Energieverbrauchs. Damit diese Ziele erreicht werden können, bedarf es einer konsequenten Umsetzung auf Verordnungsstufe.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte den folgenden Seiten und dem Anhang. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und stehen Ihnen für allfällige Rückfragen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Migros-Genossenschafts-Bund



Jürg Maurer  
Stv. Leiter Direktion Wirtschaftspolitik



Marcus Dredge  
Fachbereichsleiter Energie und CO<sub>2</sub>

**Anhang:** Änderungsanträge der Migros zu den einzelnen Vernehmlassungsvorlagen vom 4. Mai 2017

## **Migros-Genossenschafts-Bund**

Insgesamt wertet die Migros die vorliegenden Ordnungsrevisionen als massvoll. Bei der weiteren Ausarbeitung muss jedoch darauf geachtet werden, dass Verschärfungen gegenüber dem Gesetz vermieden und Veränderungsprozesse nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen. Wichtig ist zudem, dass die Regulierungen ein positives Kosten-Nutzen Verhältnis aufweisen.

Die Migros äussert sich zusammenfassend zur Vernehmlassungsvorlage vom 01.02.2017 wie folgt:

### **Grundsätzliches**

Der im Gesetz vorgesehene Spielraum ist auf Verordnungsstufe regulatorisch nur dort zu nutzen, wo ein effektiv positives Kosten-Nutzenverhältnis gegeben ist. Regulierungen und insbesondere Verschärfungen gegenüber dem Gesetz, die (Mehr-)Kosten ohne entsprechenden (Mehr-)Nutzen erzielen, lehnt die Migros strikt ab. Solche Regulierungen belasten die Wirtschaft und die Gesellschaft mit unnötigen Zusatzkosten und legen einer zielgerichteten Umsetzung der Energiestrategie dadurch Steine in den Weg.

### **Energieverordnung (EnV)**

Die Migros wertet die vorliegende Revision der Energieverordnung insgesamt als positiv. Insbesondere unterstützt sie die vorgeschlagene Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien. Die generelle Verwendungspflicht von Stromherkunftsnachweisen ist jedoch klar abzulehnen – sie stellt eine gänzlich unzweckmässige Verschärfung des Gesetzes dar.

### **Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Die Migros unterstützt die vorgeschlagenen Regelungen zum Einspeisevergütungssystem sowie insbesondere die neuen Bestimmungen zur Einmalvergütung für Photovoltaik-Anlagen.

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

Die Migros begrüsst es grundsätzlich, dass einheitliche Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme angestrebt werden. In der vorliegenden Fassung geht die Einführung von Smart Metern aber einseitig zulasten der Endverbraucher. Insbesondere ein vorzeitiger Ersatz der Messstellen soll nur in Absprache mit dem Endverbraucher erfolgen können. Ausserdem lehnt die Migros die nicht sachgerechte Festlegung der Netzbetreiber als einzige Messstellenbetreiber ab. Es ist ein Wettbewerb der Messstellendienstleistung mittels Liberalisierung des Messsystems und einheitlichen Regeln für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme anzustreben.

### **CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Die Migros begrüsst die vorgesehenen Bestimmungen zu den CO<sub>2</sub>-Zielwerten für Personen- und Lastwagen, zum Gebäudeprogramm sowie für die Bescheinigungsmöglichkeit für Übererfüllungen. Sie ermöglichen eine wirkungsorientierte, marktwirtschaftliche und zugleich massvolle Umsetzung. Die Kompatibilität mit der EU ist in sachlicher und zeitlicher Hinsicht sicherzustellen, damit jederzeit Handelshemmnisse vermieden werden. Der weitere Gesetzgebungsprozess ist ferner mit der Regulierung zur Klimapolitik nach 2020 abzustimmen.

## **Allgemeine Forderungen im Rahmen der vorliegenden Vernehmlassung**

### **1. Systemwechsel muss von allen Akteuren mitgetragen werden**

- Die Migros befürwortet Investitionen und Prozessanpassungen, welche zur Umwandlung des Energiesystems erforderlich sind. Dabei dürfen diese Investitionen jedoch nicht einseitig zulasten der Endverbraucher erfolgen. Systemwechsel müssen von allen Akteuren gemeinsam mitgetragen werden. Durch die Verordnung zum ersten Massnahmenpakete der ES 2050 wird jedoch ein noch grösseres Ungleichgewicht in der Lastenverteilung hergestellt.
- Vor allem Netzbetreiber werden in nicht nachvollziehbarer Weise erheblich bevorteilt. Netzbetreiber sollen die Kosten für Netzverstärkungen, die durch die Einspeisung von Strom aus erneuerbaren Energieträgern oder durch dezentrale Produktion notwendig werden, den Endverbrauchern in Rechnung stellen können. Vor diesem Hintergrund ist es besonders stossend, wenn sie darüber hinaus auch noch die nicht-amortisierten Kosten für nicht verwendete Anschlussanlagen an die Endverbraucher überwälzen könnten. Dies widerspricht letztlich dem Ansinnen des ersten Massnahmenpakets, dezentrale Produktionsformen zu ermöglichen und zu fördern.
- Ferner wird im Zusammenhang mit dem Messwesen eine Monopolstellung der Netzbetreiber festgelegt, die nicht sachgerecht ist. Durch die Pflicht zum flächendeckenden Einsatz intelligenter Messsysteme werden Kosten verursacht ohne zwingend einen Nutzen zu stiften. Dabei werden die Kosten erst noch einfach auf die Endverbraucher überwälzt. Letztere sollen daher zumindest eine Mitsprachemöglichkeit haben. Zudem sollen in erster Linie nur im Rahmen der regulären Erneuerung Smart Meter eingesetzt werden, sodass keine Zusatzkosten resultieren. Die Migros fordert ausserdem eine Liberalisierung des Messsystems (Wahlfreiheit bezüglich Messstellendienstleister, Kompatibilität der Messeinrichtungen), was zu mehr Wettbewerb und Innovationen führt.

### **2. Konvergenz von Klima- und Energiepolitik sicherstellen**

- Besonders begrüssenswert ist die vorgesehene Möglichkeit zur Bescheinigung von Emissionsverminderungen, welche nicht im Zusammenhang mit einer Zielvereinbarung erfolgen oder eine Übererfüllung der Zielvorgaben darstellen. Dies bietet einem weiteren Unternehmenskreis Anreiz, zusätzliche emissionsmindernde Massnahmen zu ergreifen, auch wenn diese heute nicht ganz kostendeckend sind. Die Detailanforderungen (Mitteilung des BAFU: „Projekte und Programme zur Emissionsverminderung im Inland“) sollten im gleichen Zuge vereinfacht werden, um die administrativen Hürden zu reduzieren, sodass mit dieser Neuerung möglichst breit Wirkung erzielt werden kann.
- Diese neue Möglichkeit zur Übererfüllung ist ein sehr wesentliches marktwirtschaftliches Element im Sinne der Energiestrategie 2050 und wird von der Migros sehr begrüsst. Dabei ist u.a. aus Gründen des Investitionsschutzes sicherzustellen, dass im Rahmen der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes dieser privatwirtschaftliche Effizienzansatz nicht wieder aushebelt wird. Die klima- und energiepolitischen Regulierungen sind sowohl auf Gesetzes- wie auch auf Verordnungsebene abzugleichen.
- Hinsichtlich der Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags besteht erheblicher formeller Anpassungsbedarf. Die Migros fordert eine vollständige Koordination mit den Zielvereinbarungen im Rahmen der CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und des Grossverbraucherartikels. Es ist eine ma-

## **Migros-Genossenschafts-Bund**

terielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter sowie eine Entschlackung des administrativen Prozesses sicherzustellen (z.B. durch einen "One-stop-shop" für die Verwaltung aller Zielvereinbarungen).

### **3. Keine Verschärfungen auf Verordnungsebene einführen**

- Der Verordnungsentwurf sieht teilweise wesentliche Verschärfungen gegenüber dem in der Grundlinie liberalen Gesetz dar. Diese unnötigen Überregulierungen lehnt die Migros dezidiert ab.
- So räumt etwa das Energiegesetz dem Ordnungsgeber in Bezug auf die Herkunftsnachweispflicht von Strom die Möglichkeit ein, Ausnahmen vorzusehen. Es ist vor diesem Hintergrund stossend, dass der Bundesrat seinen Ermessensspielraum nicht ausnutzt, sondern in der revidierten Energieverordnung jede Kilowatt-Stunde der Herkunftsnachweispflicht unterstellt. Dies ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist. Zum anderen verteuert die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.
- Auch im Zusammenhang mit der Rückerstattung des Netzzuschlags führt der Ordnungsgeber eine strengere Interpretation an, als dies vom Gesetz gefordert wird. Dass für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung die Bruttowertschöpfung des Konzerns massgebend sein soll, drängt sich nicht auf. Mit der einschränkenden Vorgabe auf Verordnungsebene wird das ursprüngliche Ziel der Rückerstattungsmöglichkeit, Wettbewerbsnachteile für stromintensive Betriebe zu verhindern, gar verunmöglicht. Die Migros verlangt daher, dass der Bundesrat diese wirtschaftsbelastenden Unstimmigkeiten im Rahmen der definitiven Erlasse beseitigt. Dabei ist insbesondere beim Gesuch auf Rückerstattung auf die Stromkosten pro Standort abzustellen.

### **4. Interpretationsspielraum klären**

Im Zusammenhang mit Miet- oder Pachtverhältnissen bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch besteht erhebliche Rechtsunsicherheit. Die mit der Energiestrategie 2050 anvisierte bessere Förderung dezentraler Produktionsformen darf nicht durch offene Interpretationsspielräume auf Verordnungsebene verunmöglicht werden.

## Anhang: Änderungsanträge zu den Vernehmlassungsvorlagen

### Energieverordnung (EnV)

#### Antrag 1 – Stromkennzeichnung

Art. 4 Abs. 1 EnV ist durch die Bestimmung des bisherigen Rechts (Art. 1d EnV) zu ersetzen:

*Wer Elektrizität produziert und ins Netz einspeist, kann die Produktionsanlage von der für diesen Fachbereich akkreditierten Konformitätsbewertungsstelle (Ausstellerin) erfassen lassen. Er kann auch die mit der Anlage produzierte Elektrizität regelmässig erfassen und sich dafür Herkunftsnachweise ausstellen lassen.*

#### Begründung

- Die vorgeschlagene Regelung stellt bezogen auf Art. 9 EnG eine Verschärfung auf Verordnungsebene dar. Insbesondere unterstellt sie jede Kilowattstunde der Herkunftsnachweispflicht. Diese Änderung lehnt die Migros dezidiert ab. Art. 9 Abs. 5 EnG sieht nämlich explizit Ausnahmen vor. Dieser Spielraum muss genutzt werden.
- Der Nachweis jeder einzelnen Kilowattstunde ist zum einen sachlich nicht nachvollziehbar, etwa wenn ein Stromproduzent den Strom nicht ins Netz einspeist.
- Die generelle Verwendungspflicht von Herkunftsnachweisen verteuert den Strompreis und bläht die Verwaltung auf, ohne dass damit etwas Nutz- oder Sinnstiftendes erreicht wird.
- Problematisch bis nutzlos dürfte die Regulierung insbesondere sein, weil bisher der börsengehandelte (internationale) Strom keinen Herkunftsnachweis hat. Daher kann die unterstützungswürdige Absicht – mehr Transparenz bei der Stromherkunft – so auch nicht wirklich verbessert werden.
- Letztlich ist ein Herkunftsnachweis ein mögliches Mittel, um sich als Produzent oder Verbraucher gegenüber Stakeholdern oder gegenüber Konsumenten am Markt zu differenzieren. Das soll freiwillig sein und bleiben – der Staat muss nicht ohne Zwang eine marktorientierte, funktionierende Lösung aufgeben.

#### Antrag 2 – Zusammenschluss mit Mieterinnen und Mietern und Pächterinnen und Pächtern

Art. 17 EnV ist wie folgt um einen neuen Absatz 4 zu ergänzen:

*<sup>4</sup> Bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft treten bei vorbestehendem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter nicht automatisch in den Zusammenschluss ein; für sie gilt die Ausgangslage wie bei Einführung des gemeinsamen Eigenverbrauchs (Art. 17 Abs. 3 EnG).*

Art. 17 Abs. 4 sei in Art. 17 Abs. 5 EnV zu ändern.

### Begründung

- Bei gewerblich genutzten Gebäuden muss unterschieden werden, ob die Mieter- oder Pächterschaft eine Organisationseinheit desjenigen Unternehmens darstellt, das zugleich Grundeigentümerin des Grundstücks ist, oder ob es sich um einen unabhängigen Betrieb handelt. Kommt es etwa durch einen Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft dazu, dass bestimmte Flächen neu an unabhängige Betriebe vermietet oder verpachtet werden, wäre es unbillig, wenn diese den Entscheid ihrer Vorgänger ohne Mitspracherecht weitertragen müssten.
- Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter müssen flexibel die Wahl haben, ob sie ihren Strom aus dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch oder über den Netzbetreiber nach Art. 6 und 7 StromVG beziehen. Ein einmaliger Entscheid pro Mietfläche ist abzulehnen.
- Da weder aus Gesetz noch Verordnung klar wird, ob bei einem Wechsel der Mieter- oder Pächterschaft die neuen Mieterinnen und Mieter resp. Pächterinnen und Pächter zwingend in das Stromversorgungsmodell, das für die Vormieter- oder Pächterschaft galt, eintreten müssen, bedarf es einer Klarstellung. Mit der vorgeschlagenen Präzisierung kann diese Rechtsunsicherheit behoben werden.

### Antrag 3 –Teilnahmebedingungen

Art. 21 EnV ist wie folgt zu ändern:

***<sup>1</sup> Das BFE legt jährlich die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetze notwendig ist.***

### Begründung

- Die heute praktizierte jährliche Anpassung führt für die teilnehmenden Unternehmen zu grosser Planungs- und Investitionsunsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung.
- Die Bedingungen für die Teilnahme an Ausschreibeverfahren sollen daher nur dann angepasst werden, wenn sich dies aufgrund geänderter Rahmenbedingungen aufdrängt.

### Antrag 4: Art. 41 EnV – Zielvereinbarung

Art. 41 EnV ist grundlegend zu überarbeiten und mit der Totalrevision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes abzustimmen. Die Zielvereinbarungen für die Rückerstattung des Netzzuschlags, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und für die kantonalen Grossverbrauchermodelle sind zu vereinheitlichen. Zentrale Punkte:

- Materielle Harmonisierung der Zielvereinbarungsparameter ist auf Verordnungsebene vorzugeben. Das BFE oder das BAFU und die EnDK sind gemeinsam zu verpflichten, schweizweit einheitliche Zielvereinbarungsparameter festzulegen – insbesondere: Zielsystem, Systemgrenzen, Befreiungszeiträume, Berechtigungsgrundlagen und Monitoring. Subsidiär sollen die Kantone darauf basierend vertiefende Ausgestaltungsvarianten einfordern können.

## Migros-Genossenschafts-Bund

- **One-stop-shop: Festlegung der Zuständigkeit einer einzigen Stelle der öffentlichen Hand (z.B. das BFE zusammen mit der EnDK oder auch eine privatwirtschaftliche Agentur) für den Abschluss und die Überprüfung der Einhaltung sämtlicher Zielvereinbarungen (CO<sub>2</sub>-Abgabe, Netzzuschlag, Grossverbraucherartikel).**

### Begründung

- Die Vernehmlassungsvorlage ist leider überhaupt nicht auf eine Zusammenführung von klima- und energiepolitischen Instrumenten in ein integrales System ausgerichtet. Durch die konsequente Harmonisierung von Universalzielvereinbarungen für die kantonalen Grossverbrauchermodelle, die CO<sub>2</sub>-Abgabebefreiung und die Rückerstattung des Netzzuschlags sowie eine Angleichung der Laufzeitmodelle kann die Administration sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch die Behörden erheblich vereinfacht werden.
- Durch die Festlegung der Zuständigkeit eines Bundesamts oder einer privatwirtschaftlichen Agentur für sämtliche Zielvereinbarungen ("One-stop-shop") können Mehrfachprüfungen der gleichen Zielvereinbarung vermieden werden. Dadurch werden Synergien effizient genutzt und die administrativen Prozesse ganz erheblich entschlackt.
- Antrag 4 steht im Einklang mit der angenommenen Motion Schilliger (15.3543, "Bürokratieabbau in der CO<sub>2</sub>- und Energiegesetzgebung. Einheitliche Rahmenbedingungen für den Vollzug von Zielvereinbarungen").

### Antrag 5: Art. 45 EnV – Bruttowertschöpfung

Art. 45 Abs. 1 EnV ist wie folgt zu ändern:

***<sup>1</sup> Die Bruttowertschöpfung ist auf der Grundlage ders ordentlich geprüften Jahresrechnung des nach Artikel 957 Absatz 1 des Obligationenrechts (OR) zur Buchführung und Rechnungslegung pflichtigen Unternehmens Einzelabschlusses des letzten vollen Geschäftsjahres oder durch eine externe Revisionsstelle zu ermitteln. Sie berechnet sich nach Anhang 5 Ziffer 1.***

Art. 45 Abs. 2 EnV ist ersatzlos zu streichen.

### Begründung

- Der gleiche Produktionsbetrieb mit den gleichen Elektrizitätskosten und der gleichen Wertschöpfung erhält den Netzzuschlag zurückerstattet, wenn er eine unabhängige Rechtspersönlichkeit hat, aber nicht, wenn er einem Mehrbetriebunternehmen angegliedert ist.
- Dies kommt einer massiven Diskriminierung und Wettbewerbsverzerrung (auch im Inland) gleich. Werden bestimmte Rechtsformen benachteiligt, wird die Standortattraktivität der Schweiz für stromintensive Produktionsbetriebe stark vermindert.
- Dass sowohl die geltende EnV wie auch die Vernehmlassungsvorlage die Berechnung der Stromintensität von der Organisationsform des jeweiligen Betriebs abhängig machen, ent-

## **Migros-Genossenschafts-Bund**

- spricht ausserdem einer Auslegung, für die es im EnG keine Grundlage gibt.
- Das Abstellen auf den Einzelabschluss als Berechnungsgrundlage stellt eine Auslegung im Rahmen des gesetzlichen Ermessensspielraums sicher und setzt den vom Gesetzgeber beabsichtigten Lösungsansatz sachlich präziser um; d.h. Rückerstattungsmöglichkeit ist für alle stromintensive Betriebe möglich.

## Energieförderungsverordnung (EnFV)

### Antrag 1 – Direktvermarktung

Art. 15 Abs. 2 EnFV ist zu streichen und Art. 15 Abs. 1 EnFV wie folgt zu ändern:

<sup>1</sup> *Von der Pflicht zur Direktvermarktung (Art. 21 EnG) ausgenommen sind Betreiber von Neuanlagen mit einer Leistung von weniger als 30 kW sowie Betreiber von Anlagen, die bereits eine Vergütung nach bisherigem Recht erhalten.*

### Begründung

- Die Pflicht zum Wechsel in das Direktvermarktungssystem würde für Betreiber von Anlagen mit einer Leistung von über 500 kW eine erhebliche Rechts- und Investitionsunsicherheit mit sich bringen, wenn sich die Investitionsparameter plötzlich ändern.
- Die vorgeschlagene Rückwirkung ist rechtlich mit Blick auf den Vertrauensgrundsatz ausserdem als kritisch zu würdigen.
- Es ist daher sachgerechter und ordnungspolitisch korrekt, Betreibern von Anlagen über 500 kW ebenfalls die Wahlmöglichkeit zu gewähren.

### Antrag 2 – Abbau der Warteliste

In Art. 21 Abs. 2 EnFV ist Variante A der Vorzug zu geben.

### Begründung

- Es ist jenen Betreibern von PV-Anlagen der Vorzug zu geben, die den Bau nicht nur geplant, sondern auch umgesetzt haben. Wer ungeachtet der nicht rentablen Situation (sinkende KEV-Rückerstattung) und ohne Aussicht auf Fördermittel den Bau einer PV-Anlage gewagt hat, muss belohnt werden. Variante A garantiert einen fairen Abbau der Warteliste.

## Stromversorgungsverordnung (StromVV)

**Antrag 1 – Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch  
Art. 3a Abs. 2 StromVV ist ersatzlos zu streichen.**

### Begründung

- Art. 3a StromVV ist sowohl aus einer prinzipiellen wie auch wirkungsorientierten Betrachtung heraus abzulehnen, da durch ihn die Weiterentwicklung der Stromversorgung im Sinne der Energiestrategie 2050 (Integration dezentraler Produktion) gebremst wird. Weshalb Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch gegenüber einzelnen Eigenverbrauchern diskriminiert werden sollen, ist in diesem Lichte nicht nachvollziehbar.
- Zudem würde der Vorteil der Einsparung der Netznutzung bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch zunichte gemacht, wenn diesen die nicht-amortisierten Kosten von Anschlussanlagen angelastet würden. Es ist vielmehr eine verursachergerechte Verrechnung anzustreben, indem z.B. bei Grossproduzenten eine Netznutzungsabgabe für deren Einspeisung vorgesehen wird.
- Schliesslich werden Netzbetreiber durch die vorliegende Bestimmung noch stärker übervorteilt, als dies ohnehin bereits der Fall ist. Nach Art. 22 Abs. 4 und 5 StromVV können Netzbetreiber für Netzverstärkungen, die aufgrund vermehrt dezentraler Einspeisung notwendig werden, eine Vergütung erhalten. Vor diesem Hintergrund ist es zusätzlich stossend, wenn sie von Eigenverbrauchsgemeinschaften eine Abgeltung erhalten.

### Antrag 2

**In Art. 8a-d StromVV ist der Begriff "Netzbetreiber" durch "Messstellendienstleister" zu ersetzen.**

### Begründung

- Der vorliegende Entwurf unterscheidet nicht zwischen der Grundfunktion und den zusätzlichen Funktionen intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme. Bei wortgetreuer Auslegung darf der Netzbetreiber die durch die genannten Systeme ermöglichte Flexibilität nur für den effizienten Netzbetrieb nutzen. Intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme sind aber geeignet, neben netzstabilisierenden Eingriffen bei den Produktions- und Verbrauchsprofilen weitere Dienstleistungen abzuwickeln, die ebenfalls vorhandene Flexibilitäten nutzen.
- Die vorgeschlagenen Bestimmungen eröffnen jedoch die Möglichkeit für ein Geschäftsmodell, das nicht im Interesse eines effizienten Netzbetriebs und der kostentragenden Verbraucher liegt. Der Netzbetreiber könnte den Einsatz der genannten Systeme nicht nur für den effizienten Netzbetrieb, sondern auch für die weiteren Marktangebote kontrahieren. Aufgrund der Anrechenbarkeit der entsprechenden (Vergütungs-)Kosten könnte er im Monopolbereich hohe

## Migros-Genossenschafts-Bund

Preise bieten, die ausserhalb desjenigen liegen, was die Konkurrenz bieten kann. Diese Vorrangstellung der Netzbetreiber lehnt die Migros klar ab.

- Ein diskriminierungsfreier Zugang zu Flexibilitätpotenzialen – wie dies auch der Gesetzgeber anvisierte – kann nur ermöglicht werden, wenn der Markt für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme liberalisiert wird. Mit dem Begriff "Messstellendienstleister" wird ermöglicht, dass neben den Netzbetreibern auch andere Dienstleister als Dienstleister teilnehmen können. Andererseits bleibt den Netzbetreibern durch einheitliche Vorgaben für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme im Rahmen ihres Einsatzes für den effizienten Netzbetrieb die Möglichkeit, die Netzstabilität zu gewährleisten.

### Antrag 3 – Intelligente Messsysteme

Art. 8a StromVV ist wie folgt zu ergänzen:

***<sup>1</sup> Für das Messwesen und die Informationsprozesse sind bei den Endverbrauchern im freien Markt und den Erzeugern intelligente Messsysteme einzusetzen. Den Endverbrauchern ist bei der Wahl des Messsystems ein Mitspracherecht zu gewähren.***

***<sup>2</sup> Der Einsatz von intelligenten Messsystemen erfolgt im Rahmen der üblichen Erneuerung der Messstellen. Es sei denn ein intelligentes Messsystem ist für den effizienten Netzbetrieb nachweislich notwendig oder vom Endverbraucher verlangt.***

### Begründung

- Gemäss Art. 17a Abs. 2 StromVG kann der Bundesrat intelligente Messsysteme differenziert für einzelne Kundengruppen vorschreiben. Bis dato haben grosse Stromverbraucher selbständig fernauslesbare Lastgangmessungen installiert. Ein wirklicher Effizienzgewinn kann jedoch nur erzielt werden, wenn die installierten intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.
- In Bezug auf die übrigen Endverbraucher ist es jedoch sachgerechter, wenn der Einsatz von "Smart Meters" in Absprache mit den Endverbrauchern erfolgt und diese auch ihr eigenes Datenauslesesystem anschliessen können.

### Antrag 4 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 8c Abs. 1 StromVV ist wie folgt zu ändern:

***<sup>1</sup> Der Netzbetreiber Messstellendienstleister darf für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Werden die Systeme für andere Zwecke als für den effizienten Netzbetrieb verwendet, muss dies separat ausgewiesen werden. Die Endverbraucher und Erzeuger vereinbaren dazu mit dem Netzbetreiber den Umfang des Zugriffs und eine angemessene, sachgerechte Vergütung.***

### Begründung

- Die Abgrenzung der unterschiedlichen Einsatzfunktionen von intelligenten Steuer- und Regelsystemen wurde zwar im erläuternden Bericht vom Gesetzgeber verlangt, aber durch die vorgeschlagenen Bestimmungen de facto nicht umgesetzt. Mit der vorgeschlagenen Änderung kann diese Forderung erfüllt werden.

### Antrag 5 – Übergangsbestimmung für intelligente Messsysteme

Art. 31e StromVV ist ersatzlos zu streichen und geeignete Regulierung in Art. 8 Abs. 2 (neu) StromVV übernehmen (siehe Antrag 3):

~~Innerhalb dieser Übergangsfrist bestimmt der Netzbetreiber, wann er eine solche Messeinrichtung mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a ausstatten will. Unabhängig davon sind Endverbraucher mit einem intelligenten Messsystem nach Artikel 8a auszustatten, wenn sie von ihrem Anspruch auf Netzzugang Gebrauch machen, und Erzeuger, wenn sie eine Erzeugungsanlage an das Elektrizitätsnetz anschliessen.~~

### Begründung

- Die vorgesehene Übergangsbestimmung für die Pflicht zum Umsteigen auf ein intelligentes Messsystem verunmöglicht sachgerechte Einzelfallentscheide, wenn Netzbetreiber innerhalb der siebenjährigen Übergangsfrist dennoch einseitig das Recht haben, den Wechsel zu erzwingen. Bestehende Messsysteme müssten telquel ersetzt werden. Dies ist vor dem Hintergrund, dass Netzbetreiber noch nicht amortisierte Messeinrichtungen zu den anrechenbaren Netzkosten zählen dürfen, besonders stossend. Ein kategorischer vorzeitiger Ersatz ist daher abzulehnen.

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

**scienceindustries**  
Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech

Nordstrasse 15 · Postfach · 8021 Zürich  
michael.matthes@scienceindustries.ch  
T +41 44 368 17 24

Zürich, 5. Mai 2017

## **Energiestrategie 2050 – Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns zur Teilnahme an der oben erwähnten Vernehmlassung eingeladen. Dafür danken wir Ihnen bestens und nehmen wie folgt Stellung.

scienceindustries ist der Wirtschaftsverband Chemie Pharma Biotech. Mit einem Anteil von 41% ist dies die grösste Exportindustrie der Schweiz und mit einem Anteil von 47% auch die grösste nationale Forschungsindustrie.

In den rund 250 Mitgliedunternehmen arbeiten insgesamt über 310'000 Mitarbeitende, davon etwa 70'000 in der Schweiz.

Die Unternehmen von scienceindustries sind dabei sehr exportorientiert und es werden mehr als 95% des Umsatzes im Ausland erzielt. Somit kommt den umwelt- und energiepolitischen Rahmenbedingungen in der Schweiz eine zentrale Bedeutung zu; Standortnachteile im internationalen Wettbewerb sind in jedem Fall zu vermeiden.

### **Allgemeines**

- scienceindustries lehnt bekanntlich die Energiestrategie 2050 und die damit verbundene Revision des Energiegesetzes ab – dies vor allem aus ordnungspolitischen und wirtschaftlichen Gründen. Diese Position ist seit dem Beginn der politischen Beratung unverändert. Im Sinne einer fokussierten Stellungnahme sollen die grundsätzlichen Überlegungen aber nicht noch einmal dargelegt werden. Vielmehr werden die konkreten Änderungen auf Verordnungsstufe analysiert und bewertet.
- Grundsätzlich wird mit Besorgnis festgestellt, dass der Detaillierungsgrad der gesamten Verordnungsrevision sehr hoch ist und dass zahlreiche Anpassungen vorgeschlagen sind, bei welchen Aufwand und Ertrag in einem schlechten Verhältnis sind. Dies birgt die Gefahr einer Überregulierung und einer massiven Erhöhung der Bürokratie für die betroffenen Unternehmen.

- Aktuell befinden sich diverse andere energie- und klimapolitische Aktivitäten in der politischen Diskussion (Strategie Stromnetze, Revision StromVG, Revision CO<sub>2</sub>-Gesetz). Insgesamt muss festgestellt werden, dass diese Aktivitäten zu wenig harmonisiert sind. Dies wird im Einzelfall nachfolgend kommentiert.

### **Energieverordnung (EnV):**

- scienceindustries begrüsst, dass die Bestimmungen zur KEV Rückerstattung praxisnaher gestaltet werden und dass die KEV nun ein Bestandteil der anrechenbaren Kosten ist. Unsere begleitende Forderung nach „Betrachtung der Stromintensität auch für Einzelstandorte und Geschäftseinheiten“ sowie „Bereitstellung Arealnetze als Bestandteil der anrechenbaren Kosten“ wird weiterhin aufrechterhalten (Art. 46).
- Sämtliche bei der Eigenproduktion von Strom entstandenen Kosten sowie die Kosten von Arealnetzen sind als Elektrizitätskosten für die Ermittlung der Stromintensität anzuerkennen (Art. 46).
- Es wird zudem begrüsst, dass bei Rückerstattung der KEV keine Investitionspflicht in unwirtschaftliche Massnahmen mehr erforderlich ist (Art. 46).
- Die Festlegung, dass der Stromhandel neuerdings nur noch mit Herkunftsnachweis möglich ist, stellt eine massive Handelsbeschränkung dar, welcher die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche gefährdet und daher strikt abzulehnen ist (Art. 2 und 4).
- In der unternehmerischen Praxis folgt die Verbesserung der Energieeffizienz in der Regel keinem linearen Pfad. Die entsprechende Forderung in der Verordnung ist praxisfremd und daher zu streichen (Art. 41, Abs. 3).
- Die Ausdehnung der wettbewerblichen Ausschreibung von Effizienzmassnahmen ist zu begrüssen, weil damit grundsätzlich richtige Anreize geschaffen werden (Art. 20).
- Die Ausdehnung des Gebäudeprogramms gemäss Energiegesetz und die hier vorgeschlagenen mechanistischen Anpassungen in der Abwicklung werden abgelehnt, da die Anreize zur Effizienzsteigerung unzureichend sind (Art. 16 und 17).
- Auch Organisationen mit mehrheitlich öffentlich-rechtlichen Aufgaben sollen eine Rückerstattung des Netzzuschlags erhalten, da sich auch diese in einem internationalen Wettbewerb befinden können (Art. 39).
- An einigen Stellen ist eine bessere Koordination mit raumplanerischen Aktivitäten erkennbar. Dieser Trend wird positiv bewertet und ist weiterzuverfolgen.

### **Energieförderungsverordnung (EnFV)**

Der im Energiegesetz vorgesehene Ausbau der Fördersystems wird von scienceindustries grundsätzlich abgelehnt. Nur unter dieser Prämisse unterstützen wir die nachfolgenden Aspekte. Es ist zu erwarten, dass diese zumindest zu etwas mehr Marktnähe führen werden.

- scienceindustries unterstützt den erkennbaren Trend bei den Fördermitteln, den Anteil von Einmalbeiträgen zu erhöhen. Im Gegenzug ist der Anteil an Investitionsbeiträgen zu reduzieren,

weil diese die vorhandenen Fördermittel langfristig binden. Dieser Trend ist in der finalen Ausgestaltung der Verordnung noch auszubauen (Art. 9 und folgende).

- Die erkennbare Flexibilität der Vergütungssätze und Vergütungsdauer wird ebenfalls begrüsst. Im Vergleich zu anderen europäischen Staaten besteht jedoch noch Verbesserungspotential.
- Die Reihenfolge der Berücksichtigung soll nicht auf dem Anmeldedatum basieren sondern sich an einem möglichst positiven Kosten/Nutzen Verhältnis orientieren (Art 19 – 21).

### **Energieeffizienzverordnung (EnEV)**

- scienciendustries begrüsst die erkennbare Stossrichtung dieser Verordnung, dass bei serienmässig hergestellten Anlagen und Geräten der Energieverbrauch kontinuierlich gesenkt und die Energieeffizienz gesteigert werden soll.
- scienceindustries begrüsst, dass die Ausrichtung auch weiterhin an die entsprechenden Vorgaben und Normen der EU erfolgt. Es ist aus unserer Sicht zwingend erforderlich, dass nationale Alleingänge auch weiterhin vermieden werden.

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

- scienciendustries unterstützt zwar die Festlegung technischer Mindestanforderungen für intelligente Messsysteme beim Energieverbrauch. Der vorgeschlagene, flächendeckende nationale Rollout inert einer Frist von 7 Jahren wird jedoch kategorisch abgelehnt. Dieser planwirtschaftliche Ansatz ist ordnungspolitisch falsch, mit enorm hohen Kosten verbunden und berücksichtigt die stark differierenden Potentiale und Bedürfnisse der Verbraucher nicht (Art. 8).
- Diese Verordnung beschreibt auch Aspekte des Datenschutzes. Da diese Aspekte sehr komplex und zudem mit anderen datenrechtlichen Fragestellungen kollidieren, erscheint es uns sinnvoller, die übergreifenden Fragestellungen in der nationalen „Gesamtstrategie Datenschutz“ zu berücksichtigen, welche aktuell in der politischen Beratung ist (Art. 8).

### **CO<sub>2</sub>-Verordnung**

- scienceindustries bedauert, dass auch bei der Revision dieser Verordnung kaum etwas von der im Parlament geforderten Harmonisierung der Energie- und Klimapolitik festzustellen ist.
- Zudem wurde bei den CO<sub>2</sub>-Abgabe befreiten Unternehmen eine zusätzliche Komplexität eingebaut (Wahl zwischen Art. 12 oder Kompensationsprojekt nach Art. 5). Die Folgen dieser Strukturierung sind kaum abschätzbar und daher in dieser Form abzulehnen.
- Wenn ein Gesuch zur Ausstellung von Bescheinigungen eingereicht wird, so soll zukünftig auch der Vertrag mit der Validierungsstelle beizulegen werden (Art. 7, Abs. 1). Gemäss erläuterndem Bericht soll damit die Qualität des Angebots von der Behörde überprüft werden können. Dieses Vorgehen ist sehr ungewöhnlich und nicht zielführend. Diese Anforderung ist daher zu streichen.
- Für WKK-Anlagen welche in aller Regel sehr effizient betrieben werden, ist eine Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe nun möglich. Dies ist zu begrüssen. Aufgrund der Deckelung der Feuerungswärmeleistung auf max. 20 MW können sich jedoch entsprechende grosstechnische

GUD-Anlagen auch weiterhin nicht von der CO<sub>2</sub>-Abgabe befreien lassen. Diese Ungleichbehandlung wird abgelehnt, zumal solche Anlagen einen sehr relevanten Beitrag zur langfristigen Energieversorgung leisten können. Wir beantragen daher eine Aufhebung dieser Deckelung (Art. 96a).

### **Verordnung über Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung**

- scienceindustries unterstützt grundsätzlich die Bemühungen, einen transparenten Herkunftsnachweis und eine entsprechende Stromkennzeichnung zu erzielen (Art. 8).
- Es werden jedoch sämtliche Aktivitäten abgelehnt, welche zu einer Handelseinschränkung auf dem Strommarkt führen. Die Festlegung, dass der Stromhandel neuerdings nur noch mit Herkunftsnachweis möglich ist, stellt eine massive Handelsbeschränkung dar, welcher die Wettbewerbsfähigkeit unserer Branche gefährdet und daher strikt abzulehnen ist (Art. 8).
- Grundsätzlich dürfen in dieser Revision keine Änderungen vorgenommen werden, welche ein Präjudiz für zukünftige Anpassungen der Strommarktmodelle sein können (Art. 8).

Wir danken für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Michael Matthes  
Mitglied der Geschäftsleitung



Linda Kren  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK  
Frau Bundespräsidentin Doris Leuthard

Luca Pirovino  
Normen, Verantwortlicher Energie  
luca.pirovino@sia.ch  
t 044 283 15 87

Zürich, 8. Mai 2017

## **Vernehmlassung Verordnungen Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiesstrategie 2050**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zu den Verordnungen, die im Rahmen der Umsetzung des ersten Massnahmenpaketes der Energiesstrategie 2050 überarbeitet werden.

Der SIA nimmt zu den einzelnen Verordnungen wie folgt Stellung.

### **CO<sub>2</sub>-Verordnung**

**Art. 27** Berechnung der durchschnittlichen CO<sub>2</sub>-Emissionen bei Grossimporteuren  
Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Schweiz die EU-Regelung nicht 1 zu 1 übernimmt. Das Phasing-in ist entsprechend der EU-Regelung umzusetzen und eine Mehrfachgewichtung besonders effizienter Fahrzeuge (Supercredits) wird abgelehnt.  
Diese ausserordentlichen Schweizer Massnahmen würden bezüglich der Zielerreichung zu einer Verzögerung von 3 Jahren führen. Im Bereich Mobilität wurde bisher zu wenig unternommen und es ist wichtig, nun unverzüglich Fortschritte zu erzielen.

### **Energieförderungsverordnung EnFV**

#### **Art. 21** Abbau der Warteliste

Der SIA ist der Meinung, dass die Variante B zu bevorzugen ist. Damit besteht die Chance, dass weitere noch nicht realisierte Anlagen aufgrund der Aufnahme ins EVS gebaut werden.

#### 4. Kapitel: Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen (**Art. 40-50**)

Der SIA begrüsst die Einmalvergütung für Photovoltaikanlagen. Damit werden für die Anlagenbetreiber auf einfache Weise Anreize geschaffen, den Strom dann zu verkaufen, wenn er am gefragtsten ist. Der administrative Aufwand ist im Gegensatz zur KEV bzw. EVS deutlich geringer.

Wir schlagen vor, das Instrument der Einmalvergütung in Zukunft vermehrt auch für weitere Nutzungen erneuerbarer Energieträger wie beispielsweise Trinkwasserkraftwerke zu verwenden.

schweizerischer  
ingenieur- und  
architektenverein

société suisse  
des ingénieurs  
et des architectes

società svizzera  
degli ingegneri  
e degli architetti

swiss society  
of engineers  
and architects

selnaustrasse 16  
ch 8027 zürich  
www.sia.ch  
t 044 283 15 15  
f 044 283 15 16  
verkauf  
t 061 467 85 74  
f 061 467 85 76

## **Energieverordnung EnV**

### **Art. 4**

Den Endverbraucherinnen und Endverbraucher soll sowohl der Lieferantenmix wie auch der Produktmix kommuniziert werden. Jeder Konsument soll sehen, wie sein eigener Produktmix im Verhältnis zum Lieferantenmix steht und so motiviert werden, seinen Produktmix zu verbessern. Dies liegt auch im Interesse der Stromlieferanten, die den höherwertigeren Strom teurer verkaufen können. Ein Beispiel, wo dies erfolgreich umgesetzt wurde, ist Cumulus-Green der Migros.

### **Art. 7**

Das Guichet Unique – bei Windkraftanlagen unter Leitung des BFE – wird sehr begrüsst. Besser wäre jedoch, wenn das BFE auch als Leitbehörde im Sinne des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG) agieren könnte, was zu einer weiteren Beschleunigung der Verfahren führen würde.

### **2. Abschnitt: Nationales Interesse (Art. 8-10)**

Die festgelegten Mindestproduktionsmengen, damit eine Anlage nationales Interesse erlangt, sind nicht nachvollziehbar. Insbesondere ist nicht klar, warum diese deutlich von den Angaben aus der Studie „Kriterien für nationales Interesse“ abweichen. Aus energetischer Sicht sind die im Vergleich zur Studie tieferen Werte begrüssenswert. Aus ökologischer Sicht stellt sich aber die Frage, ob dem Natur- und Landschaftsschutz, insbesondere in der Nähe von Biotopen von nationaler Bedeutung, genügend Rechnung getragen wird. Ebenfalls stellt sich die Frage, ob es nicht sinnvoll wäre, für freistehende PV-Anlagen ein nationales Interesse zu definieren. Diese könnten im Alpenraum vor allem im Winter entscheidend zur Stromproduktion beitragen.

### **Art. 13 Abs. 1**

Der SIA begrüsst diesen Artikel. Es ist wichtig, dass die Elektrizität aus erneuerbaren Energien durch die Netzbetreiber fair entschädigt wird. Es ist richtig, dass sich die vermiedenen Kosten der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen richten.

### **2. Abschnitt: Eigenverbrauch (Art. 15-19)**

Der SIA begrüsst das Recht zum Eigenverbrauch. Damit wird sichergestellt, dass die produzierte Elektrizität möglichst lokal verbraucht wird und entsprechend das Stromnetz weniger belastet wird.

Es ist wichtig festzuhalten, dass eine Eigenverbrauchsgemeinschaft aus unterschiedlichen Kundengruppen bestehen darf (z.B. als neuer Art. 16).

### **Art. 15**

In der jetzigen Formulierung zwingt Art. 15 Eigenverbrauchsgemeinschaften zum Aufbau von eigenen Netzen. Zusätzlich sollte auch die Möglichkeit bestehen, gegen ein angemessenes Entgelt die bereits bestehenden Netze nutzen zu dürfen.

Der Begriff „umliegende Grundstücke“ ist zu offen formuliert. Es ist unklar, was genau als „umliegend“ angeschaut wird und was nicht. Der Begriff ist genauer zu definieren und soll möglichst weit gefasst werden, um den Eigenverbrauch Parzellenübergreifend in Arealen zu fördern. Z.B. ... Grundstücke bis zu einer Entfernung voneinander von 1 Km gelten als Ort der Produktion, ...

### **Art. 16**

Die Festlegung einer Mindestproduktionsleistung ist nicht notwendig und behindert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unnötig. Wo aufgrund einer zu tiefen Eigenproduktion der Zusammenschluss nicht sinnvoll ist, wird er aus wirtschaftlichen Gründen nicht realisiert.

#### **Art. 19 Abs. 5**

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Eigenverbrauchsgemeinschaft dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mitzuteilen hat. Diese ist für den Netzbetreiber irrelevant und dieser Absatz ist demzufolge zu streichen.

#### **Art. 55 Aus- und Weiterbildung**

Die Unterstützung von Aus- und Weiterbildung durch den Bund ist sehr wichtig und soll auch in Zukunft beibehalten werden. Art. 55 wird vom SIA in dieser Form unterstützt.

#### **2. Abschnitt: Globalbeiträge (Art. 57-62)**

Der SIA begrüsst die Verstärkung und den Umbau des Gebäudeprogramms. Eine langjährige Forderung des SIA, die Gebäudetechnik der Gebäudehülle gleichzusetzen, wurde umgesetzt.

#### **Art. 71 Monitoring**

Um die Qualität der Umsetzung der Energiestrategie 2050 sicherzustellen, ist das Monitoring zentral. Wir sind der Meinung, dass insbesondere betreffend Energie- und Elektrizitätsverbrauch schweizweit Daten auf Gebäudeebene erhoben und in einer laufend zu aktualisierenden Datenbank gespeichert werden müssen. Nur damit ist eine genaue Wirkungsüberprüfung der getätigten Massnahmen möglich.

### **HKS (Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung)**

#### **1. Abschnitt: Herkunftsnachweis (Art. 1-7)**

Es soll sichergestellt werden, dass erneuerbarer Strom, der gespeichert wird, auch nach der Speicherung als zertifizierter Strom verkauft werden kann. Damit ist jede Form der Speicherung wie z.B. Wasser (Pumpspeicherwerk), Batterie usw. gemeint.

#### **Art. 8**

Zur besseren Vergleichbarkeit des Gesamtenergiemixes unterschiedlicher Lieferanten sollen auch die durch einen bestimmten Gesamtenergiemix verursachten CO<sub>2</sub>-Emissionen und der entstehende radioaktive Abfall angegeben werden.

#### **Anhang 1**

Ziffer 1.3: Die Ausstellung von Ersatznachweisen ist ungenügend geregelt. Wer überprüft die von den Produzenten eingereichten Herkunftszertifikate?

### **Stromversorgungsverordnung (StromVV)**

#### **Art. 3a**

##### **Abs. 1**

Es ist unklar, was mit „unverhältnismässigen Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist. Diese müssen genau definiert werden, um einen allfälligen Behinderungsversuch seitens der Netzbetreiber zu verhindern.

Ebenfalls ist unklar, wie überprüft werden soll, ob „der Endverbraucher Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann“. Dieser Zusatz bietet ebenfalls Missbrauchsmöglichkeit und sein Nutzen kann nicht nachvollzogen werden.

##### **Abs. 2**

Es soll festgelegt werden, wie bestehende Netzteile bzw. Anschlussanlagen weiter durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft genutzt werden können. In diesem Fall ist der Netzbetreiber angemessen zu entschädigen. Dass nicht mehr genutzte Anschlussanlagen durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft abgegolten werden müssen, widerspricht EnG Art. 18, gemäss dem eine Eigenverbrauchsgemeinschaft wie ein einziger Endverbraucher zu behandeln ist. Eigenverbrauchsgemeinschaften werden gezwungen, unternehmerische Risiken der Stromversorger zu übernehmen, ohne dass sie dafür einen Gegenwert erhalten. Art. 3a Abs. 2 behindert den Zusammenschluss zum Eigenverbrauch unnötig und ist somit zu streichen.

**Art 8 Messwesen und Informationsprozesse (bisher)**

Gebäudeleitsysteme erfassen bereits heute den Stromverbrauch, es ist wirtschaftlich unsinnig, hier weiterhin parallele Mess-Systeme zu fordern: eine Liberalisierung des Messwesens würde grosse Vorteile bringen.

**Art. 8 Abs. 3**

Es ist wichtig, dass die Netzbetreiber den Beteiligten die Messdaten und die entsprechenden Informationen fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei zur Verfügung stellen. Zusätzlich zu den aufgelisteten Punkten müssen die zur Verfügung gestellten Messdaten die zeitliche Verbrauchssteuerung durch die Endverbraucher ermöglichen, d.h. die Daten müssen ohne zeitliche Verzögerung den Endverbrauchern bzw. Erzeugern zur Verfügung stehen.

**Art 8a Intelligente Messsysteme**

Generell gilt festzuhalten, dass die Einführung intelligenter Messsysteme begrüsst wird. Da die intelligente Strommessung noch ein sehr neuer und sich entwickelnder Bereich darstellt, ist es fraglich, ob es Sinn macht, zum jetzigen Zeitpunkt schon so viele Details (Abs. 3) festzulegen. Für die Etablierung der Eigenproduktion sind die Kosten der Messung entscheidend. Da diese von den Netzbetreibern an die Produzenten weitergegeben werden, ist es wichtig, dass sie möglichst tief gehalten werden.

**Art. 18 Abs. 2**

Je höher der Anteil Arbeitstarif desto mehr werden das Stromsparen und entsprechend die Energieeffizienz honoriert. Eine Erhöhung des Anteils von 70% möglichst auf 100% würde deshalb begrüsst.

Freundliche Grüsse



Adrian Altenburger  
Vizepräsident SIA und  
Präsident Fachrat Energie



Luca Pirovino  
Verantwortlicher Energie

Schweizer Eidgenossenschaft  
Frau Bundespräsidentin  
Doris Leuthard

[energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

skyguide  
swiss air navigation services ltd  
route de pré-bois 15-17  
p.o. box 796  
ch-1215 geneva 15

phone +41 22 417 41 11  
fax +41 22 417 45 09  
info@skyguide.ch  
www.skyguide.ch

date Genf, 8. Mai 2017  
2017-05-08-Stellungnahme\_Energiestrategie\_2050.doc  
tel n° +41 22 417 40 19  
fax n°  
e-mail simone.rossier@skyguide.ch

subject **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050  
Vernehmlassungsverfahren zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin Leuthard

Wir bedanken uns für die Zustellung des Vernehmlassungsverfahrens in Sachen Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 und nehmen dazu gerne wie folgt Stellung:

Das neue Energiegesetz (nEnG) vom 30. September 2016<sup>1</sup> stipuliert in Art. 12 Abs. 1 das nationale Interesse der Nutzung von erneuerbaren Energien und deren Ausbau.  
Der erläuternde Bericht<sup>2</sup> zur Totalrevision der Energieverordnung (nEnV) erläutert auf Seite 5, dass das nationale Interesse Windenergie neben dem Landschaftsschutz auch die Interessensabwägung von Behörden bei der Vergabe von Bewilligungen und / oder Konzessionen zwischen erneuerbarer Stromproduktion und anderen Bundesinteressen (Landesverteidigung, Zivilluftfahrt, Gewässerschutz usw.) beeinflussen wird.

Das *zusätzliche* Bundesinteresse *erneuerbare Energien / Windenergie* führt vermehrt zu Konflikten mit bereits vorhanden Interessen des Bundes, nicht zuletzt auch von Leistungen des service public. Ein Windpark mit einer Jahresmindestproduktion von *10 GWh pro Jahr* wird von nationalem Interesse. Der sehr tiefe Schwellenwert von 10 GWh pro Jahr kann bereits mit drei 190m hohen Turbinen erreicht werden. Windturbinen dieses Umfangs können übermässige technische Signalstörungen verursachen, welche eine unzumutbare Einschränkung des Gebrauchs der betroffenen technischen Flugsicherungsanlage für Kommunikation, Navigation oder Surveillance (CNS) zur Folge haben. Dadurch entstehen unzumutbare

<sup>1</sup><https://www.admin.ch/opc/de/federal-gazette/2016/7683.pdf>

<sup>2</sup>[https://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/documents/2833/Energiestrategie-2050\\_Erl.-Bericht-EnV\\_de.pdf](https://www.admin.ch/ch/dl/gg/pc/documents/2833/Energiestrategie-2050_Erl.-Bericht-EnV_de.pdf)

operationelle Schwierigkeiten für die Flugsicherung, da essentielle Instrumentenflugverfahren eines Flughafens nachhaltig gestört und so der Betrieb des Flughafens verunmöglicht werden kann.

**Die Kapazität von skyguide bezüglich Flugsicherungsdienstleistungen und somit der Flugverkehr generell könnten dadurch erheblich eingeschränkt werden, falls dem nationalen Interesse Windenergie generell und im Einzelfall ein höheres Interesse als der Zivilluftfahrt (im Erläuterungsbericht explizit erwähnt) eingeräumt wird.**

Dies könnte bspw. die Bewilligung zur Errichtung eines Luftfahrthindernisses nach betreffen. Aus Sicht der Flugsicherung müssten Windparks als Luftfahrthindernisse gemäss Art. 63 ff. der Verordnung über die Infrastruktur der Flugsicherung (VIL; SR 748.131.1) erfasst werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und freuen uns auf eine weiterhin gute Zusammenarbeit.

Eine gut funktionierende Flugsicherung ist von essentieller Bedeutung für eine störungsfreie und risikoarme Abwicklung des Flugverkehrs und für eine möglichst effiziente Bewirtschaftung des Luftraums, was auch der Umwelt erhebliche Vorteile bringt. Wir sind der Auffassung, dass mit einer ausgewogenen Beurteilung aller vorhandenen nationalen Interessen bei der Bewilligung von Windparks den Interessen der Gesamtbevölkerung am ehesten Rechnung getragen wird.

Skyguide



Francis Schubert  
CCO



Simone Rossier  
Head Legal Department

Eidg. Departement für Umwelt, Verkehr,  
Energie und Kommunikation UVEK  
Kochergasse 6  
CH-3003 Bern

Zürich, 5. Mai 2017

**Vernehmlassung: Umsetzung erstes Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050**

Sehr geehrte Damen und Herren

Der SVV begrüsst die Vernehmlassungsvorlage zur "Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050" als umfassend und zielführend: Mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 wird die Energieeffizienz erhöht und der Ausbau der erneuerbaren Energien gefördert. Mit dem schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie wird ein weiterer Grundstein für eine neue Energiepolitik gelegt.

Aus Sicht des SVV ermöglicht das erste Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 ein echtes klimapolitisches Vorwärtstkommen der Schweiz indem langfristig die CO<sub>2</sub>-Emissionen reduziert und eine Transformation des Energiesystems ermöglicht wird. Dies ist im Sinne der Schweizer Versicherungswirtschaft, welche sich bereits heute mit zahlreichen Massnahmen und Aktivitäten für erneuerbare Energien einsetzt und die Steigerung der Energieeffizienz fördert. Weiter unterstützt der SVV das sichere Auslaufen der Stromerzeugung aus nuklearen Brennstoffen sowie die sichere Entsorgung radioaktiver Reststoffe.

Freundliche Grüsse



Schweizerischer Versicherungsverband SVV

Gunthard Niederbäumer

Mitglied Geschäftsleitung und Leiter Schadenversicherung SVV

Leiter der Arbeitsgruppe Klima und Energie

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per E-Mail: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Bern, 5. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 – Änderungen auf der Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 1. Februar 2017 haben Sie uns eingeladen, an der Vernehmlassung zu den geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 teilzunehmen, was wir hiermit gerne tun.

Bei Artikeln, zu denen wir keinen Kommentar abgeben bzw. keinen Antrag stellen, verzichten wir auf eine Stellungnahme.

## 1. Grundsätzliche Bemerkungen

Aus Sicht des VSZ ist die Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit von primärer Bedeutung. Eine im internationalen Vergleich übermässige Belastung des Stromverbrauchs ist in jedem Falle zu vermeiden.

Wichtigste Grundlage dafür ist die Sicherstellung der Versorgungssicherheit der Wirtschaft mit Energie zu jedem Zeitpunkt. Die Versorgung mit Bandenergie ist von zentraler Bedeutung. Dieser Umsetzung dieses Aspekts gewinnt dann noch zusätzlich an Bedeutung, wenn die Kernkraft ausläuft.

Für den VSZ muss die Energiepolitik künftig wieder marktorientiert ausgestaltet werden. Dazu trägt eine gute Standortpolitik bei. Diese umfasst die bereits genannte Versorgungssicherheit der Wirtschaft mit Energie zu international wettbewerbsfähigen Preisen. Auch eine Harmonisierung der unterschiedlichen Gesetzgebungen wie CO<sub>2</sub> und Energie ist ein wichtiger Eckpfeiler.

## 2. Änderung der Verordnung über die Reduktion der CO<sub>2</sub>-Emissionen (CO<sub>2</sub>-Verordnung)

### Art. 7 und Art. 10

#### Antrag:

Streichen Art. 7 Abs. 1

Streichern Art. 10 Abs. 1

Begründung: Es reicht, wenn ein Validierungsbericht eingefordert wird. Die Vertragsfreiheit ist bei den Unternehmen zu belassen und nicht von Bund wahrzunehmen.

### Art. 74b

**Bemerkung:** Die Anpassung der Verminderungsverpflichtung für Unternehmen, die WKK Anlagen betreiben, wird begrüsst. Es entspricht dem Ziel, die Hürden für WKK abzubauen.

### 3. Änderung der Stromversorgungsverordnung (StromVV)

**Art. 3a**

**Antrag:** Streichen Art 3a

Begründung: Ein Kernanliegen der Energiestrategie, das unter anderem im Kapitel 2.1 des erläuternden Berichtes beschrieben wird, ist: „Das unterstützt die Energieeffizienz: Der Strom wird zunehmend dort verbraucht, wo er produziert wird.“ Der neue Art 3.3a. StromVV mit der Stärkung der Gebietsmonopole erreicht genau das Gegenteil. Zudem erhalten Netzbetreiber schon Abgeltung, wenn sie das Netz aufgrund von dezentraler Produktion an höhere Leistungswerte anpassen müssen. Nun sollen sie auch noch Abgeltung erhalten, wenn Eigenverbrauchsgemeinschaften lokal produzierten Strom vor Ort verbrauchen und deshalb weniger Strom über ihren Netzanschluss beziehen bzw. diesen den Bedürfnissen und Anforderungen ihrer Eigenverbrauchsgemeinschaft anpassen.

**Art 8a**

**Antrag:** So regeln, dass nur Kunden im freien Markt mit intelligenten Messsystemen ausgerüstet werden müssen.

**Alternative:** zurückstellen und im Rahmen der anstehenden Revision StromVG behandeln.

Begründung: Grundsätzlich ist der Einsatz intelligente Messsysteme für das Messwesen und die Informationsprozesse bei den Endverbrauchern und den Erzeugern zu begrüßen.

Allerdings stellt sich die Frage, wie die Technologie verbreitet wird und was für ein Effizienzgewinn für alle Umrüster daraus resultiert. Ein pragmatischer Ansatz wäre, intelligente Messsysteme nur für Endverbraucher vorzuschreiben, die im freien Markt sind. Diese müssen bereits unter der heutigen Gesetzgebung auf eigene Kosten fernauslesbare Lastgangmessungen installieren. Der wirkliche Effizienzgewinn – beispielsweise beim Lieferantenwechsel – kann aber in diesem Falle auch erst realisiert werden, wenn der Strommarkt für alle Endverbraucher geöffnet ist und die intelligenten Messsysteme untereinander kompatibel sind.

#### 4. Verordnung über die Anforderungen an die Energieeffizienz serienmässig hergestellter Anlagen, Fahrzeuge und Geräte (Energieeffizienzverordnung, EnEV)

Bemerkung: Bei den Regelungen in der EnEV soll auf Kompatibilität mit der EU geachtet werden, damit Handelshemmnisse vermieden werden.

#### 5. Energieverordnung (EnV)

##### **Art. 4 Abs. 1**

**Antrag:** ersetzen durch Bestimmung nach bisherigem Recht: Art. 1d EnV (bisher).

**Alternative:** Börsengehandelter Strom ist aufgrund von Art. 9 Abs. 5 EnG von der Kennzeichnungspflicht auszunehmen oder es ist der UCTE-Mix zugrunde zu legen.

Begründung: Die geplante Stromkennzeichnung für alle in der Schweiz gelieferten Kilowattstunden erachten wir als problematisch. Erstens wird wohl in der Praxis der Endverbraucher für diesen zusätzlichen Bürokratieaufwand, welcher mit der Erfassung jeder einzelnen Kilowattstunde einhergeht, zu bezahlen haben. Dies führt im Ergebnis zu einer zusätzlichen Belastung für den Industriestandort Schweiz und mithin zu einer Schwächung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit.

Zweitens wird mit der lückenlosen Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweis über alle detaillierten Kategorien und kWh die Grundlage geschaffen, um Elektrizität aus politisch «erwünschten» und «nicht erwünschten» Energiequellen zu unterscheiden und entsprechend zu besteuern. Dies lehnen wir ab.

Gemäss Artikel 9, Absatz 5 des neuen Energiegesetzes hat der Bundesrat die Möglichkeit, Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zuzulassen. Er verfügt also über einen Ermessensspielraum. Dies relativiert die im erläuternden Bericht genannte Forderung nach der «Stromkennzeichnung [...] für jede an Endkunden gelieferte kWh». Entsprechend sollte Artikel 4, Abs. 1 der E-EnV angepasst werden – sinngemäss nach bisherigem Recht (Artikel 1d, geltende EnV). Ebenfalls anzupassen ist die E-HKNV (siehe untenstehender Abschnitt 2.3).

**Art. 17****Antrag:** Art. 17 streichen**Art. 17 Abs. 5****Antrag:** bei der Revision StromVG übernehmen.

Begründung: Dezentral produzierte Energie auch an Dritte in räumlicher Nähe weitergegeben ist sinnvoll. Wir lehnen aber einen unnötigen und bevormundenden Schutz der Mieter und Pächter ab. Solche privatrechtlichen Vereinbarungen sind Sache der Vertragspartner, wie der erläuternde Bericht ja eigentlich auch richtigerweise festhält. Entsprechend sollte lediglich auf das Obligationenrecht (OR), bzw. die entsprechenden Regelungen im Mietrecht verwiesen werden. Im Übrigen verhindern diese Bestimmungen fortschrittliche Lösungen in der Immobilienbranche bezüglich Energieversorgung von Mietern und Pächtern (Stichwort «Energy Hub»). Der Vorschlag ist also auch kontraproduktiv für die Energiewende.

**Art. 20: Abs. 2****Antrag:** Streichen von Zusatzziel: „Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien zu erreichen.“

Begründung: Eine zusätzliche Zielsetzung zur günstigen Realisierung von Effizienzpotenzialen ist nicht notwendig, nicht administrierbar und ist demzufolge zu streichen.

**Art. 21, Abs. 1****Antrag:** Anpassen: „Das BFE legt ~~jährlich~~ die Bedingungen für die Teilnahme am Ausschreibungsverfahren fest und passt diese an, falls dies aufgrund neuer Vorschriften oder Gesetzen notwendig ist. ~~Es setzt Förderschwerpunkte und kann bestimmte Bereiche oder Anwendungen von der Förderung ausnehmen.~~“

Begründung: Eine jährliche Anpassung führt zu Unsicherheit und verhindert eine effiziente Abwicklung für teilnehmende Unternehmen.

**Art. 23, Abs. 1****Antrag:** Zusatzkriterium streichen: „Der Förderbeitrag wird erst ausbezahlt, wenn die Stromeffizienzmassnahmen umgesetzt sind. Sind sie bis zum festgelegten Zeitpunkt nicht umgesetzt ~~oder werden die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht,~~ so wird der Förderbeitrag angemessen gekürzt.“

Begründung: Wird die Ausbezahlung des Förderbeitrages vom Erreichen der prognostizierten Stromeinsparungen abhängig gemacht, bedingt dies aufwendige Messungen, welche das Projekt oder Programm zusätzlich verteuert und das Kosten-Nutzen-Verhältnis des Projekts oder Programms verschlechtern.

**Art. 37**

**Bemerkung:** Die Erhöhung des Netzzuschlags auf 2.3Rp/kWh erachtet der VSZ aus gesamtwirtschaftlichen Gründen als Maximum. Eine weitere Erhöhung oder dessen Befristung wird abgelehnt.

**Art. 41**

**Bemerkung:** Der Wegfall der Investitionspflicht wird begrüsst.

Der VSZ begrüsst den Wegfall der Investitionspflicht von 20 Prozent der KEV-Rückerstattungssumme. Wir gehen davon aus, dass diese Abschaffung aufgrund der in der EnV festgehaltenen Verpflichtung, innerhalb dreier Jahre in zusätzliche Massnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz zu investieren, rückwirkend gilt; d.h. für die bereits seit Juni 2015 zurückerhaltenen Netzzuschläge besteht keine Verpflichtung mehr gemäss der geltenden EnV Artikel 3m, Ziffer 3, lit. b.

**Art. 45**

**Antrag:** Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten sind auf Produktionsstandort zu beziehen.

Begründung: Die vorgesehene Regelung diskriminiert Standorte energieintensiver Betriebe, die zu einer grösseren Firmengruppe gehören, gegenüber Einzelfirmen. Grund dafür ist die für die Befreiung massgebende Energieintensität als Anteil, den die Energiekosten an der Bruttowertschöpfung des Gesamtunternehmens ausmachen. Bei integrierten Unternehmen soll es deshalb wie bei Einzelunternehmen möglich sein, die Bruttowertschöpfung und den Strompreis auf einzelne Produktionsstandorte zu beziehen. Im Gegenzug leisten sie ja via Zielvereinbarung effizienzseitig ihren Beitrag zur Energiestrategie. So fällt die Benachteiligung jener energieintensiven Standorte weg, die Teil eines Unternehmens mit mehreren Standorten sind.

**Art. 46**

**Bemerkung:** Der VSZ unterstützt, dass der Netzzuschlag künftig bei der Bestimmung der Elektrizitätskosten mitberücksichtigt wird.

## 6. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung (HKS SV)

### Anhang 1 Ziff. 1.1

**Antrag:** unter der Spaltenüberschrift «obligatorische Hauptkategorien» für börsengehandelten Strom die Kategorie «Strom unbekannter Herkunft» oder «börsengehandelter Strom» einfügen.

Begründung: Gemäss Art. 9 Abs. 1 EnG muss Elektrizität hinsichtlich der Menge, des Produktionszeitraums, des eingesetzten Energieträgers und der Anlagedaten mittels Herkunftsnachweis erfasst werden. Alsdann muss gemäss Art. 9 Abs. 3 EnG, wer Endverbraucher beliefert, eine Elektrizitätsbuchhaltung führen, damit die Endverbraucherinnen und Endverbraucher über die Menge, die eingesetzten Energieträger und den Produktionsort der gelieferten Elektrizität informiert werden können.

Jeglicher Strom kann, sobald er ins Netz eingespeist ist, nicht mehr nach Produktionsarten unterschieden werden. Die Herkunft löst sich sozusagen im grossen UCTE-Pool auf. Entsprechend kann an der Steckdose niemand mehr sagen, woher der Strom stammt. Damit der Strom bei den Verbrauchern ankommt, ist es wichtig, dass jederzeit genau so viel Strom eingespeist wird, wie verbraucht wird. Es produzieren also immer gerade genügend Kraftwerke um den Bedarf zu decken. Es mag interessant sein, zu wissen, welches diese sind. Für diese Transparenz braucht es aber keine Herkunftsnachweise. Herkunftsnachweise verletzen den Imperativ der Gleichzeitigkeit von Produktion und Verbrauch. Sie schaffen eine Scheintransparenz in dem sie dem Käufer suggerieren, er könne eine andere Stromqualität beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, z.B. Sonnenenergie um Mitternacht statt Bandenergie aus Kernkraft und Laufkraftwerken.

Herkunftsnachweise sind ein Mittel aus dem Marketing, mit denen Produzenten und Verbraucher die das wollen, sich gegenüber ihren Stakeholdern und Kunden differenzieren können. Mehr ist es nicht. Zu Ende gedacht, wenn alle Verbraucher im europäischen Verbundsystem Herkunftsnachweise nach dem vorgeschlagenen System beibringen müssten käme über alles gesehen wieder der UCTE-Mix heraus.

Eine einseitige Vorgabe für die Schweizer Verbraucher macht den Strom einfach teurer, ohne einen Mehrwert zu schaffen. Im Gegenteil, preissensitive Branchen werden auf billige ausländische Bescheinigungen ausweichen und für die fruchtlose Bürokratie auch noch zur Kasse gebeten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen bei Fragen zur Verfügung.

Mit besten Grüßen

**swissbrick.ch, Verband Schweizerische Ziegelindustrie (VSZ)**

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'P. Burkhalter', with a large, sweeping flourish at the beginning.

Dr. Peter Burkhalter

Präsident

# SWISSCOM ENERGY SOLUTIONS' POSITIONSPAPIER ZUR UMSETZUNG DES ERSTEN MASSNAHMENPAKETS ZUR ENERGIESTRATEGIE 2050: ÄNDERUNGEN AUF VERORDNUNGSSTUFE

Olten, den 10.5.2017

Swisscom Energy Solutions AG wurde im September 2012 gegründet. Das Unternehmen entwickelt Lösungen für die Schweizer und internationale Energiebranche. In einem ersten Schritt wurde das intelligente Speichernetzwerk tiko aufgebaut. Die ersten Mitglieder wurden bereits drei Monate nach der Gründung angeschlossen.

Die Repower AG ist an dem Unternehmen beteiligt und hat die ersten Schritte der Swisscom Energy Solutions in den Schweizer Strommarkt begleitet. Von 2014 bis 2016 wurde Swisscom Energy Solutions für die Entwicklung und Erprobung der technischen Grundlagen zur Netz-Einbindung von elektrischen Wärmeanwendungen im Rahmen eines Leuchtturmprojekts vom Bundesamt für Energie BFE unterstützt.

Heute akquiriert tiko täglich neue Mitglieder, macht es damit zum grössten intelligenten Echtzeit-Stromnetz in Europa und entwickelt sich ständig weiter. Das hoch innovative Profil erregt auch ausserhalb der Schweizer Grenzen Aufmerksamkeit zum Aufbau internationaler Partnerschaften.

## Einleitung / Hintergrund der Vernehmlassung

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 1. Februar 2017 die Vernehmlassung zu den Ordnungsrevisionen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 eröffnet. Diese sollen zusammen mit den revidierten Bundesgesetzen am 1. Januar 2018 in Kraft treten, falls das Volk die vom Parlament verabschiedete Vorlage in der Abstimmung vom 21. Mai 2017 gutheisst.

## Generelle Bemerkungen

Eine akute Herausforderung für die erfolgreiche Fortführung der Energiewende ist die sinnvolle Integration erneuerbarer Energien in das Gesamtsystem. Ein wesentliches Element, um dies zu erreichen, ist die Nutzung und Maximierung der Flexibilitätspotenziale. Dabei ist zu berücksichtigen, dass dies eine Klärung der verschiedenen Rollen und deren Rechte und Pflichten im Markt erfordert. Die hier untenstehenden Kommentare sind vor diesem Hintergrund zu sehen. Swisscom Energy Solutions hat mit seinem Netzwerk tiko Steuerboxen entwickelt, die die Flexibilität des Haushaltkunden nutzen. Flexibilität ist ein Gut, über das der Kunde verfügt. Flexibilität steht zu einem gegebenen Zeitpunkt nur einmal zur Verfügung. Daher befindet sich Swisscom Energy Solutions im Wettbewerb mit dem Verteilnetzbetreiber auf der einen Seite und dem Lieferanten auf der anderen Seite, um die Flexibilität des Kunden nutzen zu können.

Swisscom Energy Solutions ermöglicht ausserdem die Optimierung des Eigenverbrauchs von Haushaltkunden.

Das Thema der Flexibilität und das des Eigenverbrauchs werden im Änderungsvorschlag zur Stromversorgungsverordnung konkretisiert. Die vorliegende Stellungnahme fokussiert sich somit auf die vorgeschlagenen Änderungen der StromVV.

## Detaillierte Bemerkungen

Bei den Artikeln 8a, 8c und 8d StromVV (neu) geht es um die Nutzung und Abgeltung von Flexibilität bei den Verbrauchern und Erzeugern. Der Netzbetreiber soll mit seinem intelligenten Steuer- und Regelsystem die Flexibilität des Kunden nutzen dürfen. Diese Nutzung soll vergütet werden.

Der Netzbetreiber steht in Konkurrenz zu Drittanbietern.

Es geht aus dem Vorschlag nicht hervor, wie die Abgrenzung zwischen Netzbetreiber, Energielieferant und Drittem / Aggregator in Bezug auf die Nutzung der Flexibilität gemacht werden soll. Aufgrund des Regulierungsvakuums besteht durch den vorliegenden Vorschlag die Gefahr, dass

- das Monopol des Netzbetreibers Geschäftsmodelle von Dritten verunmöglicht,

- der vorgesehene Artikel 8d Abs. 2 Bst. b in der Praxis bei fehlender Entbündlung zu einem Kartell zwischen Netzbetreiber und Energielieferant zur Nutzung der Flexibilität des Kunden führt.

Die vorgeschlagene Regelung schottet den Flexibilitätsmarkt zu Gunsten der Netzbetreiber und der Energielieferanten effektiv gegen Drittanbieter ab.

Die Zielkonflikte zwischen Netzbetreiber, Energielieferant und Aggregator sind innerhalb der anstehenden Revision des StromVG zu behandeln. Mit dem vorliegenden Vorschlag zu Art 8a, c und d StromVV könnte der Eindruck entstehen, dass das bedeutende Thema der Nutzung der Flexibilität hier gleichsam „durch die Hintertür“ gelöst werden soll.

Aufgrund der Wichtigkeit des Themas für das Geschäftsmodell der Swisscom Energy Solutions empfiehlt letztere das Thema der intelligenten Steuer- und Regelsysteme im Rahmen der Revision StromVG zu lösen.

**Antrag: Art. 7 Abs. 3 Bst. m, Art. 8a Abs. 3 Bst. d, Art. 8c Abs. 4, Art. 8d sowie Art. 13a StromVV sind zurückzustellen. Der Zielkonflikt zwischen impliziter und expliziter Demand response, die Frage der Datenweitergabe im Zusammenhang mit der (in der Praxis fehlenden) Entbündlung sowie die Anrechenbarkeit der Kosten von Steuer- und Regelsystemen durch Netzbetreiber sind innerhalb der Revision StromVG zu lösen.**

**Eventualiter, wenn auf diesen Antrag nicht eingegangen wird, bittet Swisscom Energy Solutions folgende Kommentare zu berücksichtigen:**

Eventualanträge:

#### Art 8a Abs 3 (Intelligente Messsysteme) StromVV (neu)

Das neue Strom VG regelt in Artikel 17a die intelligenten Messsysteme und in Artikel 17b die Steuer- und Regelsysteme. In Art. 8a Abs. 3 StromVV sollen nun die intelligenten Messsysteme auch intelligente Steuer- und Regelungssysteme einbinden können. Art. 17a StromVG (neu) sieht zwar vor, dass weitere Dienste und Anwendungen durch die intelligenten Messsysteme integriert werden können. Hätte der Gesetzgeber das Einbinden der Steuer- und Regelsysteme gewollt, hätte er Artikel 17a und b anders aufgebaut/in Beziehung gesetzt. Nicht umsonst sieht Artikel 17a eine Verpflichtung zum Einbau intelligenter Messsysteme vor während Artikel 17b die explizite Zustimmung des Endverbrauchers beziehungsweise des Erzeugers vorsieht für den Einbau von Steuer- und Regelsystemen.

Obwohl die Verpflichtungen in Bezug auf intelligente Messsysteme auf der einen Seite und Steuer und Regelsysteme auf der anderen Seite auf Gesetzesstufe verschieden sind, werden sie nun im vorgeschlagenen Art. 8a Abs. 3 Bst d. StromVV auf Verordnungsebene vermischt.

Der Schweizerische Elektrizitätsmarkt zeichnet sich aufgrund des fehlenden zweiten Liberalisierungsschritts im Haushalt-Kundenbereich durch fehlenden Wettbewerb bei der Belieferung des Stroms an Haushaltskunden aus.

Das Nutzen der Flexibilität des Haushaltskunden seitens Swisscom Energy Solutions hat einen kleinen Schritt in Bezug auf die Belebung der Märkte erlaubt. Umso bedauerlich ist, dass nun durch die Verquickung von intelligentem Messsystem auf der einen Seite und intelligenten Steuer und Regelsystemen auf der anderen Seite innerhalb des Netzbetreibers, dieser Wettbewerb wieder in Frage gestellt werden soll.

Möchte man das verhindern, so schlägt Swisscom Energy Solutions vor, intelligentes Messsystem und intelligente Steuer und Regelsysteme zu trennen so wie es auch auf Gesetzesstufe vorgesehen ist:

Die Elemente eines intelligenten Messsystems funktionieren so zusammen, dass:  
d. andere digitale Messmittel sowie intelligente Steuer- und Regelsysteme eingebunden werden können; und...

## Artikel 8c (Intelligente Steuer- und Regelsysteme) und Artikel 8d (Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen) StromVV (neu)

Laut Artikel 8c Abs. 1 darf der Netzbetreiber für den effizienten Netzbetrieb intelligente Steuer- und Regelsysteme bei Endverbrauchern und Erzeugern nur dann verwenden, wenn sie diesem Einsatz zustimmen. Laut Artikel 8c Abs. 4 ermöglicht der Netzbetreiber Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen sofern die Kapital- und Betriebskosten dafür den Netzkosten angerechnet werden.

Und schlussendlich sieht Artikel 8d Abs. 2 Bst. b vor dass die Informationen die aus diesen Steuer- und Regelsystemen extrahiert werden können an den Energielieferanten weitergegeben werden können. Dies läuft faktisch darauf hinaus, dass die Flexibilität weiterhin im Monopol-Bereich des Netzbetreibers sowie des Energielieferanten bleibt und ein wettbewerblicher Markt in Bezug auf die Nutzung von Flexibilität zumindest im Haushaltskundenbereich unterbunden wird. Denn in der Praxis wird dem Energielieferanten durch Art. 8d ein Informationsvorsprung gegenüber Dritten gewährt, der bei fehlender Umsetzung des Art. 10 StromVG zu einem Kartell zwischen Netzbetreiber und Energielieferant führen wird.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass der in Artikel 8d Abs. 2 Bst. b vorgesehene Informationsfluss international isoliert dasteht. Artikel 23 des Vorschlags der Kommission für die internal market directive sieht als „eligible parties“ mindestens customers, suppliers, transmission and distribution system operators, aggregators, energy service companies, and other parties“ vor und dass diese die Daten des Kunden jeweils nur nach seiner expliziten Einwilligung erhalten dürfen.

Das Messstellenbetriebsgesetz in Deutschland sieht eine sternförmige Kommunikation vor an alle Marktparteien.

Es scheint uns abwäglich, dass in einem Markt, wo der Haushaltskunde seinen Lieferanten nicht auswählen kann, die Daten zwischen Netzbetreiber und Lieferanten kommuniziert werden, ohne dass der Kunde dazu seine Einwilligung geben muss.

Daten haben einen ökonomischen Wert. Diesen Wert in einem teilliberalisierten Markt nur einem Marktteilnehmer zukommen zu lassen, benachteiligt die übrigen Marktteilnehmer und macht den Kunden zu einem „Gefangenen“ des Systems.

Swisscom Energy Solutions schlägt folgende Änderungen vor:

### Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme

~~4 Der Netzbetreiber ermöglicht Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen, sofern die technischen und betrieblichen Voraussetzungen dazu bestehen und sofern die Kapital- und Betriebskosten für solche Systeme an die Netzkosten angerechnet werden. Der Netzbetreiber veröffentlicht die Bedingungen über eine frei zugängliche Adresse im Internet.~~

### Art. 8d Umgang mit Daten aus intelligenten Mess-, Steuer- und Regelsystemen

2 Netzbetreiber dürfen die Daten aus dem Einsatz von Mess-, Steuer- und Regelsystemen ~~ohne~~ nach expliziter Einwilligung der betroffenen Person folgenden Personen weitergeben:

- a. Persönlichkeitsprofile und Personendaten in pseudonymisierter oder geeignet aggregierter Form: den Beteiligten nach Artikel 8 Absatz 3;
- ~~b. die Informationen zur Entschlüsselung der Pseudonyme: an den Energielieferanten des betreffenden Endverbrauchers.~~

Alternativ würde statt einer Streichung von Art. 8d Abs. 2 b eine „sternförmige“ Weitergabe der Daten an alle **Akteure** (Aggregatoren inklusive) nach expliziter Einwilligung des Kunden begrüsst. Dies ist aufgrund der vorgeschlagenen Form des Artikel 8 Abs. 3 (und auch bei unserem Aenderungsvorschlag) nicht der Fall.

### Art 8 Abs 3 StromVV (neu)

Die Aggregation von Lasten kann für die Stabilität des Übertragungsnetzes und zum Erbringen von Regelenergie genutzt werden. In diesem Zusammenhang kann es für einen Dritten, dessen Geschäftsmodell auf der Aggregation von Lasten beruht, von Interesse sein, die gleichen Daten zur Verfügung, die für das Bilanzmanagement vonnöten sind.

Um ein Level-Playing-Field für Aggregatoren zu gewährleisten, sollte diese die gleichen Informationen bezüglich Messwesen erhalten wie die übrigen Marktteilnehmer.

Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte ~~und~~;
- f. die Aggregation von Lasten und
- g. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016 (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018 (EnV).

### Art 7 Abs 3 Bst. m StromVV (neu)

Mit dem neuen Artikel 17b Abs. 2 StromVG erhält der Bundesrat die Kompetenz, Vorgaben zum Einsatz von Steuer- und Regelsystemen zu machen. Aus Absatz 1, 2 und 3 des Artikel 17b geht nicht hervor, dass die intelligente Steuer- und Regelsysteme durch den Netzbetreiber zu betreiben sind.

Art. 17b Abs. 4 StromVG besagt, dass der Bundesrat festlegen kann, welche Kosten zu den anrechenbaren Netzkosten gehören. Somit geht Art. 17b Abs. 4 StromVG (neu) davon aus, dass die Netzbetreiber solche intelligenten Steuer- und Regelsysteme einbauen werden. Im Übrigen können auch diejenigen Kosten für anrechenbar erklärt werden, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter entstehen.

Swisscom Energy Solutions möchte beliebt machen, die verschiedenen Kostenarten zu trennen.

Durch das separate Ausweisen der eigenen Kosten gegenüber der Kosten durch Dritte soll die Transparenz erhöht werden und einer allfälligen überhöhten Kostenabrechnung mit Dritten vorgebeugt werden.

Der erläuternde Text weist darauf hin, dass die für den Netzbetreiber im Zusammenhang mit dem Einsatz von intelligenten Steuer- und Regelsysteme anfallenden Kapital- und Betriebskosten den Netzkosten angerechnet werden können, falls die Zugriffe und Steuerungen eine effiziente Lösung im Netz darstellen, also im Vergleich tiefer ausfallen als ein konventioneller Netzausbau. Es scheint uns sinnvoll, diese Präzisierung in den Verordnungstext mit aufzunehmen.

### Vorschlag für Art. 7 Abs. 3

m: Kosten für intelligente Steuer- und Regelsysteme nach Artikel 17 b Abs. 4 Satz 1 StromVG einschliesslich der Vergütungen falls Zugriffe und Steuerungen eine effizientere Lösung im Netz darstellen als ein konventioneller Netzausbau.

n: Kosten, die dem Netzbetreiber durch den Einsatz intelligenter Steuer- und Regelsysteme Dritter nach Artikel 17 b Abs. 4 Satz 2 StromVG entstehen.

Die Swisscom Energy Solutions dankt für die Berücksichtigung der hier dargelegten Anliegen und ist bereit, bei der Entwicklung der Lösungsvorschläge mitzuarbeiten.

Bundesamt für Energie  
3003 Bern

Per e-mail an  
energiestrategie@bfe.admin.ch

**Wirtschaftspolitik**

Dr. Sonja Studer  
Ressortleiterin Energie

Pfingstweidstrasse 102  
Postfach  
CH-8037 Zürich  
Tel. +41 44 384 48 66

s.studer@swissmem.ch  
www.swissmem.ch

Zürich, 8. Mai 2017

## **Umsetzung des ersten Massnahmenpakets zur Energiestrategie 2050 Vernehmlassung zu den Änderungen auf Verordnungsstufe**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den oben genannten Verordnungsänderungen Stellung zu nehmen. Swissmem vertritt die Interessen von mehr als 1'000 Unternehmen der schweizerischen Maschinen-, Elektro- und Metallindustrie (MEM-Industrie) sowie verwandter technologieorientierter Branchen. Die MEM-Industrie stellt einen der grössten industriellen Sektoren der Schweizer Wirtschaft dar und erbringt die Hälfte der industriellen Wertschöpfung. Dies entspricht über 7 Prozent des Bruttoinlandprodukts der Schweiz. Die MEM-Industrie ist mit rund 320'000 Beschäftigten die mit Abstand grösste industrielle Arbeitgeberin und bestreitet mit Exporten von 63 Milliarden CHF gut ein Drittel der gesamten Güter-Ausfuhren der Schweiz. Die Branche wird durch KMU geprägt; 99 Prozent der Unternehmen beschäftigen weniger als 250 Mitarbeitende. Etwa 59 Prozent der ausgeführten Güter der MEM-Industrie werden in die EU exportiert.

### **Generelle Bemerkungen zu den Vorlagen**

Swissmem steht der Energiestrategie 2050 bekanntlich sehr kritisch gegenüber. Nachdem wir unsere Gründe für die Ablehnung des ersten Massnahmenpakets auf Gesetzesstufe bei andern Gelegenheiten ausführlich dargelegt haben, verzichten wir darauf, unsere grundsätzlichen Überlegungen hier nochmals zu erörtern. Wir konzentrieren uns vielmehr auf die konkreten Anpassungen auf Verordnungsstufe, die im Rahmen der aktuellen Vernehmlassung zur Diskussion gestellt werden. Angesichts der Vielfalt der in den Verordnungen geregelten Themen beschränken wir uns auf jene Aspekte, die für die Industrie die grösste Relevanz haben.

Vorneweg möchten wir festhalten, dass die Neuaufteilung der Energieverordnung in drei getrennte Verordnungen die Übersichtlichkeit und Verständlichkeit der Texte deutlich verbessert. Aus unserer inhaltlichen Prüfung der einzelnen Vorlagen resultiert jedoch eine Reihe von Kritikpunkten, auf die wir im Folgenden näher eingehen.

## 1. Stromversorgungs-Verordnung (StromVV)

Die wichtigsten Anliegen von Swissmem betreffen die Rahmenbedingungen für die Einführung intelligenter Mess-, Steuer- und Regelsysteme. Solche Systeme werden unumgänglich sein, um eine flexible, robuste und effiziente Energieversorgung sicherzustellen. Wir unterstützen daher die Festlegung klarer Rahmenbedingungen für deren Einsatz. Kritisch beurteilen wir dagegen den vorgesehenen Zeitplan für ein flächendeckendes Rollout von intelligenten Messsystemen. Darüber hinaus greifen die Änderungen in der Stromversorgungs-Verordnung verschiedene Fragestellungen auf, die äusserst komplex sind und gegenwärtig im Rahmen der laufenden Vorarbeiten zur Revision des Stromversorgungsgesetzes intensiv diskutiert werden. Wir erachten es nicht als sinnvoll, einzelne Fragestellungen aus diesem Kontext herauszureissen und mit der laufenden Verordnungsrevision vorwegzunehmen.

Die folgenden Artikel sind aus unserer Sicht speziell hervorzuheben:

- **Art. 7 Jahres- und Kostenrechnung:**  
Die Verpflichtung zur getrennten Ausweisung der Kosten für intelligente Mess-, Steuer- und Regelsysteme in der Kostenrechnung wird begrüsst, da sie mehr Transparenz schafft.
- **Art. 8a Intelligente Messsysteme:**  
Ebenso begrüsst wird die Festlegung technischer Mindestanforderungen für intelligente Messsysteme. Sie schafft Rechts- und Investitionssicherheit und begünstigt die Umstellung von herkömmlichen auf moderne intelligente Systeme. Intelligente Messsysteme stellen heute den Stand der Technik dar und bilden einen wichtigen Baustein für eine flexible, effiziente und zukunftsfähige Energieversorgung. Die in der Verordnung festgehaltenen Mindestanforderungen werden von Swissmem unterstützt. Aus Sicht der Stromkonsumenten ist insbesondere zu begrüssen, dass die Mindestanforderungen auch die Gewährleistung eines unkomplizierten Zugangs zu den eigenen Messdaten umfassen.
- **Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme:**  
Dieser Artikel nimmt ein wichtiges Thema auf: Ein sinnvoller Umgang mit Flexibilitäten, der einen sicheren und zugleich kosteneffizienten Netzbetrieb gewährleistet, wird zu einer zentralen Herausforderung der Stromversorgung, wenn der Anteil volatiler Stromproduktion zunimmt.  
Wir begrüssen den Grundsatz, dass dem Anbieter der Flexibilität das Recht zugestanden wird zu bestimmen, wie er diese nutzt und er dafür angemessen vergütet wird. Auch dass der Einsatz die Zustimmung des Endverbrauchers erfordert, erachten wir als richtig. Ebenso begrüssen wir, dass Netzbetreiber Dritten den diskriminierungsfreien Zugang zu intelligenten Steuer- und Regelsystemen ermöglichen müssen. Hier liegt nach unserer Ansicht ein grosses Innovationspotenzial für neue Dienstleistungen. Wie die Diskussionen im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes zeigen, ist die Thematik äusserst komplex und mit Ziel- und Interessenskonflikten belastet.  
**→ Entsprechend sollte der Umgang mit Flexibilität im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes umfassend auf Gesetzesstufe geregelt werden und nicht einzelne Teilfragen mit der aktuellen Verordnungsrevision vorweggenommen werden.**
- **Art. 13a Anrechenbare Kosten von Mess-, Steuer- und Regelsystemen**  
Die Anrechenbarkeit der Kosten für intelligente Mess-, Steuer und Regelsysteme wird unterstützt. Wir gehen jedoch davon aus, dass zusätzliche Effizienzreize erforderlich sein werden, um die Netzbetreiber zu veranlassen, bei Ausbauprojekten konsequent

auf die kosteneffizientesten Lösungen zu setzen und so intelligenten Steuer- und Regelsystemen als Alternative zum konventionellen Netzausbau zum Durchbruch zu verhelfen.

- *Art. 31e Übergangsbestimmung*  
Die Übergangsfrist von sieben Jahren für den flächendeckenden Rollout von intelligenten Messsystemen können wir dagegen nicht unterstützen. Tempo und Umfang des Rollout haben einen grossen Einfluss auf die volkswirtschaftlichen Kosten der Umstellung. Ein vorzeitiger Ersatz relativ neuer Zähler ist kostspielig, zumal unter dem geltenden Cost-Plus-Regime kaum Anreize bestehen, um bei der Planung kosteneffizient vorzugehen. Den Kosten für die Umstellung stehen die Vorteile intelligenter Messsysteme entgegen. Diese kommen allerdings erst dann richtig zur Geltung, wenn der Strommarkt vollständig geöffnet ist.  
→ **Daher beantragen wir, dass die Installation intelligenter Messsysteme nur für jene Endkunden vorgeschrieben werden, die sich im freien Markt bewegen.** Bei den übrigen Kunden genügt bis zur vollständigen Öffnung des Strommarkts die Verpflichtung, beim Ersatz eines bestehenden oder der Installation eines neuen Zählers immer ein intelligentes Messsystem einzusetzen, das den Anforderungen nach Art. 8a entspricht. Parallel dazu sollten die Anstrengungen zur vollständigen Öffnung des Schweizer Strommarkts entschieden vorangetrieben werden.

## 2. CO<sub>2</sub>-Verordnung (CO<sub>2</sub>-V)

Wir bedauern, dass bei den Änderungen der CO<sub>2</sub>- und der Energieverordnung sehr wenig von der im Parlament geforderten Harmonisierung der Energie- und Klimapolitik spürbar ist. Zahlreiche Differenzen zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen bleiben bestehen, was den Aufwand für die betroffenen Unternehmen erhöht.

In der CO<sub>2</sub>-Verordnung möchten wir die folgenden Punkte teils positiv, teils kritisch hervorheben:

- *Art. 7 Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen / Art. 10 Ausstellung der Bescheinigungen:*  
Wer ein Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen einreicht, soll zukünftig neben dem Validierungsbericht auch den Vertrag mit der Validierungsstelle einreichen müssen. Gemäss dem Erläuternden Bericht will das zuständige Bundesamt damit die Qualität des Angebots der Validierungsstelle prüfen. Die nach unserem Wissensstand sehr ungewöhnliche Anforderung ist für diesen Zweck denkbar ungeeignet. Sollten Zweifel an der Qualität der Validierungsstellen bestehen, dann können diese im Rahmen der bestehenden Rechtsgrundlagen über ihre Akkreditierung angegangen werden. Die Prüfung der Verträge dagegen bringt lediglich zusätzlichen administrativen Aufwand, ohne zuverlässige Rückschlüsse auf die Qualität der Validierung zu erlauben.  
→ **Wir beantragen daher, diese Anforderung zu streichen.**
- *Art. 96a Rückerstattung für Unternehmen mit Verminderungsverpflichtung, die WKK-Anlagen betreiben:*  
Wir begrüssen, dass Unternehmen, die WKK-Anlagen betreiben, von der CO<sub>2</sub>-Abgabe teilweise entlastet werden können. Allerdings werden durch die Begrenzung der Feuerungswärmeleistung auf 20 MW Anlagen im grosstechnischen Massstab ausgeschlossen. Gerade solch grosse Anlagen können im Hinblick auf die zukünftige Energieversorgung im Winterhalbjahr einen wichtigen Beitrag leisten und sollten deshalb nicht gegenüber kleineren Anlagen benachteiligt werden.

→ Wir beantragen daher, die Obergrenze für die Feuerungswärmeleistung heraufzusetzen.

- *Art. 104 Globalbeitragsberechtigung:*  
Wir begrüßen, dass beim Gebäudeprogramm zunehmend vom starken Fokus auf die Wärmedämmung der Gebäudehülle abgewichen wird. Massnahmen im Bereich Gebäudetechnik stellen oft wesentlich kostengünstigere Alternativen dar, denen aus diesem Grund grössere Bedeutung beigemessen werden sollte. Zudem
- *Anhang 7:*  
Die Erweiterung von Anhang 7 um den Betrieb von Bädern, Kunsteisbahnen, touristisch genutzten Hotels und dampfbetriebenen Lokomotiven und Schiffen ist für die MEM-Industrie nicht relevant, doch ist sie exemplarisch für die Problematik dieser Bemessungsgrundlage für die Abgabenbefreiung, die zu immer neuen Abgrenzungsproblemen und Zusatzregeln führt. Es ist uns daher ein wichtiges Anliegen, dass Anhang 7 im Zuge der anstehenden Revision des CO<sub>2</sub>-Gesetzes für die Zeit nach 2020 gestrichen wird. Wir sind davon überzeugt, dass das Emissionsminderungspotenzial in der Industrie wesentlich besser ausgeschöpft werden könnte, wenn die Möglichkeit zur Abgabenbefreiung durch den Abschluss einer Verminderungsverpflichtung allen interessierten Unternehmen offenstände.  
Zudem werden sich die Schweizer CO<sub>2</sub>-Ziele nur dann erreichen lassen, wenn neben Industrie, Dienstleistungen und Haushalten auch der Verkehrssektor zur Senkung der CO<sub>2</sub>-Emissionen beiträgt.

### 3. Energieeffizienz-Verordnung (EnEV)

Die neue Energieeffizienz-Verordnung ist dank der Neustrukturierung deutlich klarer, übersichtlicher und besser lesbar geworden. Positiv sei auch die konsequente und einheitliche Bezugnahme auf geltende EU-Vorschriften vermerkt. Einige Punkte stossen aber auf Kritik:

- *Art. 1 Geltungsbereich:*  
Der Geltungsbereich der neuen Verordnung ist sehr offen formuliert. Was bedeutet etwa «in erheblichem Ausmass Energie verbrauchen»? Gilt dies für die einzelnen Produkte oder für die Summe der in der Schweiz verkauften Produkte einer Kategorie? Und was fällt alles unter «serienmässige Bestandteile» eines Produkts?  
→ **Der Geltungsbereich sollte entsprechend klarer definiert werden.**
- *Art. 3 Allgemeine Voraussetzungen:*  
Energieeffizienz-Mindestanforderungen und –kennzeichnungspflichten gelten längst nicht für alle Energie verbrauchenden Produkte. Artikel 3 schafft Rechtsunsicherheit, indem er sie grundsätzlich für alle Produkte voraussetzt.  
→ **Wir beantragen entsprechend, den ersten Satz analog zur aktuell geltenden Verordnung zu ergänzen:**  
«Die in den Anhängen aufgeführten, serienmässig hergestellte Anlagen und Geräte sowie deren serienmässig hergestellte Bestandteile dürfen nur in Verkehr gebracht und abgegeben werden, wenn sie (...)»
- *Art. 6 Kennzeichnung:*  
Die neu in Artikel 6 aufgenommene, generelle Verpflichtung, die Energieetikette in der Werbung abzubilden, ist in dieser Form nicht umsetzbar. So lässt sich z.B. Werbung, die sich nicht auf ein bestimmtes Modell bezieht, gar nicht mit einer passenden Energieetikette kombinieren, und in diversen Werbeformaten lässt sich die Etikette nicht auf sinnvolle und verständliche Weise unterbringen.

→ Wir beantragen daher, Absatz 4 zu streichen. Als Mindestforderung sollte er auf Werbung beschränkt werden, die sich auf ein bestimmtes Modell bezieht und Angaben zum Energieverbrauch oder zum Preis enthält, so wie dies auch in der EU gehandhabt wird.

#### 4. Energieförderungs-Verordnung (EnFV)

Swissmem lehnt den im Rahmen der Energiestrategie vorgesehenen Ausbau des Fördersystems ab. Wir unterstützen aber jene Elemente, die dem System zu etwas mehr Marktnähe verhelfen und Anreize für eine bedarfsgerechtere Stromproduktion liefern. Entsprechend wird der Übergang zur Direktvermarktung begrüsst. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass das System grundsätzlich für alle Anlagen mit einer Leistung über 30 kW gelten soll. Unterstützt wird auch die Verkürzung der Vergütungsdauer für die verschiedenen Technologien sowie die Absenkung der Vergütungssätze für einzelne Technologien in den Anhängen 1.1 bis 1.5.

#### 5. Energieverordnung (EnV)

Die wichtigsten Anliegen von Swissmem betreffen die Verpflichtung zur durchgehenden Stromkennzeichnung mittels Herkunftsnachweisen sowie die Modalitäten zur Rückerstattung des Netzzuschlags. Daneben haben wir Anmerkungen zu den Wettbewerblichen Ausschreibungen sowie der Förderung von Pilot- und Demonstrationsanlagen.

- *Herkunftsnachweise und Stromkennzeichnung (Art. 2 und 4):*  
Swissmem befürwortet eine verbesserte Transparenz, doch die dafür ergriffenen Massnahmen dürfen die Strompreise nicht unnötig in die Höhe treiben. Gemäss Art. 4 Abs. 1 muss neu jede an Endkunden gelieferte Kilowattstunde mit einem Herkunftsnachweis gekennzeichnet werden. Wird die Herkunftsnachweispflicht derart umfassend umgesetzt, droht eine Verteuerung des Stroms ohne nennenswerten Nutzen. Mittlerweile deckt ein beträchtlicher Teil der industriellen Endkunden seinen Strombedarf über die Strombörse, wo der europäische Strommix gehandelt wird. Die einzelnen Quellen des gehandelten Stroms lassen sich nicht mehr unterscheiden und zurückverfolgen. Muss jede an der Börse gehandelte Kilowattstunde mit einem Herkunftsnachweis belegt werden, steigen Verwaltungsaufwand und Kosten. Die Transparenz wird dagegen nicht wirklich erhöht, da zwischen dem Herkunftsnachweis und der physisch gelieferten Kilowattstunde keine direkte Beziehung besteht.  
→ Wir beantragen daher, dass der Bundesrat von der im Energiegesetz vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch macht, Ausnahmen von der Kennzeichnungs- und Herkunftsnachweispflicht zuzulassen und die Herkunftsnachweispflicht so einschränkt, dass übermässige administrative und finanzielle Belastungen vermieden werden.
- *Rückerstattung des Netzzuschlags – Art. 41 Zielvereinbarung:*  
Artikel 41 Abs. 3 legt neu fest, dass zur Erfüllung der Zielvereinbarung ein linearer Zielpfad eingehalten werden muss. In der Unternehmenspraxis folgt die Verbesserung der Energieeffizienz aber in vielen Fällen nicht einem linearen Pfad. Vielmehr lassen sich in manchen Jahren aufgrund grundlegender Prozessoptimierungen überproportionale Einsparungen realisieren, während in anderen Jahren lediglich kleinere Massnahmen umgesetzt werden können und die Einsparungen dadurch geringer ausfallen. Relevant ist letztlich nicht die Linearität des Zielpfads, sondern die Erreichung der gesetzten Ziele am Ende der Verpflichtungsperiode.  
→ Aus diesem Grund beantragen wir, die Anforderung zur Einhaltung eines linearen Zielpfads zu streichen.  
Art. 41 Abs. 4 übernimmt aus der aktuell geltenden Energieverordnung die Vorgabe,

dass die Energieeffizienz während der Laufzeit der Zielvereinbarung nicht in mehr als zwei aufeinanderfolgenden Jahren und insgesamt in nicht mehr als der Hälfte der Jahre unter dem für das betreffende Jahr festgelegten Energieeffizienzziel liegen darf. Diese Detailvorgaben stehen einer verstärkten Harmonisierung von CO<sub>2</sub>- und Energieverordnung entgegen und stehen wie oben beschrieben im Widerspruch zum unternehmerischen Alltag.

→ **Wir beantragen entsprechend, auch Art. 41 Abs. 4 zu streichen**

- *Rückerstattung des Netzzuschlags – Art. 46 Elektrizitätskosten, Strommenge und Netzzuschlag:*

Die Energieverordnung hält neu fest, dass der Netzzuschlag bei der Ermittlung der Stromintensität in die Stromkosten eingerechnet werden darf. Wir begrüßen diese Anpassung, die eine wichtige Erleichterung für stromintensive Unternehmen darstellt. Allerdings löst sie noch nicht das Problem, dass Unternehmen mit einzelnen energieintensiven Produktionsstandorten von der Rückerstattung ausgeschlossen werden, solange ein solcher Standort keine eigenständige AG darstellt. Dies benachteiligt integrierte Unternehmen gegenüber Einzelstandorten und erhöht das Risiko einer Verlagerung energieintensiver Prozesse ins Ausland. Die Anrechnung des Netzzuschlags an die Elektrizitätskosten ermöglicht somit zwar eine Entlastung energieintensiver Unternehmen, doch bietet sie noch keine Lösung, um energieintensive Produktionsstandorte innerhalb einer Firmengruppe zu entlasten.

→ **Wir beantragen daher, dass weitere Möglichkeiten geprüft werden, um Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten für einzelne Firmenstandorte abzugrenzen, so dass eine Entlastung vom Netzzuschlag auch für einzelne energieintensive Standorte ermöglicht wird.**

- *Wettbewerbliche Ausschreibungen – Art.20 Ausschreibungen:*

Wir begrüßen die Öffnung der Wettbewerblichen Ausschreibungen für Massnahmen im Bereich der Elektrizitätsproduktion und -verteilung. Dagegen erachten wir die Zielsetzung, durch die Ausschreibungen eine möglichst rasche Marktreife neuer Technologien zu erreichen, als sachfremd und nicht überprüfbar. Die wettbewerblichen Ausschreibungen sind kein Instrument zur Innovations- und Technologieförderung, sondern sollen eine kosteneffiziente Erschliessung von Stromeffizienzpotenzialen erreichen, die sich ohne Förderung nicht wirtschaftlich ausschöpfen lassen. Für die Innovationsförderung stehen andere, besser geeignete Instrumente zur Verfügung.

→ **Aus diesem Grund beantragen wir, auf die Zielsetzung einer möglichst raschen Marktreife von neuen Technologien zu verzichten.**

- *Wettbewerbliche Ausschreibungen – Art.23 Auszahlungen:*

Artikel 23 sieht neu vor, dass die Förderbeiträge gekürzt werden, wenn die prognostizierten Stromeinsparungen nicht erreicht werden. Die Überprüfung dieses Kriteriums bedingt aufwendige Messungen, was das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Massnahmen verschlechtert.

→ **Wir beantragen, diese neue Anforderung zu streichen.**

- *Art. 56 Pilot- und Demonstrationsanlagen sowie Pilot- und Demonstrationsprojekte:*  
Wir begrüßen die Öffnung der Definition hin zu Energiesystemen, -methoden und -konzepten. Die neue Umschreibung trägt dem Entwicklungsstand der Energieforschung besser Rechnung als die bisherige Formulierung.

## 6. Herkunftsnachweis-Verordnung (HKSV)

Keine Stellungnahme.

**7. Kernenergieverordnung (KEV)**

Keine Stellungnahme.

**8. Verordnung zu Gebühren und Abgaben im Energiebereich (GebV-En)**

Keine Stellungnahme.

**9. Landesgeologie-Verordnung (LGeoIV)**

Keine Stellungnahme.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Peter Dietrich  
Direktor



Dr. Sonja Studer  
Ressortleiterin Energie

Frau Bundespräsidentin  
Doris Leuthard  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Per E-Mail an: [energiestrategie@bfe.admin.ch](mailto:energiestrategie@bfe.admin.ch)

Zürich, 8. Mai 2017

## **Stellungnahme zur Vernehmlassung über die Verordnungen der Energiestrategie 2050 1. Massnahmenpaket**

Sehr geehrte Frau Bundespräsidentin

Vielen Dank für die Einladung zur Stellungnahme zu den Verordnungen zur Energiestrategie 2050. Gerne nehmen wir zu den darin behandelten Vorlagen Stellung.

Der Verband Swiss Textiles repräsentiert gut 200 KMU, welche Textilien in der Schweiz herstellen und handeln. Die Branche ist innovativ, exportorientiert, hoch spezialisiert und nachhaltig. Fast 80% der Produkte unserer Industrie werden exportiert, die Frankenstärke trifft unsere Unternehmen deshalb äusserst hart. Umso mehr müssen die Rahmenbedingungen für die am Werkplatz Schweiz produzierenden Unternehmen dem internationalen Vergleich standhalten können. Die Herstellung von Textilien ist energieintensiv und die Stromkosten betragen einen relevanten Teil des betrieblichen Aufwandes. Für unsere Mitgliedunternehmen ist deshalb eine konstante, sichere Stromversorgung zu international marktfähigen Preisen überlebenswichtig.

### **Generelle Bemerkungen zur Energiestrategie 2050**

Swiss Textiles hat sich trotz grosser ordnungspolitischer Vorbehalte für eine Unterstützung der Energiestrategie 2050 in der kommenden Volksabstimmung vom 21. Mai 2017 ausgesprochen. Swiss Textiles möchte sich den Veränderungen in der Energieversorgung nicht entgegenstellen und unterstützt das Bestreben nach Nachhaltigkeit. Ausschlaggebend für den Entscheid war aber insbesondere das in der neuen Vorlage festgehaltene Ende der Subventionspolitik sowie einige Verbesserungen hinsichtlich des Status Quo im Bezug auf die Abgabebefreiung.

Die Energiestrategie bietet jedoch keine Lösung zur Frage der Versorgungssicherheit. Es müssen deshalb dringend ergänzende Massnahmen getroffen werden, um für die Industrie hinsichtlich konstanter Stromversorgung und international marktfähiger Strompreise Sicherheit zu schaffen.

Nachfolgend nehmen wir jedoch nur zu den in der Vernehmlassung präsentierten Verordnungen Stellung.

### **1. Stromversorgungsverordnung (VV)**

*Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch*

Zusammenschlüsse zum Eigenverbrauch sollten hinsichtlich der vermehrt dezentralen Stromproduktion gefördert werden. Es ist nachvollziehbar, dass die Netzbetreiber keine unverhältnismässigen Massnahmen für diese ergreifen möchten. Jedoch ist in Art. 16 EnV die Voraussetzung für einen Zusammenschluss zum Eigenverbrauch festgehalten. Werden diese erfüllt, sollte der Netzbetreiber den Netzanschluss auch bei Zusammenschlüssen nicht verweigern dürfen. Swiss Textiles fordert die Streichung dieses Artikels.

#### *Art. 8c Intelligente Steuer- und Regelsysteme*

Der Umgang mit intelligenten Steuer- und Regelsystemen ist zentral, um eine sichere Stromversorgung trotz volatiler Stromproduktion zu garantieren. Aber wie die Diskussionen im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes zeigen, ist die Thematik äusserst komplex und aufgrund der Monopolstellung der Netzbetreiber mit Ziel- und Interessenskonflikten belastet. Der Artikel sollte deshalb im Rahmen der Revision des Stromversorgungsgesetzes auf Gesetzesstufe geregelt werden.

#### *Art. 13a Anrechenbare Kosten*

Die Einführung intelligenter Messsysteme ist zu begrüssen. Es besteht aber die Gefahr, dass die Netzbetreiber unter Berufung auf Art. 8a Abs. 1 flächendeckend neue intelligente Messsysteme einsetzen, um ihre anrechenbaren Kosten nach Art. 13a Bst. a. zu vergrössern. Anrechenbar sollte dies aber nur bei Endverbrauchern sein, welche im freien Markt sind. Den Netzbetreibern ist es natürlich freigestellt, auf eigene Kosten bei sämtlichen Kunden Messsysteme neuester Technologie zu installieren. Swiss Textiles fordert eine entsprechende Änderung des Art. 13a Bst. a (siehe auch Bemerkung zu Art. 31e Übergangsbestimmungen).

#### *Art. 31e Übergangsbestimmungen*

Die Übergangsfrist ist zu kurz. Die Zeit und der Umfang der Einführung von intelligenten Messsystemen haben einen entscheidenden Einfluss auf die Netzkosten. Mit dem geltenden System bestehen für die Netzbetreiber Anreize, anrechenbare Kosten zu generieren, was wenig zur Kosteneffizienz beiträgt. Zudem kommen die Vorteile intelligenter Messsysteme erst bei einem vollständig geöffneten Strommarkt richtig zum Tragen.

Bei den Endverbrauchern, welche sich noch nicht im freien Markt bewegen, genügt es deshalb bis zur vollständigen Öffnung des Strommarkts, wenn erst dann ein intelligentes Messsystem installiert wird, wenn ein bestehender Zähler aus technischen Gründen ersetzt werden muss. Für Endverbraucher welche sich bereits im freien Markt bewegen, kann die Übergangsfrist von 7 Jahren so belassen werden.

## **2. CO<sub>2</sub>-Verordnung**

Swiss Textiles bedauert, dass bei den Änderungen der CO<sub>2</sub>- und Energieverordnung sehr wenig von der im Parlament geforderten Harmonisierung der Energie- und Klimapolitik spürbar ist. Die Differenzen zwischen den verschiedenen Rechtsgrundlagen bleiben bestehen, was den Aufwand für die betroffenen Unternehmen erhöht. Auch könnte das BAFU den Aufwand auf beiden Seiten massiv reduzieren, wenn es die bereits mehrfach geprüften Zielvereinbarungen und Monitoringberichte nur noch stichprobenweise prüfen und sich auf die kantonalen Beurteilungen im Rahmen des Grossverbraucherartikels und diejenigen der EnAW stützen würde. Hier besteht organisatorisch noch Handlungsbedarf.

#### *Art. 7 Abs.1 Bescheinigungen*

Unternehmen, welche ein Gesuch um Ausstellung von Bescheinigungen einreichen, haben auch unter aktueller Gesetzgebung bereits mit unnötigen administrativen Leerläufen zu kämpfen. Fälle aus der Praxis zeigen zum Beispiel, dass das BAFU bei der Ausstellung von Bescheinigungen bereits bewilligte Zielvereinbarungen wieder in Frage stellt und umfangreiche Massnahmenberichte nachfordert.

Dies führt bei den Unternehmen zu grossem Unmut und hinterlässt keinen guten Eindruck der Vollzugseffizienz des BAFU. Das System EnAW funktioniert und ist vertrauenswürdig. Swiss Textiles legt dem BAFU nahe, seine Vollzugsaktivitäten entsprechend anzupassen und zu reduzieren. Eine Stichprobenkontrolle und ein intern besser koordiniertes Vorgehen wären hilfreich. Entsprechend kritisiert Swiss Textiles auch die neue Anforderung, dass bei der Antragsstellung zukünftig neben dem Validierungsbericht auch den Vertrag mit der Validierungsstelle eingereicht werden muss, um die Qualität des Angebots der Validierungsstelle zu prüfen. Die Prüfung der Verträge erfordert nur zusätzlichen administrativen Aufwand und erlaubt keine verwertbaren Rückschlüsse auf die Qualität der Validierung. Swiss Textiles beantragt daher, diese Anforderung zu streichen.

#### *Art. 98a Rückerstattung für Unternehmen die WKK-Anlagen betreiben*

Gemäss den Erläuterungen zur CO<sub>2</sub>-Verordnung (S. 4) trägt die Rückerstattung der CO<sub>2</sub>-Abgabe bei WKK-Anlagen dazu bei, die Versorgungssicherheit beim Strom zu stärken und schafft zusätzliche Anreize für Energieeffizienzmassnahmen. WKK-Anlagen sind deshalb ungeachtet ihrer Feuerungswärmeleistung zu fördern. Die Beschränkung mit Unter- und Obergrenze ist zu streichen. Die Untergrenze wird sich aus Gründen des Aufwandes für die Rückerstattung von selbst ergeben und liegt im Ermessen des Betreibers einer solchen Anlage.

### **3. Energieeffizienzverordnung**

Swiss Textiles nimmt hierzu nicht im Detail Stellung, sondern unterstützt vollumfänglich die Stellungnahme von Swissmem hinsichtlich des Geltungsbereiches der Verordnung und den Bedenken zur Energie-Etikettenpflicht.

### **4. Verordnung über die Gebühren und Aufsichtsabgaben im Energiebereich**

Keine Stellungnahme.

### **5. Energieverordnung**

#### *Art. 2 und Art. 4: Herkunftsnachweis und Stromkennzeichnung*

Herkunftsnachweise sind ein rein administratives Marketinginstrument: Bei börsengehandeltem Strom ist die Stromquelle nicht nachweisbar. In der jetzigen Formulierung verursachen die Anforderungen deshalb viel zu hohem administrativen Aufwand und unnötige Kosten. Ausserdem wird dem Endkonsumenten mit Herkunftsnachweisen suggeriert, er könne eine andere Stromquelle beziehen, als das Netz gerade zur Verfügung stellt, zum Beispiel Sonnenenergie um Mitternacht. Für börsengehandelten Strom soll deshalb keine Herkunftsnachweispflicht für die Stromquelle bestehen, die Artikel sind entsprechend anzupassen.

#### *Art. 41 Zielvereinbarung*

Abs. 3 legt neu fest, dass zur Erfüllung der Zielvereinbarung ein linearer Zielpfad eingehalten werden muss und Abs. 4 übernimmt aus der aktuellen Energieverordnung detaillierte Vorgaben zur Einhaltung des Zielpfades. Schlussendlich ist aber die Erreichung des gesetzten Ziels und nicht die Einhaltung eines linearen Zielpfades relevant. Swiss Textiles fordert deshalb die Streichung dieser Anforderung und des Abs. 4.

#### *Art. 45 Bruttowertschöpfung*

Swiss Textiles begrüsst die Ausdehnung der Befreiungsmöglichkeit für Unternehmen durch den Miteinbezug der Elektrizitätskosten in Anhang 5 Ziffer 1. Dies ist für unsere Mitglieder sehr wichtig und honoriert die bereits bisher erfolgreichen Anstrengungen zur Verbesserung der Energieeffizienz. Allerdings wird das Problem nicht gelöst, dass die Rückerstattung nur für das Gesamtunternehmen und nicht für einzelne energieintensive Produktionsstandorte beantragt werden kann. Swiss Textiles beantragt deshalb die Entwicklung einer Lösung, bei der die Bruttowertschöpfung und Elektrizitätskosten für einzelne Firmenstandorte abgegrenzt werden können. Allenfalls wäre auch die Abgrenzung einzelner klar

voneinander getrennter Geschäftsbereiche denkbar, zum Beispiel bei Unternehmen welche am Standort Schweiz produzieren, aber auch einen Geschäftsbereich Handel haben.

**6. Energieförderungsverordnung**

Swiss Textiles begrüsst den Übergang zur Direktvermarktung, weil die Subventionspolitik keine langfristige Lösung sein darf. Die Verkürzung der Vergütungsdauer für die verschiedenen Technologien sowie die Absenkung der Vergütungssätze für einzelne Technologien in den Anhängen 1.1 bis 1.5 sind zu begrüßen.

**7. Kernenergieverordnung**

Keine Stellungnahme.

**8. Verordnung über die Landesgeologie**

Keine Stellungnahme.

**9. Verordnung des UVEK über den Herkunftsnachweis und die Stromkennzeichnung**

Keine Stellungnahme. Wir verweisen hier auf unsere Bemerkungen zur Energieverordnung, Art. 2 und Art. 4.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen. Bei Rückfragen steht Ihnen [nina.bachmann@swisstextiles.ch](mailto:nina.bachmann@swisstextiles.ch) gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

Swiss Textiles



Peter Flückiger  
Direktor



Nina Bachmann  
Leiterin Technologie und Umwelt

Eidgenössisches Departement für Umwelt,  
Verkehr, Energie und Kommunikation  
Generalsekretariat UVEK  
Kochergasse 6  
3003 Bern

Bern, 05. Mai 2017

lea.kusano@usic.ch | T 031 970 08 88

## **Vernehmlassung zu den Ordnungsrevisionen zum ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050**

Sehr geehrter Herr Eder  
Sehr geehrte Damen und Herren

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur oben genannten Vorlage danken wir Ihnen.  
Gerne setzen wir Sie im Folgenden von unserer Position in Kenntnis.

Die usic befürwortet alle Lösungen, welche gegenüber heute im Bereich des Eigenverbrauchs eine Deregulierung und Liberalisierung mit sich bringen. Dabei sollen die Eigenverbrauchsgemeinschaften (EVG) möglichst weit gefasst werden und auch im Bestand machbar sein. Das bestehende Verteilnetz soll in diesem Fall zu verhältnismässigen Kosten übernommen oder genutzt werden dürfen, um Parallelnetze zu vermeiden. Die Strompreisgestaltung innerhalb der EVG soll möglichst frei gemacht werden dürfen (Verhandlungssache), wobei im Falle einer Abrechnung nach kWh, die tatsächlichen Energieflüsse zeitecht gemessen und verrechnet werden sollen. Erhält die EVG aufgrund des Zusammenschlusses für den Strombezug bessere Strompreis-Konditionen als eine einzelne Einheit (Mieter/Pächter) bei der Versorgung durch den EVU erhalten würde, so soll die Differenz der EVG zu Gute kommen können. Beim Einsatz von Speichern, welche sowohl aus dem Netz als auch aus der PV-Anlage Strom speichern und sowohl ins Gebäude wie auch ins Netz speisen können, soll eine einfache Regelung für die Messung gefunden werden. Es ist zu prüfen, ob der ohnehin geforderte Bilanzzähler des EVU, zumindest für alle Fälle ohne KEV, nicht ausreicht. Im Falle von KEV-Bezug könnte als einfachste Lösung eine jährliche Einspeise-Limite im Rahmen der jährlichen PV-Produktion festgelegt werden. Es ist sehr wichtig, dass die EVU's bei EVG verpflichtet werden, Bilanzzähler (Smart Meters) einzusetzen, welche die aktuellen Messwerte zeitecht über gängige Schnittstellen an den Endverbraucher übermitteln, damit dieser seine Verbraucher entsprechend steuern kann.

Obschon die usic die Vorlage generell unterstützt, hat die usic diesbezüglich auch einige Vorbehalte und Kritikpunkte, welche wir mit den folgenden Änderungs- bzw. Ergänzungsvorschlägen beheben möchten.

## Anträge und Bemerkungen zu den einzelnen Verordnungen

### Energieverordnung (EnV)

#### - **Bemerkung: Art. 13**

##### Art. 13 Vergütung

1. Bei der Vergütung für Elektrizität aus erneuerbaren Energien richten sich die Kosten, die der Netzbetreiber für die Beschaffung gleichwertiger Elektrizität vermeidet, nach den Kosten des Bezugs bei Dritten und den Gestehungskosten der eigenen Produktionsanlagen.

Bemerkung: Diese Regelung ist für die Eigenverbrauchsgemeinschaften von zentraler Bedeutung. Die Rücklieferung muss sich an den realen, vermiedenen Kosten des Netzbetreibers orientieren. Für die intelligente Steuerung des Eigenverbrauchs muss das Marktsignal der Einspeisung korrekt sein. Zur Preisbildung einer möglichen Einspeisung müssen deshalb die Produktionskosten aller Produktionsanlagen (Eigenproduktion, Beteiligungen, Partnerwerke) des EVU berücksichtigt werden.

#### - **Antrag: Abänderung Art. 15**

##### Art. 15 Ort der Produktion

Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. Umliegende Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion. ~~-, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird. Das Verteilnetz des Netzbetreibers kann durch die Eigenverbrauchsgemeinschaft nur in Anspruch genommen werden, sofern dadurch der Aufbau eines Parallelnetzes verhindert werden kann. Die Netznutzung ist kostenorientiert zu vereinbaren.~~

Begründung: Diese Lösung entspricht dem Zweckartikel 1 des Energiegesetzes, wonach eine wirtschaftliche und umweltverträgliche Bereitstellung und Verteilung der Energie sichergestellt werden muss. Parallelnetze sind zu vermeiden, vorhandene Netze sind technisch und wirtschaftlich optimal zu nutzen. Die sinnvolle Nutzung des Verteilnetzes verhindert auch konzessionsrechtliche Fragen sowie neue kantonal zu bezeichnende Netzgebiete. Die Nutzung des Verteilnetzes ist daher im regulatorischen Interesse eines kantonal homogenen Netzgebietes.

## Stromversorgungsverordnung (StromVV)

### - Antrag: Streichung Art. 3a (ersatzlos)

~~Art. 3a Netzanschluss bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch~~

~~1 Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016<sup>2</sup> (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.~~

~~2 Werden im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch bestehende Anschlussanlagen nicht mehr genutzt, so werden deren verbleibende Kapitalkosten vom Zusammenschluss abgegolten. Werden bestehende Anschlussanlagen nur noch teilweise genutzt, so gilt eine anteilmässige Abgeltungspflicht.~~

Begründung: Diese Formulierung hat keine gesetzliche Grundlage. Art. 17 Abs. 2 spezifiziert die Anforderungen gemäss Strom VG (Art. 6 und 7). Wenn dieser Artikel nicht gestrichen wird, müsste zumindest klar definiert werden, was konkret mit „unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb“ gemeint ist im Sinne von „Unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb liegen vor, wenn...“

### - Antrag (Option 1): Abänderung Art. 8, Abs. 3

Art. 8

<sup>3</sup> Die Netzbetreiber stellen den Beteiligten fristgerecht, einheitlich und diskriminierungsfrei die Messdaten und Informationen zur Verfügung, die notwendig sind für:

- a. den Netzbetrieb;
- b. das Bilanzmanagement;
- c. die Energielieferung;
- d. die Anlastung der Kosten;
- e. die Berechnung der Netznutzungsentgelte; und
- f. die Abrechnungsprozesse im Zusammenhang mit dem Energiegesetz vom 30. September 2016<sup>4</sup> (EnG) und der Energieverordnung vom 1. Januar 2018<sup>5</sup> (EnV).

g. die zeitechte Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher

### - Antrag (Option 2): Abänderung Art. 8a, Abs. 2a und b

Art. 8a Intelligente Messsysteme

<sup>2</sup> Ein intelligentes Messsystem ist eine Messeinrichtung, die folgende Elemente aufweist:

- a. einen elektronischen Elektrizitätszähler beim Endverbraucher oder Erzeuger, der:
  1. Wirkenergie und Blindenergie erfasst,
  2. Lastgänge mit einer Periode von fünfzehn Minuten ermittelt und mindestens dreissig Tage speichert,
  3. über Schnittstellen verfügt, wovon eine zur bidirektionalen Kommunikation mit dem Datenverarbeitungssystem reserviert ist und eine andere ohne zeitliche Verzögerung durch den Endverbraucher oder Erzeuger benutzt werden kann, und
  4. Unterbrüche der Stromversorgung erfasst und protokolliert;

b. ein digitales Kommunikationssystem, das die automatisierte Datenübermittlung zwischen dem Elektrizitätszähler und dem Datenverarbeitungssystem des Netzbetreibers, Produzenten und des Endverbrauchers gewährleistet; und

Begründung: Beide Optionen verlangen eine Präzisierung, wonach die Messdaten und Informationen innert Sekunden über eine gängige Schnittstelle an den Endverbraucher übermittelt werden müssen. Damit soll dieser die Möglichkeit haben, seine Verbraucher wie Boiler, Wärmepumpen, Waschmaschinen, etc. abhängig vom Netztarif und der Eigenproduktion zu steuern, ohne dafür noch einen zusätzlichen Privatzähler installieren zu müssen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die wohlwollende Berücksichtigung unserer Position.

Mit freundlichen Grüssen

### **Geschäftsstelle usic**

Geschäftsführer

Leiterin Kommunikation



Dr. Mario Marti

Lea Kusano

Rechtsanwalt

### **Die usic**

Die Schweizerische Vereinigung Beratender Ingenieurunternehmungen usic vereint rund 1'000 Mitgliedsunternehmungen mit gut 15'000 Mitarbeitenden. Die Mitglieder generieren einen jährlichen Bruttohonorarumsatz von über 2,3 Mia. Franken. Dies entspricht einem Anteil von etwa 50 Prozent am gesamten ingenieurrelevanten Ausgabenanteil im Baubereich. Die Mitgliedsunternehmungen der usic sind in allen baurelevanten Bereichen tätig, von der Raumplanung über die Geologie, die Vermessung, die Umweltingenieurwissenschaften, das Bauingenieurwesen sowie die Gebäudetechnik und die Elektroplanung. Damit ist die usic der grösste Schweizer patronale Planerverband und die anerkannte nationale Stimme der beratenden Ingenieur- und Planerunternehmen in der Schweiz.

**Par courriel et courrier A**  
**Département fédéral de**  
**l'environnement, des transports de**  
**l'énergie et de la communication**  
**(DETEC)**  
Mme Doris LEUTHARD  
Conseillère fédérale  
Kochergasse 6

**3003 Berne**

Paudex, le 5 mai 2017  
FD/stb

**Mise en œuvre du premier paquet de mesures de la stratégie énergétique 2050 –  
procédure de consultation sur les modifications à l'échelon de l'ordonnance**

---

Madame la Conseillère fédérale,

Nous vous remercions vivement de nous avoir consultés dans le cadre du projet mentionné sous rubrique et nous nous permettons de vous faire part, dans le délai imparti, de notre prise de position, étant précisé que nous nous limiterons aux questions qui concernent les bâtiments.

A titre de rappel, l'USPI Suisse est l'organisation faîtière romande des professionnels de l'immobilier. Elle se compose des associations cantonales de l'économie immobilière implantées dans les six cantons romands. A ce titre, elle est le porte-parole de quelque 400 entreprises et de plusieurs milliers de professionnels de l'immobilier actifs dans les domaines du courtage, de la gérance, de la promotion et de l'expertise immobilière. Dès lors, les membres de notre organisation gèrent environ 80 % des immeubles sous gestion dans toute la Suisse romande pour des milliers de propriétaires et avec une incidence directe sur le logement de centaines de milliers de locataires.

**I. Remarques générales sur la politique énergétique suisse**

A titre liminaire, nous rappelons que l'USPI Suisse est en soi favorable à l'assainissement énergétique des bâtiments pour autant qu'il soit accordé suffisamment d'aides financières et d'incitatifs fiscaux aux propriétaires afin que ceux-ci puissent assainir leurs bâtiments et ainsi permettre la réalisation des objectifs ambitieux du Conseil fédéral.

Dans le cadre de la stratégie énergétique 2050 et du système incitatif en matière climatique et énergétique, l'USPI Suisse s'était notamment prononcée pour un renforcement du Programme Bâtiments.

Selon l'article 89 de la Constitution fédérale, les mesures concernant la consommation d'énergie dans les bâtiments sont du premier chef du ressort des cantons. Aussi, le législateur cantonal est seul compétent dans cette matière. La consommation d'énergie dans les bâtiments est d'ailleurs abordée de manière fort différente d'un canton à l'autre. A titre d'exemple, suite à un référendum, le peuple fribourgeois a rejeté la suppression des installations de chauffage électriques en 2012. Dans le canton de Vaud, la suppression des installations de chauffage électrique existantes a été rejetée au parlement, alors que le canton de Genève a adopté une loi sur l'énergie très restrictive. Ainsi, il y a lieu de tenir compte des sensibilités cantonales différentes et la volonté populaire doit être respectée. Autrement dit, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie ne saurait introduire, par le ModENHA 2015 ou le MoPEC 2014, des dispositions qui ont déjà été rejetées par les parlements et/ou le peuple de certains cantons ou qui ne tiennent pas compte des sensibilités cantonales. La Conférence des directeurs cantonaux doit également veiller à respecter les compétences cantonales en évitant de prévoir des impulsions dont la portée juridique et institutionnelle est difficile à évaluer.

Enfin, le renforcement continu des contraintes énergétiques est contreproductif dès lors qu'il risque de décourager les propriétaires, soit de rénover leurs immeubles, soit d'en construire de nouveaux de peur d'être soumis à cet arsenal réglementaire. En outre, la sécurité juridique est mise à mal par ces constants renforcements.

## **II. Remarques particulières sur les projets de révision totale de l'ordonnance sur l'énergie et de révision partielle de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO2**

### II.1. Révision totale de l'ordonnance sur l'énergie

A. Article 17 OÈne : Il est fait état des coûts que le propriétaire, qui met sur pied un système de consommation propre commune avec d'autres propriétaires, peut mettre à charge du locataire (al. 1 et 2). L'alinéa 3 impose au propriétaire de préciser certaines modalités par écrit. Dans le rapport explicatif (p. 7), il est précisé que « en raison de leur position relativement plus faible lors de négociations au sein d'un regroupement avec des propriétaires fonciers dans le cadre de la consommation propre, les locataires et les preneurs à bail doivent être protégés ».

C'est le lieu de rappeler que les dispositions en matière de droit du bail offrent déjà suffisamment de protection au locataire qui estimerait que le montant des frais accessoires est surévalué ou contient des dépenses qui ne le concernent pas. Par conséquent, lister les coûts que le propriétaire pourrait reporter sur les locataires est inutile et, au vu de l'évolution technologique, cette liste pourrait devoir être modifiée. Enfin, de telles restrictions pourraient décourager les propriétaires de mettre en place un système d'approvisionnement en électricité, mesure pourtant jugée efficiente selon votre Autorité (p. 7 du rapport explicatif). Aussi, les alinéas 1 à 3 de cette disposition doivent être supprimés et l'alinéa 4 modifié en conséquence.

B. Article 52 OEne : Cette disposition précise l'article 45 alinéa 3 de la loi sur l'énergie qui donne la compétence aux cantons de légiférer sur la part maximale d'énergies non renouvelables destinées à couvrir les besoins en chauffage et eau chaude, l'installation et le remplacement de chauffages électriques fixes à résistances, le décompte individuel des frais de chauffage et d'eau chaude pour les nouvelles constructions et les rénovations notables, et sur la production d'énergies renouvelables et l'efficacité énergétique.

L'article 52 OEne exige que les cantons se basent sur les exigences cantonales harmonisées pour édicter ces dispositions. Ces exigences ressortent du ModEnHa 2015, élaboré par le groupe de travail « Contrôle des résultats » de la Conférence des services cantonaux de l'énergie (EnFK) et l'Office fédéral de l'énergie. Ce ModEnHa 2015 a été approuvé lors de l'assemblée générale de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie du 21 août 2015. Ce ModEnHA 2015 fait également référence au MoPEC 2014.

Ces mesures harmonisées renforcent encore, de manière générale, les contraintes énergétiques pour les propriétaires de bâtiments, ce qui ne va pas les inciter à assainir énergétiquement leurs immeubles. En outre, la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie – contrairement aux parlementaires – ne dispose d'aucune légitimité démocratique et ne saurait se substituer aux parlementaires cantonaux. Par conséquent, l'article 52 alinéa 1<sup>er</sup> OEne doit être supprimé.

C. Article 60 OEne : Cette disposition impose aux cantons d'exiger un CECB plus dans le cadre de mesures de construction concernant des bâtiments s'ils souhaitent bénéficier d'un soutien de la Confédération.

Une telle exigence est clairement disproportionnée et ne tient pas compte des spécificités cantonales s'agissant du marché du logement. Cette condition se base sur le MOPEC 2014 et le ModEnHA 2015 dont nous contestons la légitimité. A nouveau, avec de telles contraintes, les propriétaires ne seront pas incités à rénover leurs bâtiments, et les ambitieux objectifs du Conseil fédéral ne pourront pas être réalisés. Partant, cette disposition doit être supprimée.

D. Article 61 alinéa 6 OEne : Cet article prévoit que l'OFEN mette à disposition de la Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie les données récoltées auprès des cantons dans le cadre de leurs rapports relatifs à l'exécution de leurs programmes bénéficiant de soutien de contributions globales.

Octroyer une telle base légale à l'OFEN permettra à ladite Conférence des directeurs cantonaux de l'énergie d'affiner leurs divers programmes d'harmonisation énergétique, ce qui n'est pas acceptable dès lors que ceux-ci échappent au pouvoir législatif, seul compétent en la matière. Par conséquent, cette disposition doit être supprimée.

## II.II. Révision partielle de l'ordonnance sur la réduction des émissions de CO2

A. Article 104 Ordonnance sur le CO2 : Cette disposition fait dépendre le versement de contributions globales de la Confédération aux cantons si ceux-ci ont mis en place les mesures visées aux articles 57 à 62 de l'ordonnance sur l'énergie.

Dans la mesure où nous contestons le bien-fondé de ces mesures, l'article 104 doit être revu en conséquence. A nouveau, cette disposition tend à légitimer des outils cantonaux harmonisés qui ne respectent pas les compétences cantonales en la matière et tend à

renforcer les contraintes énergétiques envers les propriétaires, ce qui les découragera d'assainir énergétiquement leurs bâtiments et ne permettra pas d'atteindre les objectifs du Conseil fédéral en la matière.

---

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions d'agréer, Madame la Conseillère fédérale, l'assurance de notre très haute considération.

**UNION SUISSE DES PROFESSIONNELS  
DE L'IMMOBILIER**

Le secrétaire

  
Frédéric Dovat



Bundesaamt für Energie  
3003 Bern

**VSEI**  
**USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
[www.vsei.ch](http://www.vsei.ch)

Zürich, 1. Mai 2017

lk

## Vernehmlassungsverfahren: Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050

Sehr geehrter Damen und Herren

Im Namen des Verbands Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) danken wir Ihnen für die Möglichkeit, zu den geplanten Änderungen auf Verordnungsstufe für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 Stellung nehmen zu können.

Der VSEI ist die Berufsorganisation für rund 2'000 Elektro- und Telekommunikations-Installationsfirmen mit über 40'000 Mitarbeitenden. Jährlich schliessen ca. 3'000 Lernende ihre Grundbildung in einem der VSEI-Berufe Elektroinstallateur, Montage-Elektriker, Telematiker und Elektroplaner ab. Die Ausbildung zum Elektroinstallateur EFZ gehört zu den zehn meist gewählten Grundbildungen. Mehr als 1'300 Personen absolvieren jährlich eine Prüfung auf Niveau Berufsprüfung und höhere Fachprüfung. Damit ist die Branche eine der grössten Ausbilderinnen im Bereich der handwerklichen Berufe in der Schweiz.

Unser Verband anerkennt die Notwendigkeit des Umbaus des schweizerischen Energiesystems. Wir unterstützen denn auch die mit dem ersten Massnahmenpaket der Energiestrategie 2050 eingeleitete schrittweise Neuausrichtung der Energiepolitik. Wir begrüssen insbesondere die Umgestaltung der kostendeckenden Einspeisevergütung (KEV) in ein Einspeisevergütungssystem (EVS) mit Direktvermarktung sowie die Befristung des Fördersystems für die Stromproduktion aus erneuerbaren Energieträgern, die Einführung von Investitionsbeiträgen für weitere Technologien und die Änderungen betreffend Bewilligungsverfahren.

Für die Umsetzung des ersten Massnahmenpakets der Energiestrategie 2050 müssen auf Verordnungsstufe eine Reihe von Erlasstexten angepasst werden. Im Rahmen unserer Stellungnahme beschränken wir uns auf die aus unserer Sicht wichtigsten Aspekte.

### **1. Energieverordnung**

Wir begrüssen die Totalrevision und die damit verbundene thematische Aufteilung der Energieverordnung (EnV) auf mehrere Verordnungen. Betreffend der in der neuen EnV verbleibenden Themen haben wir folgende Bemerkungen:

#### **Art. 12 Abs. 4**

Abs. 4 des Verordnungsentwurfs entspricht weitestgehend dem geltenden Art. 2 Abs. 3 EnV. Der Hinweis, dass die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten zu Lasten der Produzenten gehen, wurde durch einen allgemeinen Hinweis auf die geltenden Bestimmungen der StromVV ersetzt. Diese Bestimmungen sind unklar. Wir beantragen deshalb, dass der geltende Artikel vollständig übernommen wird.

#### **Antrag:**

„Für Messinstrumente, die zur Messung der zu vergütenden Elektrizität verwendet werden, gelten die Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und die entsprechenden Ausführungsvorschriften des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements. ~~Für die Kosten des Messinstrumentes und die Bereitstellung der Messdaten gelten die Bestimmungen der StromVV.~~ **Die Kosten für das Messinstrument und für die Bereitstellung der Messdaten gehen zu Lasten der Produzenten.**“

#### **Art. 15**

Als Ort der Produktion gelten gemäss Art. 15 sowohl das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage steht als auch „umliegende“ Grundstücke. Der Begriff „umliegend“ ist zu vage und unklar. Zudem gilt es, die Entstehung von Parallelnetzen zu vermeiden und vorhandene Netzinfrastrukturen sowohl in technischer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht optimal zu nutzen.

#### **Antrag:**

„Als Ort der Produktion gilt das Grundstück, auf dem die Produktionsanlage liegt. ~~Umliegende~~ **Anliegende** Grundstücke gelten ebenfalls als Ort der Produktion, sofern das Verteilnetz des Netzbetreibers zwischen der Produktionsanlage und dem Verbrauch nicht in Anspruch genommen wird.“

#### **Art. 19**

Gemäss Abs. 5 müssen Personen, welche die Möglichkeit des Eigenverbrauchs in Anspruch nehmen, dem Netzbetreiber die Menge der vor Ort produzierten und verbrauchten Elektrizität mindestens einmal jährlich mitteilen. Diese Angaben werden, so ist dem erläuternden Bericht zu entnehmen, nicht von den Netzbetreibern, sondern vom Bundesamt für Energie (BFE) für das geplante Monitoring benötigt. Weshalb die Daten an die Netzbetreiber geliefert werden soll, ist nicht nachvollziehbar. Zudem ist diese Regelung unseres Erachtens mit einem unnötigen administrativen Aufwand für Eigenverbraucher verbunden.

#### **Antrag:**

**Art. 19 Abs. 5 ist ersatzlos zu streichen.**

#### **Art. 20 Abs. 2**

Art. 32 E-EnG hält fest, dass der Bundesrat wettbewerbliche Ausschreibungen für Effizienzmassnahmen vorsehen kann und zwar insbesondere für Massnahmen zur Förderung des sparsamen und effizienten Umgangs mit Elektrizität in Gebäuden, Anlagen, Unternehmen und Fahrzeugen (lit. a), zur Reduktion von Umwandlungsverlusten bei elektrischen Anlagen zur Elektrizitätsproduktion und -verteilung (lit. b) sowie zur Nutzung nicht anders nutzbarer Abwärme für die Elektrizitätsproduktion. Art. 20 bis 24 E-EnV präzisieren die Regelungen betreffend der wettbewerblichen Ausschreibungen auf Verordnungsstufe. Dabei wird ein Grossteil des geltenden Rechts übernommen. So auch Art. 20 Abs. 2, der die Ziele von Stromeffizienzmassnahmen weiter konkretisiert. Diese Ziele decken sich unseres Erachtens aber nicht mit dem Zweck der Effizienzmassnahmen gemäss Gesetz. So kann es nicht das Ziel sein, spezifische Technologien zu fördern, damit sie möglichst bald zur Marktreife gelangen.

#### **Antrag:**

„Diese Stromeffizienzmassnahmen müssen insbesondere zum Ziel haben, mit möglichst gutem Kosten-Nutzen-Verhältnis eine Reduktion des Elektrizitätsverbrauchs von Gebäuden, Fahrzeugen, Anlagen, Geräten oder Unternehmen ~~und eine möglichst rasche Marktreife von neuen Technologien~~ zu erreichen.“

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.vsei.ch

## Art. 71

Art. 71 enthält eine Aufzählung möglicher Monitoring-Inhalte. Im erläuternden Bericht wird dazu festgehalten, dass es sich um Beispiele handelt und dem BFE entsprechend eine gewisse Freiheit bei der Auswahl der Beobachtungsgegenstände sowie bei der zu beschaffenden Daten zukommt. Unseres Erachtens soll das Monitoring anhand bereits verfügbarer Daten realisiert werden und auf die Erhebung zusätzlicher Informationen (z.B. Eigenverbrauch) verzichten. Dies nicht zuletzt auch deshalb, weil verallgemeinernde Aussagen über Auswirkungen und Wirksamkeit energiepolitischer Massnahmen aufgrund intervenierender Faktoren kaum möglich sind.

## 2. Energieförderungsverordnung

Mit der Energieförderungsverordnung (EnFV) werden alle Regelungen betreffend Förderung der Stromproduktion aus erneuerbaren Energien, die aus dem Netzzuschlag finanziert werden, zusammengefasst. Das schafft Transparenz und Klarheit. Im Detail haben wir zur EnFV folgende Bemerkungen:

### Art. 16

Art. 16 regelt die Festlegung des Referenz-Marktpreises. Dabei wird zwischen Elektrizität aus Photovoltaikanlagen und Elektrizität aus den übrigen Technologien unterschieden. Unseres Erachtens ist auf diese Unterscheidung zu verzichten. Verwendet werden soll der für die Elektrizität aus Photovoltaikanlagen vorgesehene Referenz-Marktpreis. Auch wenn gemäss erläuterndem Bericht die übrigen Technologien keine mit den Photovoltaikanlagen vergleichbaren, spezifischen Produktions- und Einspeisemuster aufweisen, können so mögliche Schwankungen besser berücksichtigt werden.

#### Anträge:

- **Änderung Abs. 1:** „Der Referenz-Marktpreis für Elektrizität aus ~~Photovoltaikanlagen~~ entspricht dem Durchschnitt der Preise, die an der Strombörse in einem Vierteljahr jeweils für den Folgetag für das Marktgebiet Schweiz festgesetzt werden, gewichtet nach der tatsächlichen viertelstündlichen Einspeisung ~~der lastganggemessenen Photovoltaikanlagen~~.“
- **Streichung Abs. 2.**

### Art. 21

Gemäss erläuterndem Bericht kann die Warteliste bei Photovoltaikanlagen trotz der Mittelserhöhung nicht vollständig abgebaut werden. So wird eine Reihe von Betreibern bereits realisierter Anlagen mit grosser Wahrscheinlichkeit nicht mehr ins EVS aufgenommen werden. Mit der Aufnahme auf die Warteliste ist keine Garantie auf Fördergelder verbunden. Der Bau von Photovoltaikanlagen ohne positiven Bescheid erfolgt auf eigenes Risiko. Nach bisherigem Recht wird beim Abbau der Warteliste das Einreichdatum des Gesuchs berücksichtigt. Variante A würde demnach die aktuellen „Spielregeln“ ändern. Mit Variante B können zudem Anreize für die Realisierung zusätzlicher Photovoltaikanlagen gesetzt werden.

#### Antrag:

**Variante B soll umgesetzt werden.**

## 3. Energieeffizienzverordnung

Wir begrüssen, dass Regelungen betreffend Anlagen, Fahrzeugen und Geräte in der neuen Energieeffizienzverordnung (EnEV) zusammengefasst werden. Die leicht geänderte Systematik trägt zur Klarheit bei. Künftige Änderungen betreffend Effizienzvorschriften sind auf die Entwicklungen der europäischen Union abzustimmen.

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.vsei.ch

#### 4. Stromversorgungsverordnung

##### Art. 3a Abs. 1

Mit Art. 3a Abs. 1 wird festgelegt, in welchen Fällen Netzbetreiber die Netzanschlusspflicht bei Zusammenschlüssen zum Eigenverbrauch verweigern können. Die Regelung ist grundsätzlich nachvollziehbar, steht doch die Versorgungssicherheit im Zentrum. Allerdings bleibt offen, was unter „unverhältnismässigen Massnahmen“ zu verstehen ist. Beispiele resp. entsprechende Präzisierungen in den Kommentierungen wären deshalb wünschenswert. Unzweckmässig ist die Regelung, wonach der Anschluss verweigert werden kann, wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden Betrieb geben kann.

##### Antrag:

„Ein Netzbetreiber kann einem Zusammenschluss zum Eigenverbrauch nach Artikel 17 oder 18 des Energiegesetzes vom 30. September 2016 (EnG) den Anschluss ans Netz verweigern, wenn aufgrund des Anschlusses unverhältnismässige Massnahmen für den sicheren Netzbetrieb ergriffen werden müssten ~~oder wenn der Endverbraucher keine Gewähr für einen funktionierenden internen Betrieb geben kann.~~“

##### Art. 8 Abs. 3

Art. 8 Abs. 3 hält fest, welche Messdaten und Informationen die Netzbetreiber den Beteiligten zur Verfügung stellen müssen. Damit Endverbraucher diese zur Optimierung ihres Energieverbrauchs besser nutzen können, soll der Artikel ergänzt werden.

##### Antrag:

**lit. g (neu) die zeitechte Verbrauchersteuerung durch Endverbraucher;**

##### Art. 31e

Gemäss Art. 31e ist für die Einführung der intelligenten Messsystem nach Art. 8a Abs. 1 eine Frist von sieben Jahren festgelegt. Diese Frist ist zu kurz und soll deshalb verlängert werden.

##### Antrag:

„Bei Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx bereits installierte Messeinrichtungen, die den Anforderungen nach Artikel 8a nicht entsprechen, dürfen längstens während ~~sieben Jahren~~ **zehn Jahren** nach dem Inkrafttreten der Änderung vom xx.xx.xxxx verwendet werden.“

Wir danken Ihnen für die wohlwollende Prüfung und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Simon Hämmerli  
Direktion



Laura Kopp  
Direktion

**VSEI  
USIE**

Limmatstrasse 63  
8005 Zürich  
044 444 17 17  
www.vsei.ch